

# **Informationen**

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

**die Themen**

**4**

**2002**

**Restschuldbefreiung  
verfassungswidrig?**

**Schulden und Schuldnerberatung  
aus Sicht der Biographieforschung**

**Schulden? Na und?!  
Annäherung an das Problem  
einer Verschuldungsbereitschaft von  
Kindern und Jugendlichen**

**Entwurf Berufsbild  
Stellungnahme der BAG-SB**

# I M P R E S S U M

**Herausgeber und Verlag:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, [e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de) ■ **Vorstand:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Frankfurt, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Volker Schmidt, Dipl. Sozarb., Bürstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils im Februar, Mai, August und November ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

**ISSN 0934-0297**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Leserinnen und Leser,

Mit den maßgeblichen Verbesserungen im Verbraucherinsolvenzrecht durch das InsO-Änderungsgesetz sowie der Sicherstellung der materiellen Existenzgrundlagen durch die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen konnte die deutsche Schuldnerberatung im Jahr 2002 die Früchte ihres hohen Engagements in Politik und Gesellschaft ernten. Die erhebliche Zunahme an eröffneten Insolvenzverfahren für natürliche Personen zeigt, dass die InsO nunmehr auf dem Weg ist, ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der Überschuldungs- und Armutproblematik zu werden. Mit der Schuldrechtsmodernisierung ist im abgelaufenen Jahr ein weiteres umfangreiches und komplexes juristisches Reformwerk in Kraft getreten, das die rechtlichen Rahmenbedingungen der Schuldnerberatungsarbeit in relevanten Bereichen neu definiert. Die Umsetzung der Gesetzesneuregelungen stellt hohe Ansprüche an die Beratungsfachkräfte hinsichtlich des Wissenserwerbs wie auch in Bezug auf die konkrete Umsetzung in der Arbeitspraxis.

Doch wer da meinte, dass nach den Jahren der lawinenartigen Neuerungen und der damit einhergehenden zeitweisen Verunsicherung nun eine Phase der Stabilisierung eintritt, der scheint wohl einer Täuschung unterlegen zu sein. Denn allein im Bereich der InsO sorgt die Rechtsprechung mancherorts dafür, dass neue Hürden aufgebaut und zusätzliche Unklarheiten geschaffen werden. Beispielhaft zu nennen ist hier der von einigen Gerichten reklamierte Formblattzwang für gerichtliche Schuldenbereinigungspläne (Anlage 7A) wie auch die widersprüchliche Rechtsprechung, ob die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf 5 Jahre auch nach in Kraft treten des InsO-Änderungsgesetzes noch anwendbar ist. In beiden Fällen handelt es sich um lästige bzw. ärgerliche neue Hindernisse auf dem Weg zur Restschuldbefreiung, die letztendlich aber überwindbar sind. Anders verhält es sich bei den Bemühungen des AG München, das den Zugang zur Restschuldbefreiung neuerdings mit einem Fels blockieren will. Richter des dortigen Insolvenzgerichts vertreten die Ansicht, die Erteilung der Restschuldbefreiung sei verfassungswidrig (Vorlagenbeschluss AG München vom 30.8.2002). Claus Richter hat sich in seinem Beitrag in diesem Heft kritisch mit diesem Beschluss auseinander gesetzt. Mittlerweile liegen weitere Vorlagen des AG München beim Bundesverfassungsgericht vor, die alle ins gleiche Horn blasen. Besonders problematisch in diesem Zusammenhang ist auch, dass andere Verfahren mit Hinweis auf die Normenkontrollklage bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt werden. Hiergegen

laufen einige Beschwerdeverfahren, eine Entscheidung des Landgerichts Münchens steht allerdings noch aus. Für einen weiteren Paukenschlag sorgt die jüngste Verlautbarung aus dem Bayerischen Sozialministerium, wonach die Fördermittel für die Insolvenzberatungsstellen auf Grund der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2003 von ursprünglich rd. 2,5 Mrd. Euro auf 1,5 Mrd. Euro zusammengestutzt werden. Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den Spitzenverbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern, die einen Wechsel von der Finanzierung durch Fallpauschalen, hin zu institutioneller Förderung vorsahen, wurden in Folge dieser prekären Entwicklung vor Kurzem vorerst auf Eis gelegt. Es droht, dass aus aktuellen Haushaltsnöten die von Überschuldung betroffenen Bürgerinnen und Bürger mit ihren Notlagen weiterhin im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Abseits bleiben. Bleibt zu hoffen, dass der im schwarzen Bayern angesetzte Rotstift nicht auch noch weitere Kreise in anderen Bundesländern zieht.

In jedem Fall wird auch das kommende Jahr spannende Entwicklungen und eine Palette an Aufgaben, die es zu bewältigen gilt, bereit halten. Hinzuweisen ist hier im Besonderen auf die Fortsetzung der Umfrage zum Recht auf Girokonto, die Diskussionen zur Finanzierung der Schuldnerberatung und zum Berufsbild. Die Jahresfachtagung der bayerischen Schuldnerberatung Anfang Dezember 2002 hat beispielhaft deutlich gemacht, welcher akute Handlungsbedarf beim Recht auf Girokonto vorhanden ist. Politische Initiativen werden jedoch nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn eine beträchtliche Anzahl von Fällen dokumentiert werden kann. Aus diesem Grunde ergeht nochmals die dringende Bitte zur Beteiligung an der Umfrage.

Die BAG-SB wird auch im neuen Jahr 2003 ihr Augenmerk darauf richten, dass die Belange der in der Schuldnerberatung beschäftigten Fachkräfte nachdrücklich Berücksichtigung finden und die erforderlichen kritischen Diskussionen zu den einzelnen Themenbereichen den notwendigen Raum erhalten.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern sowie allen Mitgliedern der BAG-SB alles Gute für das Jahr 2003

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

## Inhalt

### in eigener Sache

Jahresfachtagung 2003 ..... 5

**terminkalender — fortbildungen** ..... 6

**gerichtsentscheidungen** ..... 11

### meldungen

VZ Niedersachsen / Jugendrecht - Ratgeber ..... 19

VZ Niedersachsen / Jugendliche — Infopaket ..... 19

VZ Hamburg / Rechtsberatung - Broschüre ..... 20

VZ Hamburg / Scheidungs-Ratgeber ..... 20

IG Metall / Sozialhilfe-Ratgeber ..... 20

Broschüre für selbstständige Migranten ..... 20

Bundessozialgericht / „Wilde Ehe“ ..... 20

Sozialgericht Berlin / Dumpinglohn ..... 21

Arbeitsgericht Frankfurt /

Tarifvertrag schlägt BGB ..... 21

Arbeitsgericht Frankfurt / Arbeitszeugnis ..... 21

Stiftung Warentest / Riester-Rente ..... 21

SCH UFA / Rasterfahndung ..... 21

F.A.Z.-Institut / Automatenkredite ..... 22

Öffentliche Hand / Zahlungsmoral ..... 22

Statistisches Bundesamt / Firmenpleiten auf

Rekordniveau ..... 22

AG SBV / Sprecher und Vertreter bestätigt ..... 22

Wiesbadener Symposium / Sparkasse

fordert Gesetzesinitiative ..... 22

Schuldnerhilfe Köln / Zweisprachige

Informationen für Spätaussiedler ..... 23

Schluss / Passt! ..... 23

**unseriöse finanzdienstleister** ..... 23

**literatur-produkte** ..... 26

### themen

Restschuldbefreiung verfassungswidrig? ..... 27

Schulden und Schuldnerberatung aus Sicht

der Biographieforschung ..... 30

Schulden? Na und?! / Annäherungen an das

Problem einer Verschuldungsbereitschaft von

Kindern und Jugendlichen ..... 39

Vom Umgang mit Krisen in der

Schuldnerberatung ..... 43

### berichte

Professionalisierung der Schuldnerberatung ..... 45

Entwurf Berufsbild / Stellungnahme der

BAG-SB ..... 49

Überschuldete dürfen keine Insolvenzberatung

in Anspruch nehmen / Eine andere Sichtweise der

Schuldner-Mitfinanzierung ..... 51

### arbeitsmaterialien

K wie Kontenpfändung ..... 55

**stellenangebote** ..... 58

**Hier kommt der Gläubiger zu Wort** ..... 59

# hot >totem

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft  
– natürlich kostenlos + unverbindlich.

***Bitte vormerken!***

**JAHRESFACHTAGUNG  
2003**

**vom 7. bis 9. Mai 2003  
in Hamburg**

# terminkalender fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

## Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

### Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

*Überschuldung bedroht immer mehr Menschen, die bestehenden Schuldhierberatungsstellen können steigende Fallzahlen nur unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die große Anzahl der zu erwartenden Insolvenzverfahren. Oft bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit, nicht nur an den Symptomen zu arbeiten, sondern Schuldnerberatung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen.*

*Eine große Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilfe im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind auch notwendige Vorarbeiten für ein künftiges Insolvenzverfahren.*

*Das Seminar Schuldnerberatung als Existenzsicherung wendet sich an diejenige, Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen können. Wir bitten daher, Kollegen/Innen, die beruflich mit überschuldeten Personen zu tun haben, auf unser folgendes Seminar hinzuweisen:*

### Das Seminar Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei:

- Miet-/Energieschulden,
  - Lohn-/Kontenpfändung,
  - Lohnabtretung,
  - Aufrechnung der kontenführenden Bank
- sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung sowie über den neuesten Stand zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen gegeben.

**Achtung!** Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

**Referent:** Ulli Winter, Schuldnerberater  
heim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt

**Termin:** Donnerstag 06.11.2003 (10.30 bis 17.00 h)  
und Freitag 07.11.2003 (9.30 bis 15.00 h)

**Ort:** Frankfurt/Main

**Kosten:** 155 €incl. Getränken u. Imbiß  
140 €Mitgliederpreis

#### Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel  
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

## Die begleitende Insolvenzberatung als neue Arbeitsmethode bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs

### 1. Das Verbraucherinsolvenzverfahren als Zäsur in der Schuldnerberatung:

Vorgaben des Gesetzgebers versus bisheriger psychosozialer Beratungsansatz

Neues Klientel der Beratungsstellen und deren konkrete Erwartungshaltung

Verändertes Rollenverständnis des Beraters

Versagen bewährter Nachfrage-Steuerungsmechanismen

Neue Anforderungen durch das InsO-Reformgesetz

### 2. Gruppeninformationsveranstaltungen

Ziele und Grenzen

Organisation und Strukturierung des äußeren Rahmens  
Gruppenatmosphäre und Gruppenphänomene

Aufbau des Vortrags

Wesentliche Inhalte

„Hausaufgaben“ und Klärung künftiger Zusammenarbeit

Musterbrief zur Einholung einer Forderungsaufstellung

Informationsmaterialien der Beratungsstelle

Erfahrungsaustausch

### 3. Begleitende Insolvenzberatung

Abgrenzung verschiedener Verfahrensformen bei der außergerichtlichen Einigung

Welche Vorgehensweise ist bei welcher Fall-Konstellation empfehlenswert?

Check-Liste für das persönliche Erstgespräch

Wesensmerkmal und Formen begleitender Insolvenzberatung

Musterbriefe zum außergerichtlichen Einigungsversuch bei festen bzw. flexiblen

Vergleichsvorschlägen und zum Einmalvergleich

Aktenführung und Datenerfassung

Fall-Beispiele aus der Praxis

### 4. Unterstützung bei der Antragstellung

**Leitung:** Rainer Mesch, Dipl. Soz.päd (FH), Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg

**Termin:** 22. Mai 2003

**Ort:** BAG-SB Geschäftsstelle Kassel

**Kosten:** 70 €inkl. Tagungsmaterialien und Verpflegung  
(60 €Mitgliederpreis)

**Achtung!** Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl auf 15 Teilnehmer beschränkt ist.

BAG  
-SB

## Weiterbildungsprogramm

### *In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen* **„Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung“**

1. Kursabschnitt: 17.03. – 21.03.2003
2. Kursabschnitt: 30.06. – 04.07.2003
3. Kursabschnitt: 13.10. – 17.10.2003
4. Kursabschnitt: 01.03. – 05.03.2004
5. Kursabschnitt: 14.06. – 18.06.2004

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich an alle Kolleginnen, die in ihrer Arbeit mit überschuldeten Personen und Familien zu tun haben (wollen) und den Ratsuchenden bei der Bewältigung des Schuldenproblems helfen möchten.

Das Weiterbildungsprogramm umfasst fünf fünftägige Kursabschnitte und eine umfangreiche Hausarbeit und endet mit einem Kolloquium. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse

Handwerkszeug/Rechtswissen  
Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters  
Planspiel/Strategien/Fallmanagement  
Prävention und Sozialpolitik

#### **Teilnehmerinnen:**

Kolleginnen aus den Arbeitsbereichen: Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, betreutes Wohnen, ASD Drogenberatung, Streetwork/Mobile Jugendarbeit, Familienhilfe, Neueinsteigerinnen aus spezialisierter Schuldnerberatung u. a. m..

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

**Kosten:** 420,- €pro Kursabschnitt

**Hinweis:** Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

#### **Anmeldung und Information:**

**Burckhardthaus e.V., Postfach 11 64,  
63551 Gelnhausen  
Telefon: 06051/890, Fax: 06051/89-240,  
email: burckhardthausgaol.com**

## Fortbildungsangebote anderer Träger

#### **In eigener Sache:**

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5-Zoll-Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder RTF-Datei;

- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

anzeige

**In** FobiS. Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision

**Fortbildungen zur Schuldnerberatung 2003**

**030/69598080**

[www.infobis.de](http://www.infobis.de)

**Click it !!!**

## Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung

• eine Kompaktfortbildung über 2 Wochen mit Zertifikat -

### Der 1-wöchige Grundkurs

"Integrierte Schuldnerberatung" vermittelt **fallorientiert** das Basiswissen zur Sozialberatung mit Überschuldeten

- in der Straffälligenhilfe
- in der Beratung mit Suchtkranken
- in der Arbeit mit Abhängigen von illegalen Drogen
- in der betrieblichen Sozialberatung
- in der Wohnungssicherung
- in der gesetzlichen Betreuung.

Im Vordergrund stehen die **existenzsichernde Krisenintervention, Haftvermeidung, Schuldnerschutz sowie Entwicklung von Sanierungsstrategien.**

**Termin: 09.-14.02.2003** (oder 21. bis 26. Sept. 2003)

**Ort:** Diakonische Akademie, Berlin-Pankow

### Der 1-wöchige Aufbaukurs

vertieft die Grundkurs-Themen anhand von Praxisfällen der Teilnehmerinnen und aktualisiert den Kenntnisstand.

Ausführlich werden erörtert:

- Entwicklung von Sanierungsstrategien
- Hilfsmöglichkeiten von **Stiftungen.**  
z.B. Marianne von Weizsäcker Fonds, Reso-Fonds
- Verhandlungsführung mit (unnachgiebigen) Gläubigern
- praktische Umsetzung der **Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung**
- Arbeitsteilung und Vernetzung mit spezialisierter Schuldnerberatung und Anwaltschaft

**Termin: 15.-19.09.2003**

**Ort:** Diakonische Akademie, Berlin-Pankow

**Team:** Dipl. Sozarb. Cilly Lunkenheimer, Jugend- und Drogenberatung Rüsselsheim  
Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, FB Sozarh./Sozpäd. an der EFH Darmstadt

**Kosten:** je Woche 333,- Euro (zzgl. Unterkunft und Verpflegung)

**Info:** **Diakonische Akademie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin**  
(Tel. 030/48837-488; Fax 48837-333; E-Mail: info@diakonische-akademie.de)



### Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.

Fach- und Koordinierungsstelle der verbandlichen Caritas für Sozialberatung für Schuldner

#### Fortbildungen zur Schuldnerberatung Programm 2003

Gruppenarbeit in der Schuldnerberatung  
5. – 7. Februar 2003 in Bad Honnef

Die Insolvenzordnung – Einführung in das Verbraucherkonkursverfahren  
24. - 26. Februar 2003 in Erfurt

Büro und Verwaltung in der Sozialberatung für Schuldner  
24. -26. März 2003 in Kloster Schöntal (Baden - Württemberg)

11. Studientagung „Sozialberatung für Schuldner“  
12. – 14. Mai 2003 in Erfurt

Die Insolvenzordnung – Aufbauseminar  
16. – 18. Juni 2003 in Erfurt

Workshop: Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Schuldnerberatung  
18. September 2003 in Bad Honnef

Beratung von (ehemals) Selbständigen  
22. – 24. September 2003 in Bad Honnef

Beraten und Verhandeln in der Sozialberatung für Schuldner  
24. – 26. November 2003 in Bad Honnef

Workshop: Verbraucherinsolvenzverfahren in der Praxis – ein qualifizierter Erfahrungsaustausch  
26. – 28. November 2003 in Erfurt

Gescheiterte Baufinanzierung in der Praxis der Schuldnerberatung  
10. - 12. Dezember 2003 in Bad Honnef

Das Grundlagenseminar wird an drei verschiedenen Tagungsorten in Baden Württemberg, NRW und in Thüringen angeboten  
**Die komplette Ausschreibung kann jeweils drei Monate vor Beginn der Fortbildung (für die Grundlagenseminare ab Februar 2003) kostenlos angefordert werden, Anschrift siehe unten.**

Weitere Auskünfte:

**SKM – Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.**, Blumenstraße 20, 50670 Köln  
Tel.: 0221/913928-6; Fax: 0221/913928-88, e-mail:  
[stark@skmev.de](mailto:stark@skmev.de)



# PARITÄTISCHES Bildungswerk NRW



DAS PARITÄTISCHE  
BILDUNGSWERK

## Zertifikatskurs Schuldnerberatung

In fünf aufeinander abgestimmten, jeweils dreitägigen Seminaren werden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für eine qualifizierte Schuldnerberatung benötigt werden:

05.-07.03. / 09.-11.04. / 07.-09.05. / 11.-13.06. / 16.-18.07. in Wuppertal

Preis: 1.600 / 1.400 €(zzgl. 200 €für Ü/F)

### Außerdem:

**Scheidung-Schulden-Unterhalt:** 11.03. in Köln (110/95 €)

**Verhandlungsführung mit Gläubigern:** 08.Oktober in Wuppertal (110/95 €)

**BSHG und Schuldnerberatung:** 09.- 10.Oktober in Wuppertal (190/170 €zzgl. 30 €Ü/V)

**Grundzüge der Schuldnerberatung (Schnupperkurs):** 09.- 10.Oktober (190/170 €zzgl. 30 €Ü/V)

**Vertiefungsseminar Ausgewählte Rechtsfragen:** 10.-12.Dezember (250/210 €zzgl. 60 €Ü/V)

### Fordern Sie unser Programm an:

PBW, Loher Str.7. 42283 Wuppertal; oder: bildung@paritaet-nrw.org ; oder: Service-Telefon: 0180 / 2 26 22 22

# Seminarmaterialien der BAG-SB

GESPRÄCHSFÜHRUNG	Büroorganisation in der Schuldnerberatung
BAG	BAG
4€ [3 €]	4€ [3 €]

Die Hefte aus der Reihe SEMINAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern.]

# Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



## Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon privat/dienstl. \_\_\_\_\_

Beruf/z.Z. tätig als \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ EUR  
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);  
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von  
meinem/unserem Konto-Nr. \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ (BLZ: \_\_\_\_\_  
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der  
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die  
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

### Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

# gerichtsentscheidungen

*zusammengestellt von Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München - Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung, Berlin*

## **Inanspruchnahme von Kindern auf Zahlung von Unterhalt für ihre Eltern**

*BGH, Urteil v. 23.10.2002 — XII ZR 266/99*

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich im vorliegenden Revisionsverfahren mit der Frage zu befassen, in welchem Umfang Kinder zu Unterhaltsleistungen für ihre betagten Eltern herangezogen werden können. Die steigenden Heim- und Pflegekosten einerseits und die Finanznot der Sozialhilfeträger andererseits haben zu einem Anstieg von solchen Unterhaltsverfahren geführt. Nach Feststellung des BGH wird die Mehrzahl der dort anhängigen Verfahren nicht von den Eltern gegen ihre Kinder, sondern von den Sozialhilfeträgern aufgrund übergegangener Unterhaltsansprüche erhoben, und zwar mitunter erst geraume Zeit nach Erbringung der Sozialhilfeleistungen.

Das war auch in dem vorliegenden Rechtsstreit der Fall. Der klagende Landkreis hat den Beklagten auf Zahlung von Unterhalt für seine Eltern in Höhe von rund 83.000 DM in Anspruch genommen. Diese hatten ab 1990 in einem Altenheim gelebt. Bis Ende Januar 1995 reichten ihre Einkünfte und ihr Vermögen zur Bestreitung der Heimkosten aus, ab Februar 1995 bezogen sie ergänzende Sozialhilfe. Der Landkreis teilte dies dem Beklagten im März 1995 durch sogenannte Rechtswahrungsanzeige mit und forderte ihn zur Auskunftserteilung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf. Dem Begehren kam der Beklagte im Mai 1995 nach. Etwa zwei Jahre später, im April 1997, ersuchte die Behörde erneut um Auskunft, die der Beklagte im Mai 1997 ordnungsgemäß erteilte. Im Juli 1997 gab der Landkreis ihm die Höhe des verlangten Unterhalts bekannt und leitete im November 1997 ein Mahnverfahren ein. Der ledige Beklagte verfügt über ein Renteneinkommen von ca. 3.800 DM sowie über Einkünfte aus einem Kapitalvermögen von ca. 300.000 DM und - zeitweise - aus der Vermietung einer Eigentumswohnung. Insgesamt lagen seine Einkünfte zwischen rund 5.100 DM und 4.700 DM monatlich.

Das Amtsgericht hat die Klage insgesamt wegen Verwirkung abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat demgegenüber eine Verwirkung verneint und der Klage überwiegend stattgegeben. Dabei hat es den dem Beklagten zu belassenden Selbstbehalt mit 2.200 DM monatlich bemessen und angenommen, er habe für die Heimkosten seiner Eltern rund 2.900 DM bzw. rund 2.500 DM monatlich zu zahlen. Den restlichen ungedeckten Bedarf von ca. 22.000 DM könne er aus seinem Vermögen aufbringen.

Die Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage wegen eines (weiteren) Betrages von rund 16.000 DM und im übrigen zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht. Der BGH hat im Gegensatz zum Ober-

landesgericht entschieden, dass die Unterhaltsansprüche für den Vater insgesamt und für die Mutter teilweise verwirkt seien. Der Beklagte habe angesichts der seit der Rechtswahrungsanzeige von März 1995 an verstrichenen Zeit unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände darauf vertrauen können, dass er nicht mehr uneingeschränkt in Anspruch genommen werde. Außerdem sei der dem Unterhaltsverpflichteten gemäß § 1603 Abs. 1 BGB zu belassende angemessene Selbstbehalt nach der dem Einkommen, Vermögen und sozialen Rang entsprechenden Lebensstellung des Verpflichteten zu bemessen und umfasse dessen gesamten Lebensbedarf einschließlich einer angemessenen Altersversorgung. Eine spürbare und dauerhafte Senkung seines berufs- und einkommensstypischen Unterhaltsniveaus brauche der Unterhaltsverpflichtete jedenfalls insoweit nicht hinzunehmen, als er nicht einen nach den Verhältnissen unangemessenen Aufwand betreibe oder ein Leben im Luxus führe. Da das Berufungsgericht den Bedarf des Beklagten danach nicht rechtsfehlerfrei ermittelt hat, konnte die Entscheidung auch insoweit keinen Bestand haben, als die Unterhaltsansprüche nicht bereits verwirkt sind. Wegen des eventuell noch aus dem Vermögen aufzubringenden Unterhalts hat der BGH die Auffassung des Berufungsgerichts indessen im Grundsatz gebilligt. Denn insoweit kann es sich allenfalls noch um einen relativ geringen Betrag handeln, so dass es dem Beklagten zugemutet werden kann, auf sein Kapitalvermögen zurückzugreifen.

## **Einschränkung der Gläubigeransprüche aus Höchstbetragsbürgschaften**

*BGH, Urteil vom 18.07.2002 - IX ZR 294/00*

Die beklagte GmbH hatte für Verbindlichkeiten ihres Geschäftsführers gegenüber dem klagenden Kreditinstitut eine Bürgschaft bis zum Betrag von 130.000 DM übernommen. Diese Bürgschaft enthielt folgende Formalklausel:

„Die Bürgschaft umfasst **zusätzlich Zinsen, Provisionen und Kosten**, die aus den verbürgten Ansprüchen oder durch deren Geltendmachung entstehen, und zwar auch dann, **wenn dadurch der oben genannte Betrag überschritten wird**. Dies gilt auch dann, wenn Zinsen, Provisionen und Kosten durch Saldenfeststellungen im Kontokorrent Teil der Hauptschuld werden und dadurch der oben genannte Betrag überschritten wird.“

Die Bank hat die Bürgin in Höhe des Höchstbetrages zuzüglich 8 % Zinsen seit dem 20. Juni 1991 (inzwischen mehr als 100.000 DM) in Anspruch genommen, weil sich der Hauptschuldner seit diesem Tage in Verzug befindet. In der Revisionsinstanz ging es allein noch um diese Zinsen, die das

Oberlandesgericht dem Grunde nach als gerechtfertigt zugesprochen hat. Es hat die zitierte Formulklausel - in Übereinstimmung mit der bisherigen Auffassung des Bundesgerichtshofs seit einem Urteil aus dem Jahre 1980 (BGHZ 77, 256) - für wirksam gehalten. Diese Rechtsprechung hat der IX. Zivilsenat nunmehr zugunsten des Bürgen geändert.

Der Senat hat darauf verwiesen, dass die Höchstbetragsbürgschaft das Haftungsrisiko des Bürgen summenmäßig abschließend begrenzen soll. Eine solche Bürgschaft schränkt den im gesetzlichen Regelfall geltenden Haftungsumfang in der Weise ein, dass der Bürge - auch in Abweichung von § 767 Abs. 1 Satz 2 BGB - für die Ansprüche des Gläubigers gegen den Hauptschuldner ihm über den vereinbarten Höchstbetrag hinaus generell nicht einzustehen hat. Weitergehende Ansprüche des Gläubigers können gegen den Bürgen im allgemeinen nur dadurch begründet werden, dass dieser selbst in Verzug gerät oder sonstige Verpflichtungen aus dem Bürgschaftsvertrag verletzt. Dieser vertragswesentliche Schutz des Bürgen wird durch eine Erweiterungsklausel, wie sie das von den Parteien verwendete Formular enthält, weitgehend beseitigt. Die Formularbestimmung kann - wie im Streitfall - zu einer den Höchstbetrag weit überschreitenden Bürgenhaftung führen. Da zudem die Begrenzung auf den vereinbarten Höchstbetrag gänzlich entfallen soll, soweit die Forderung dadurch entstanden ist, dass Zinsen, Provisionen und Kosten durch Saldenfeststellung im Kontokorrent Teil der Hauptschuld geworden sind, begründet die Klausel für den Verpflichteten ein nicht mehr kalkulierbares Haftungsrisiko, das in unvereinbarem Widerspruch zu Inhalt und Sinn einer Höchstbetragsbürgschaft steht.

Der Bundesgerichtshof hat die umstrittene Klausel daher gemäß § 9 AGBG (nach neuem Recht seit 01.01.2002 § 307 BGB) für unwirksam erklärt. Das Berufungsgericht muss nunmehr prüfen, wann die beklagte Bürgin hinsichtlich ihrer rechtskräftigen Verpflichtung, an das Kreditinstitut 130.000 DM zu zahlen, in Verzug geraten ist. Erst ab diesem Zeitpunkt schuldet sie Zinsen.

### **Koppelungsgeschäfte von Warenkauf und Geschenken im Handel - Irreführung und Preisverschleierung unzulässig**

*BGH, Beschluss vom 13.06.2002 - I ZR 71/01, I ZR 72/01 und I ZR 173/01*

Der Bundesgerichtshof hat in den 3 Urteilen die Grenzen zulässiger Koppelungsangebote neu bestimmt. In zwei Fällen hatte die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs die gemeinsame Werbung von zwei zum selben Konzern gehörenden Kölner Handelsunternehmen beanstandet. Unter der Überschrift „Der größte Saftladen“ wurde dort als Blickfang für ein Fernsehgerät der Marke Grundig geworben, das zum Preis von 1 DM angeboten wurde. Dieses Angebot galt allerdings nur, wenn der Kunde gleichzeitig einen über mindestens zwei Jahre laufenden Stromlieferungsvertrag mit einem neu in den Markt eintretenden Energieunternehmen abzuschließen bereit war. Im dritten Fall

hatte die Verbraucherzentrale eine ähnliche **Werbung** eines Frankfurter Handelsunternehmens beanstandet, in der ein – sonst für 249 DM angebotener – Videorecorder blickfangmäßig unter der Überschrift „Irgendwo besseres Angebot gesehen? Das gibt's doch gar nicht!“ zum Preis von 49 DM angepriesen wurde. Auch hier galt das Angebot nur für den Fall, dass der Kunde gleichzeitig einen über mindestens zwei Jahre laufenden Stromlieferungsvertrag abschloss.

Bis zur Aufhebung der aus dem Jahre 1932 stammenden Zugabeverordnung im Sommer 2001 war es dem Handel untersagt, dem Verbraucher für den Fall des Kaufs einer bestimmten Ware Zugaben zu versprechen und zu gewähren. Parallel dazu hatte die Rechtsprechung die Werbung mit Geschenken unter bestimmten Voraussetzungen als einen Fall der unlauteren Werbung nach § 1 UWG beurteilt. Eine Erwägung dieser auf das Reichsgericht zurückgehenden, in den fünfziger und sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts weiter ausgebildeten Rechtsprechung war es, dass der Verbraucher von derartigen Angeboten übermäßig angelockt werde und seine Kaufentscheidung nicht mehr unter rationalen Gesichtspunkten treffe. Vor einigen Jahren hatte der Bundesgerichtshof allerdings entschieden, dass das kombinierte Angebot eines geschenkten oder fast geschenkten Mobiltelefons mit einem Netzvertrag weder gegen die Zugabeverordnung noch gegen § 1 UWG verstoße. Maßgeblich dafür war zum einen die Vorstellung, dass die Verbraucher hinreichend aufgeklärt seien, um zu erkennen, dass das Geschenk eines Mobiltelefons durch den Netzvertrag finanziert werde. Zum anderen war von entscheidender Bedeutung, dass es sich um ein einheitliches, eine Funktionseinheit bildendes Angebot (I landy plus Netzzugang) handelte, das auf jeden Fall gekoppelt werden dürfe.

Die Kölner Werbung (Fernsehgerät für 1 DM) war vom Oberlandesgericht Köln mit der Begründung untersagt worden, zwischen Fernsehgerät und Stromvertrag bestehe keine entsprechende Funktionseinheit. Die Frankfurter Werbung (Videorecorder für 49 DM) war vom Oberlandesgericht Frankfurt a.M. als zulässig angesehen worden, weil keine Gefahr bestehe, dass die Verbraucher durch dieses Angebot übermäßig angelockt würden.

Der BGH hat entschieden, dass der in der Aufhebung der Zugabeverordnung zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers zu respektieren sei. Dies führe dazu, dass Geschenke und Zugaben auch nach § 1 UWG nur noch unter bestimmten engen Voraussetzungen untersagt werden könnten. Die an den Kauf einer bestimmten Ware gebundenen Geschenke seien wie andere Koppelungsangebote auch grundsätzlich zulässig. Doch stecke in derartigen Angeboten ein erhebliches Irreführungs- und Preisverschleierungspotential. Nach wie vor als unlauter zu beurteilen seien daher missbräuchliche Koppelungsangebote, die sich vor allem dadurch auszeichneten, dass die Verbraucher über den wirklichen Wert des Angebots getäuscht oder zumindest unzureichend informiert würden.

Vor diesem Hintergrund hat der BGH die angefochtenen Entscheidungen – wenn auch mit anderer Begründung – im wesentlichen bestätigt. In den Kölner Fällen war an der Werbung auszusetzen, dass sie nicht hinreichend deutlich auf die

finanziellen Belastungen hinwies, die mit dem Abschluss des Stromlieferungsvertrags verbunden waren. Der BGH hat klar gemacht, dass immer dann, wenn bei einem gekoppelten Angebot der besonders günstige Preis des einen Teils herausgestellt wird, der Preis des anderen Teils ebenfalls deutlich herausgestellt werden muss. Ein Hinweis auf das Kleingedruckte reicht insoweit grundsätzlich nicht aus. Daher wurde die Verurteilung in den beiden Kölner Fällen bestätigt. Die Frankfurter Werbung gab nach Auffassung des BGH in dieser Hinsicht keinen Anlass für Beanstandungen. In dem Frankfurter Fall konnte daher die Klageabweisung bestätigt werden.

### **Unwirksamkeit einer Leasingvertragsklausel zur Bemessung des Schadensersatzanspruchs des Leasinggebers nach fristloser Vertragskündigung**

*BGH, Urteil vom 26.06.2002 – VIII ZR 147/01*

Der unter anderem für das Leasingrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hatte unter dem Gesichtspunkt des § 9 AGBG (seit 01.01.2002 § 307 BGB) über die Wirksamkeit einer Klausel in einem Leasingvertrag mit Restwertabrechnung zu entscheiden, die bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages nach fristloser Kündigung durch den Leasinggeber – anders als bei ordnungsgemäßem Auslauf des Vertrages – die Anrechnung von nur 90% des Restwertes der Leasing Sache vorsieht.

Zwischen dem Kläger und der Beklagten, einer Leasinggesellschaft, bestand ein für die Dauer von drei Jahren abgeschlossener Leasingvertrag mit Restwertabrechnung über einen neuen PKW. Nachdem der Kläger mit den Leasingraten in Rückstand geraten war, kündigte die Beklagte den Vertrag nach Ablauf von 16 Monaten fristlos. Die Parteien stritten im Rahmen der Abrechnung ihrer gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis um den Betrag, den die Beklagte dem Kläger für den Wert des zurückgenommenen Fahrzeuges gutzuschreiben hatte. Den als I Ländlereinkaufspreis für das Fahrzeug erzielbaren Erlös von 102.333,60 DM wollte die Beklagte nur zu 90% berücksichtigen. Sie hat sich dabei auf eine Bestimmung im Leasingvertrag der Parteien berufen, wonach bei einer fristlosen Kündigung der erzielte Gebrauchtwagenerlös auf den Schadensersatzanspruch des Leasinggebers nur zu 90% anzurechnen ist. Für die Vertragsabrechnung nach normalem Ablauf der vereinbarten Leasingzeit sieht der Vertrag demgegenüber vor, dass der dann für das Fahrzeug erzielte Erlös dem Leasingnehmer in vollem Umfang zugute kommt; lediglich von einem etwaigen Mehrerlös, der den für das Vertragsende kalkulierten Restwert übersteigt, sollen 25% beim Leasinggeber verbleiben. Der Kläger hat mit der Klage auf Zahlung von 10.233,30 DM Erstattung der 10% des Restwertes verlangt, den die Beklagte bei der Vertragsabrechnung abgezogen hat. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage als begründet angesehen.

Der Bundesgerichtshof hat in Übereinstimmung mit den

Vorinstanzen entschieden, dass die Klausel des Leasingvertrages über die Anrechnung von nur 90% des Erlöses nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des AGB-Gesetzes (seit 1. Januar 2002: § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) unwirksam ist, weil sie mit einem wesentlichen Grundgedanken des Schadensersatzrechts nicht zu vereinbaren ist. Aus diesem Grunde hat der Bundesgerichtshof die Revision der Leasinggeberin zurückgewiesen. Da der Verwertungserlös bei der Abrechnung nach ordentlichem Vertragsablauf in vollem Umfang angerechnet werde, stelle die Berücksichtigung von nur 90% des Erlöses beim Schadensersatz nach fristloser Kündigung den Leasinggeber zum Nachteil des Leasingnehmers besser als bei Vertragserfüllung. Die Klausel weiche deshalb von dem schadensrechtlichen Grundsatz ab, dass bei einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung eines Vertrages der Gläubiger so zu stellen sei, wie er bei ordnungsgemäßer Vertragsdurchführung gestanden hätte, aber nicht besser. Die bei vertragsgemäßer Beendigung des Leasingvertrages vereinbarte Beteiligung des Leasinggebers am Mehrerlös mit 25% sei für ihn – wie sich durch Rechenbeispiele verdeutlichen lasse – weniger vorteilhaft als eine Beteiligung von 10% am gesamten Erlös des Fahrzeuges.

Die Anrechnung von nur 90% des Erlöses bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages sei auch nicht wegen eines steuerlichen Interesses des Leasingnehmers geboten. Für die steuerrechtliche Zurechnung einer Leasing Sache zum Vermögen des Leasinggebers sei es nach dem für Teilamortisations-Leasingverträge geltenden Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 22. Dezember 1975 (IV B 2 – S 2170 – 161 BB 1976, 72) ausreichend, dass – wie hier vereinbart – von einem Mehrerlös bei Vertragsablauf dem Leasinggeber mindestens 25% zustünden.

Der Senat hat sodann nach Feststellung der Unwirksamkeit der Schadensberechnungsklausel eine konkrete Schadensberechnung vorgenommen. Er hat geprüft, ob deshalb, weil bei ordentlichem Vertragsablauf eine Beteiligung der Leasinggeberin mit 25% an einem den kalkulierten Restwert übersteigenden Mehrerlös vorgesehen ist, auch der hier nach vorzeitiger Beendigung erzielte Verwertungserlös nur zu einem entsprechend geringeren Anteil anzurechnen ist. Er hat dies für den konkreten Fall verneint. Zwar übersteige der für das Fahrzeug erzielte Erlös von 102.233,60 DM den für den Vertragsablauf vereinbarten Restwert von 71.070,69 DM. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags beruhe der den kalkulierten Restwert übersteigende Erlös aber mindestens zu einem wesentlichen Teil darauf, dass das Fahrzeug einen noch höheren Zeitwert habe als am Ende der vereinbarten Vertragsdauer. Die für den normalen Vertragsablauf vereinbarte Aufteilung des Mehrerlöses müsse deshalb auf die vorzeitige Vertragsbeendigung in der Weise entsprechend übertragen werden, dass ein Mehrerlös nur dann gegeben sei, wenn der Erlös die zum Zeitpunkt der Kündigung noch offenen Restzahlungen des Leasingnehmers (künftige Leasingraten und kalkulierter Restwert, jeweils abgezinst) übersteige. Andernfalls komme dem Leasinggeber auch der infolge vorzeitiger Beendigung höhere Zeitwert der Leasing Sache zugute. Ein Erlös in dieser Höhe war im vorliegenden Fall nicht erzielt worden.

## **Anlocken mit falschen Versprechungen zu „Kaffeefahrten“ ist strafbar**

*BGH, Urteil vom 15.08.2002 – 3 StR 11/02*

Ein in der Verkaufsfahrtenbranche tätiger Unternehmer führte Tagesbusreisen mit Verkaufsveranstaltungen durch, auf denen Wolldecken, Porzellanwaren u.ä. verkauft werden sollten. Für jede Fahrt richtete er mindestens 1500 persönlich adressierte Werbeschreiben vorwiegend an ältere, nicht mehr berufstätige Personen. Sechs dieser Fahrten hat die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Oldenburg zum Gegenstand einer Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer beim Landgericht Oldenburg gemacht, um eine rechtsgrundsätzliche Entscheidung zur Zulässigkeit bestimmter Werbemethoden zu erlangen. Soweit der Angeklagte bei fünf dieser Fahrten ein „leckeres Mittagessen“ versprochen, jedoch nur je eine Konservendose mit Suppe, bzw. mit Brechbohnen zum Mitnehmen verteilen ließ, hat ihn das Landgericht wegen strafbarer Werbung nach § 4 Abs. 1 UWG verurteilt. Dagegen hat es abgelehnt, die Vorspiegelung von erzielten „Topgewinnen“ aus angeblich bereits stattgefundenen Verlosungen oder Lotterien, die auf der Reise überreicht werden sollten, als strafbare Werbung zu qualifizieren, weil der erforderliche Zusammenhang zwischen Anpreisung und angebotener Dienstleistung, nämlich der Tagesreise, fehle.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass nicht nur das bewusst unwahre und irreführende Versprechen eines „leckeren Mittagessens“, sondern auch das Aushändigen eines angeblichen „Topgewinns“ in Zusammenhang mit der angebotenen Tagesbusreise steht. Nur derjenige könne in den Genuss des vermeintlichen Gewinns kommen, der an der Reise teilnehme. Damit werde auch das darin liegende Anlocken vom Tatbestand der strafbaren Werbung nach § 4 Abs. 1 UWG erfasst. Der Senat hat daher den Freispruch in einem weiteren Fall aufgehoben und den Angeklagten auch insoweit wegen strafbarer Werbung verurteilt. Er hat die Sache zur erneuten Festsetzung der Strafe unter Berücksichtigung des erweiterten Schuldumfangs an das Landgericht zurückverwiesen.

Soweit der Angeklagte auch wegen Betrugs verurteilt worden war, weil er bei einem Teil der Werbeschreiben eine 0190-Service-Telefonnummer für nähere Auskünfte angegeben hatte, den Anrufern jedoch keine über den Inhalt der Werbeschreiben hinausgehenden Auskünfte hatte erteilen lassen, hat der Senat das Verfahren eingestellt, weil das Landgericht diesen Sachverhalt, der an sich den Tatbestand des Betrugs erfüllen könnte, nicht ausreichend festgestellt hat.

## **Sperrzeit bei Arbeitslosengeld nach Aufhebung des Arbeitsverhältnisses**

*BSG, Urteil vom 25.04.2002 - B 11 AL 100/01*

Nur wenn eine drohende Kündigung objektiv rechtmäßig wäre, führt die einvernehmliche Aufhebung eines Arbeits-

verhältnisses nicht zum Eintritt einer Sperrzeit beim Arbeitslosengeld.

Dem Arbeitnehmer war mit Kündigung gedroht worden. Daraufhin hatte er der einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt. Gegen die dann vom Arbeitsamt verhängte Sperrzeit hatte er mit seiner Klage zunächst Erfolg: Zwar sei zweifelhaft, ob die angedrohte Kündigung objektiv rechtmäßig gewesen wäre. Es obliege aber nicht den Sozialgerichten, dies zu prüfen. Das Bundessozialgericht hat diese Entscheidung der Vorinstanz nun aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Der Arbeitnehmer kann sich danach nicht schon dann auf einen wichtigen Grund zur einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses berufen, wenn er die andernfalls angedrohte Kündigung für rechtmäßig halten durfte, dies aber nach der objektiven Rechtslage nicht der Fall ist. Das Sozialgericht wird nun die Rechtmäßigkeit der angedrohten Kündigung prüfen müssen.

## **Sittenwidrigkeit bei stark überhöhtem Wohnungskaufpreis**

*OLG Oldenburg, Urteil vom 17.06.2002 – 15 U 15/2002*

Ein Vertrag über den Kauf einer Eigentumswohnung, bei dem der Kaufpreis den Wert der Wohnung um mehr als das Doppelte übersteigt, ist wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig.

Das OLG Oldenburg hatte in seinem Urteil (15 U 15/02 vom 17.06.2002) über einen Fall zu entscheiden, in dem die Kläger eine Eigentumswohnung für 152.150,- DM gekauft hatten. Wertgutachten ergaben später einen Verkehrswert von ca. 63.000,- DM. Die Kläger hatten sich beim Kauf mit notarieller Vollmacht von einem Bankkaufmann vertreten lassen. Dieser hatte von der beklagten Bank später 11.411,- DM Provision erhalten. Die Bank als Verkäufer trug vor, dass ihre Gesamterwerbskosten für das Objekt mehr als 106.000,- DM betragen hätten. Ferner habe es sich um ein Geschäft zwischen Gewerbetreibenden gehandelt, da auf Seiten der Kläger ein Bankkaufmann gehandelt habe. Das OLG wies die Berufung der Bank als unbegründet zurück. Sie war verurteilt worden, den Kaufpreis für die Wohnung Zug um Zug gegen Rückübertragung des Eigentums an der Wohnung zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche der Käufer waren zurückgewiesen worden, da die Kläger sich insoweit Mieteinnahmen anrechnen lassen mussten.

Das OLG bewertete ebenso wie zuvor das Landgericht den Kaufvertrag als sittenwidrig und damit nach § 138 BGB nichtig. Es liege ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor. Insoweit wird nicht auf die Gesamterwerbskosten auf Verkäuferseite abgestellt, sondern allein auf das Verhältnis zwischen Verkehrswert und gezahltem Kaufpreis. Das i.R. von § 138 BGB ferner erforderliche subjektive Element i.S. einer verwerflichen Gesinnung sei bereits anhand des objektiven Missverhältnisses zu vermuten. Es ergibt sich nach Ansicht des OLG ferner aufgrund der Tätigkeit der beklagten Bank im Immobiliengewerbe. Die

Beklagte werde sich bereits aufgrund der Größenordnung des Geschäfts zumindest grundlegende Kenntnisse von den Marktpreisen verschafft haben und war durchaus in der Lage, die tatsächlichen Verhältnisse zu erkennen.

Auf die Frage, ob es sich um einen Kauf zwischen Gewerbetreibenden gehandelt habe, kommt es der Entscheidung zufolge nicht an. Entscheidend sei allein die verwerfliche Gesinnung bei der Beklagten. Ohnehin habe der Bankkaufmann nicht nur die Kläger vertreten, sondern auch das Geschäft vermittelt und dafür von der Beklagten eine Provision erhalten. Er stehe daher eher im Lager der Beklagten, selbst wenn es sich nur um eine einmalige Vermittlung gehandelt habe und zwischen der Beklagten und dem Bankkaufmann kein Auftragsverhältnis bestanden habe.

Auch der Umstand, dass die von der Beklagten für die Vermittlung gezahlte Provision etwa das Vierfache des Üblichen betragen habe, sei ein Indiz für die verwerfliche Gesinnung auf Seiten der Beklagten.

### **Sperrzeit des Arbeitsamtes bei Arbeitsplatzverlust durch private Alkoholfahrt**

*LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.07.2002 – L I A L 134/01*

Der Kläger war als Außendienstmitarbeiter beruflich auf seinen Führerschein angewiesen. Nach einem Verkehrsunfall bei einer privaten Fahrt unter 1,5 Promille BAK war ihm gekündigt worden. Das Arbeitsamt hatte daraufhin eine Sperrzeit verhängt.

Das LSG Rheinland-Pfalz hat diese Entscheidung bestätigt. Es komme insoweit nur darauf an, dass der Arbeitsplatzverlust selbst verschuldet gewesen sei. Die zwölfwöchige Sperrzeit sei gerechtfertigt, da auch keine besondere Härte vorliege.

### **Erbschaft nicht nachweisbar verbraucht - Sozialhilfe eingestellt**

*VG Mainz – 2 L 644/2002 Mz – Pressemeldung vom 24.06.2002*

Die Antragsteller, eine vierköpfige Familie, hatten über längere Zeit Sozialhilfe bezogen. Nach einer Unterbrechung erhielten sie ab März 2002 erneut Hilfe zum Lebensunterhalt. Danach stellte sich heraus, dass der Familienvater im Herbst 2001 150.000,- DM geerbt hatte. Auf entsprechende Aufforderung hin konnte der Verbleib von 100.000,- DM mit dem Kauf hochwertiger Konsumgüter belegt werden. Hinsichtlich der verbliebenen 50.000,- DM wurde geltend gemacht, dass diese in vollem Umfang für den Lebensunterhalt verbraucht worden seien.

Das VG Mainz (Az. 2 L 644/02.Mz) lehnte einer Pressemeldung vom 24.06.2002 zufolge den Antrag auf vorläufige Weiterzahlung der Sozialhilfe ab: Es sei nicht davon auszugehen, dass der Betrag von 50.000,- DM allein für den Lebensunterhalt während sieben Monaten ausgegeben wor-

den sei. Da der Verbleib dieser Summe somit offen sei, müsse vom Vorhandensein vorrangig einzusetzenden eigenen Vermögens ausgegangen werden.

### **Zwangsräumung der Wohnung**

*Pfalz. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 31.08.2001 – 3 w 199/00 in Rpfleger 1/2002, S. 37 j; in InVo 12/2001, S. 451*

Die Tatsache, dass die Mietschuldner in Folge einer Räumungsvollstreckung innerhalb kürzester Zeit zweimal umziehen müssen, stellt nach Auffassung des Gerichts für sich allein gesehen noch keinen Sachverhalt dar, der unter Anwendung des § 765a ZPO eine Einstellung der Zwangsräumung wegen sittenwidriger Härte begründet. Auch in einem solchen Fall bedürfe es im Einzelfall der Abwägung der schutzwürdigen Interessen von Schuldner (Mieter) und Gläubiger (Vermieter). Im vorliegenden Fall wurde der Beschluss zur zwangsweisen Räumung aufrecht erhalten, nachdem fast 2 Jahre keine Mietzahlung erfolgte.

### **Pfändung eines Taschengeldanspruchs**

*OLG Stuttgart, Beschl. v. 29.06.2001 – 8 W 229/00 in InVo 1/2002, S. 36*

*OLG Hamm, Beschl. v. 06.09.2001 – 28 W 75/01 in Rpfleger 3/2002, S. 161*

*LG Karlsruhe, Beschl. v. 24.06.2002 – in InVo 10/2002, S. 430*

Die Frage der Pfändung des Anspruchs auf Taschengeld wird in drei Entscheidungen der letzten Monate behandelt: Das OLG Stuttgart schließt sich in seinem Beschluss vom 29.06.2001 zunächst der in der Rechtsprechung überwiegend vertretenen Ansicht an. Danach ist jedenfalls der Taschengeldanspruch, der einem nicht erwerbstätigen Ehegatten gegenüber dem unterhaltsverpflichteten Ehegatten zusteht, nach § 850b Abs. 1 Nr. 2 ZPO bedingt pfändbar. Diese Ansicht wird freilich in der Literatur heftig angegriffen. Ein pfändbarer Individualanspruch auf Taschengeld (von der Rechtsprechung in der Regel mit 5 bis 7 % des Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten bemessen) wird dort ganz überwiegend abgelehnt (so seit der 12. Auflage auch Zöllner, Forderungspfändung, Rdnr. 10 I 5e). Nun stellt das OLG Stuttgart nochmals ausdrücklich die überwiegend in der Rechtsprechung vertretene Ansicht klar. Danach kommt eine Pfändbarkeit nach § 850b ZPO in Frage, allerdings nur, wenn der Unterhaltsanspruch des Schuldners insgesamt die Pfändungsfreigrenzen gem. § 850c ZPO übersteigt. Der Gläubiger hatte demgegenüber geltend gemacht, der Taschengeldanspruch sei dem Unterhaltsanspruch des Schuldners hinzuzurechnen.

Ebenso wie das OLG Stuttgart entscheidet das OLG Hamm im Beschluss vom 06.09.2001 diese Frage. (Nur) Soweit der Taschengeldanspruch aus dem Teil des Unterhaltsanspruches, der die Pfändungsfreigrenze übersteigt, getilgt werden kann, kommt eine Pfändung in Betracht. Allerdings wendet das OLG Hamm im vorliegenden Fall § 850f Abs. 2 ZPO an

und setzt die Höhe des pfändbaren Betrages herab, da der Gläubiger aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung vollstreckt. Den zitierten Entscheidungen zufolge ist ferner Voraussetzung einer Pfändung des Taschengeldanspruches, dass die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und dass ferner nach den Umständen des Falles die Pfändung der Billigkeit entspricht (§ 850b Abs. 2 ZPO). Das OLG Hamm fordert im Hinblick auf das letztgenannte Kriterium „besondere Umstände“ und sieht diese als gegeben an, wenn die Vollstreckung aus einem Anspruch aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht. Ähnlich entscheidet auch das LG Karlsruhe im Beschluss vom 24.06.2002. Auch danach spricht der Umstand, dass der zu vollstreckende Anspruch auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht, für die Billigkeit der Taschengeldpfändung.

### **Sittenwidrigkeit einer Kontopfändung**

*LG Rostock, Beschluss vom 19.07.2002 – Az 2T 180/02, nicht rechtskräftig, in VuR 9/2002, S. 330 (Leitsätze)*

Nach der Entscheidung des LG Rostock stellt eine Kontopfändung eine sittenwidrige Härte i.S. von § 765a ZPO dar, wenn auf dem Konto ausschließlich Geldbeträge eingehen, die gem. § 55 SCIB I nicht pfändbar sind. Die Sittenwidrigkeit der Kontopfändung ergibt sich nach Ansicht des LG auch daraus, dass die Vollstreckungsmaßnahme eingeleitet wurde, obwohl der Schuldner regelmäßige monatliche Ratenzahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen leistete.

### **Restschuldbefreiung verfassungswidrig?**

*AG München, Beschluss v. 30.08.2002 - 1506 IN 953/02 in ZVI 9/2002, S. 330 ff mit Besprechung Prüfling = Zins° 20/2002, S. 951 mit Besprechung Pape*

Im vorliegenden Beschluss wird das Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Stundung der Verfahrenskosten im Rahmen des Regelinsolvenzverfahrens ausgesetzt. Das Gericht führt aus, es halte die Vorschriften der Insolvenzordnung betreffend die Restschuldbefreiung für verfassungswidrig im Hinblick auf die Eigentumsgarantie sowie den Grundsatz rechtlichen Gehörs. Es legt deshalb dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vor, ob die Regelungen der §§ 286ff InsO als verfassungswidrig anzusehen seien. Damit sieht es sich an einer Entscheidung über die Verfahrenskostenstundung gehindert: Falls sich die Karlsruher Richter der Ansicht des vorlegenden Amtsgerichts anschließen sollten, könnte der Schuldner keine Restschuldbefreiung erlangen, so dass die Stundung zu versagen wäre.

Hinweis: Besprechung des Beschlusses von Claus Richter in diesem Heft, S. 27

## **Verbraucherinsolvenzverfahren und Unterhaltsverpflichtungen**

*OLG Koblenz, Teilurteil vom 15.5.2002 - 9 UF 440/01 in ZInsO 17/2002, S. 832 ff.*

Leitsätze des Gerichts:

1. Durch die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über das Vermögen des Unterhaltsschuldners wird ein anhängiger Unterhaltsprozess nur hinsichtlich der zur Zeit der Eröffnung fälligen Ansprüche unterbrochen; hierzu zählt auch der für den Monat der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufende Unterhalt. Über den künftigen Unterhalt kann durch Teilurteil entschieden werden.
2. Die Änderung der Einkommensverhältnisse aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist bei der Bedarfsermittlung für den Trennungs- und den Kinderunterhalt zu berücksichtigen. Dies folgt hinsichtlich des Kinderunterhalts daraus, dass sich die Lebensstellung von Kindern nach der jeweiligen Lebensstellung der Eltern richtet; beim Trennungsunterhalt ist insoweit maßgebend, dass die Ehegatten i. d. R. an der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse bis zur Scheidung teilhaben.
3. Das Insolvenzverfahren erfasst das laufende Einkommen des Schuldners nur insoweit, als dieses den Pfändungsfreibetrag des § 850c ZPO übersteigt (§§ 35, 36 InsO). Die Unterhaltsansprüche des Ehegatten und der unterhaltsberechtigten Kinder sind daher an dem „insolvenzfreien“ Teil des Einkommens zu orientieren, der dem Schuldner nach den zuvor zitierten Vorschriften zu seinem und seiner Familie Unterhalt belassen wird. Dieses Einkommen steht ungeschmälert zur Unterhaltsbemessung zur Verfügung, weil die Gläubiger der vor Insolvenzeröffnung begründeten Verbindlichkeiten gemäß §§ 38, 87, 89 InsO Befriedigung nur noch im Insolvenzverfahren suchen können.

## **Verkürzung der Wohlverhaltensperiode nach Art. 107 EGInsO nur bei Verfahrenseröffnung vor dem 01.12.2001**

*LG Bad Kreuznach, Beschluss vom 03.07.2002 - 2 T 74/02 (nicht rechtskräftig) in ZVI 7-8/2002, S. 286 f*

Leitsatz:

Nach den Änderungen der Insolvenzordnung zum 01.12.2001 bezieht sich die Verkürzungsvorschrift des Art. 107 EGInsO nur noch auf Verfahren, die vor diesem Datum eröffnet worden sind.

Gründe:

Durch Beschluss vom 21.05.002 hat das Amtsgericht gemäß § 291 Abs. 1 InsO die Restschuldbefreiung für den Schuldner angekündigt, Rechtsanwalt Dr. M. zum Treuhänder bestellt, die Laufzeit der Abtretung auf sechs Jahre feststellt und den Antrag des Schuldners, die Laufzeit auf fünf Jahre abzukürzen, zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde des Schuldners, der die Auffassung vertritt, da er bereits vor dem 01.01.1997 zah-



lungsunfähig gewesen sei, verkürze sich die Laufzeit der Abtretung auf fünf Jahre. Die sofortige Beschwerde ist statthaft (§ 6 Abs. 1, § 289 Abs. 2 Satz 1 InsO) und insbesondere auch fristgerecht eingelegt. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist richtig. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf Bezug genommen. Ergänzend und verstärkend ist lediglich hinzuzufügen: Die gesetzliche Regelung hinsichtlich der Laufzeit der Abtretung ist eindeutig. Nach § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO a. F. betrug diese Laufzeit sieben Jahre; lediglich sofern der Schuldner bereits vor dem 01.01.1997 zahlungsunfähig war, verkürzte sie sich gemäß Art. 107 EGInsO von sieben auf fünf Jahre. Durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001 (BGBl 1 S. 2710) wurde die bis dahin gemäß § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO geltende Regelung dahin geändert, dass die Laufzeit der Abtretung nunmehr sechs Jahre beträgt. Dieses Gesetz trat am 01.12.2001 in Kraft (Art. 10 des oben angegebenen Gesetzes) und gilt für alle Fälle, in denen das Insolvenzverfahren im Zeitpunkt des in Kraft Tretens des Gesetzes noch nicht eröffnet war; nach der Überleitungsvorschrift (Art. 103a EGInsO) sind die bis dahin geltenden Vorschriften, mithin auch § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO a. F., nur auf diejenigen Insolvenzverfahren anzuwenden, die „vor dem 01.12.2001 eröffnet worden sind“. Nur auf diese Verfahren bezieht sich auch noch die Regelung in § 107 EGInsO. Eine Herabsetzung der Laufzeit der Abtretung von nunmehr sechs Jahren hat der Gesetzgeber für Verfahren, für die das ab 01.12.2001 geltende Recht gilt, nicht vorgesehen. Zu Recht hat das Amtsgericht somit die Laufzeit mit sechs Jahren festgestellt, da das vorliegende Verfahren erst nach dem 01.12.2001, nämlich durch Beschluss vom 07.02.2002, eröffnet worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO. Den Beschwerdewert setzt das Gericht innerhalb der niedrigsten Gebührenstufe (bis 300 Euro) fest.

## **Versagung der Restschuldbefreiung wegen unvollständiger Angaben im Vermögensverzeichnis**

*LG Göttingen, Beschluss vom 4.06.2002 - 10 T 38/02, ZInsO 15, S. 73311*

In dem sehr praxisrelevanten Fall, der der Entscheidung zu Grunde liegt, war zugunsten des Gläubigers CC-Bank ca. 5 Jahre vor Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens eine Lohn- und Gehaltsabtretung vereinbart worden. Diese Abtretung war im Vermögensverzeichnis nicht aufgeführt, da die Schuldner im mittlerweile keine Erinnerung mehr an die Abtretung hatte. Zudem war von Schuldnerseite im Rahmen der Vorbereitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens die CC-Bank formularmäßig befragt worden, ob eine Lohnabtretung vorliege. Die CC-Bank hatte daraufhin Angaben gemacht, allerdings dabei nicht auf die Lohnabtretung hingewiesen. Erst ca. einen Monat vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens hatte sich die

Bank erneut an die Schuldnerin gewandt, diesen zur Rückzahlung des Darlehens aufgefordert und auf die Lohnabtretung hingewiesen. Die Schuldnerin bestreitet, dieses Schreiben erhalten zu haben. Ca. 2 Monate vor dem Schlusstermin am 08.11.2001 informierte der Treuhänder die Gläubiger über das Bestehen dieser Lohnabtretung. Daraufhin beantragte ein anderer Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung. Das AG hatte mit Beschluss vom 16.04.02 die Restschuldbefreiung versagt und das Verhalten der Schuldnerin als grob fahrlässig unvollständige Angaben im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 6 gewertet. Im Beschluss des LG Göttingen wird die sofortige Beschwerde gegen die Versagung der Restschuldbefreiung zurückgewiesen.

Das LG setzt sich in seiner Entscheidung zunächst mit AG Hamburg, NZI 2001, S. 46 auseinander. Darin war das Verschweigen einer Lohnabtretung nicht als grob fahrlässig gewertet worden. Das AG Hamburg argumentiert, es sei ein großzügiger Maßstab anzulegen, da Schuldner oft den Überblick über ihre Vermögensverhältnisse verloren hätten. Dies gelte erst recht für Nebenbestimmungen wie etwa eine Lohnabtretung. Dass von grober Fahrlässigkeit i.S. von § 290 insO u.U. nicht ausgegangen werden kann, wenn Verschuldete den Überblick über ihre Vermögensverhältnisse völlig verloren haben, betont auch Wenzel (Kübler/Prütting, Rdnr. 12 zu § 290). Auch das LG Göttingen kommt zu dem Ergebnis, dass es für sich genommen noch nicht den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit rechtfertigt, wenn der Schuldner eine fünf Jahre zurück liegende Lohnabtretung vergisst. Gleichzeitig wird aber die Ansicht des AG Hamburg pauschal zurückgewiesen und ausgeführt, für die Auslegung der groben Fahrlässigkeit sei kein großzügiger Maßstab anzuwenden.

Leider hat dieser Satz auch Eingang in die (nicht vom Gericht aufgestellten) Leitsätze gefunden, obwohl die Entscheidung sich letztlich nicht auf diese Rechtsansicht stützt: Denn die Bejahung der groben Fahrlässigkeit wird im konkreten Fall nicht auf eine strengere Definition des Begriffs der groben Fahrlässigkeit, sondern auf den Umstand gestützt, dass die Schuldnerin von der CC-Bank noch einen Monat vor Stellung des Eröffnungsantrags in einem Schreiben auf die Abtretung hingewiesen worden sei. Das Vorbringen der Schuldnerin, sie habe den Brief nicht erhalten, wertet das Gericht dabei als unbeachtliche Schutzbehauptung. Für diese Wertung kann es sich allerdings auf den Umstand stützen, dass von der Schuldnerin keinerlei nähere Hinweise auf einen denkbaren Grund wie bspw. häufiger verloren gegangene Briefsendungen geltend gemacht worden waren. Da die CC-Bank selbst nicht die Versagung beantragt habe, gebe es keinen Grund, die von der CC-Bank behauptete Absendung und in der Folge den Zugang des Briefes zu bezweifeln.

Auch die weitere Begründung der Entscheidung gibt Anlass zur Diskussion: Das LG prüft die Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung nicht. Tatsächlich setzt der Wortlaut der Vorschrift des § 290 Abs. 1 Nr. 6 dies auch nicht ausdrücklich voraus. Allerdings weist Ahrens (in FK, Rdnr. 7, 54 zu § 290) darauf hin, dass die Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 InsO keine Bestrafung des Schuldners bezwecken. Er folgert daraus und mit Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung, dass bei allen Tatbeständen des § 290 Abs. 1 eine

Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger zu fordern ist (zum selben Ergebnis kommen LG Saarbrücken NZI 2000, 380; AG Münster, NZI 2000, 555 = VuR 2000, 356; offen gelassen von Buck in Braun, Rdnr. 3 zu § 290 InsO). Das LG schließt sich dann zwar vom Grundsatz her der in Literatur und Rechtsprechung verbreiteten Argumentation an, dass Versagungsgründe mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jedenfalls nur dann in Betracht kommen, wenn es sich um Verfehlungen mit einer gewissen Erheblichkeit handelt, die eine Wesentlichkeitsgrenze überschreiten. Hierzu wird vom LG auf den konkreten Fall abgestellt (Schuldnerin als Küchenhilfe mit monatlichem Nettoverdienst von 850,- €beschäftigt; dem Ehemann sowie 2 Kindern unterhaltspflichtig). Danach sind auch nach der Erkenntnis des LG keine pfändbaren Beträge zur Masse zu ziehen, „dies könnte sich jedoch in der Zukunft ändern“. Allein aufgrund dieser in keiner Weise näher konkretisierten Möglichkeit wird dann die Erheblichkeit der Verfehlung bejaht. Freilich stellt sich die Frage, ob dieses Merkmal bei einer derartigen Auslegung nicht von vornherein leer läuft. Insgesamt wäre dieser Fall wohl von vielen Gerichten anders entschieden worden. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass dennoch Teile der Argumentation des LG Göttingen Verbreitung finden. Die Situation, dass ein Schreiben eines Gläubigers vom Schuldner nicht beachtet wird, dürfte leider keine seltene Ausnahme darstellen und zumindest nach der hier vorliegenden Entscheidung reicht es dann nicht aus, dass der Gläubiger angeschrieben wurde und in seiner Forderungsaufstellung die Sicherungsabtretung nicht angegeben hat. Um hier auf „Nummer sicher“ zu gehen, empfiehlt Michael Schütz in seiner Urteilsbesprechung im forum schuldnerberatung, jeder Schuldner, der Konsumentenkredite erhalten habe, solle darauf hinweisen, dass möglicherweise eine Lohnabtretung vorliegt.

Nach dem nunmehr (im Gegensatz zur Situation im Ausgangsfall) bestehenden Formularzwang für den Eröffnungsantrag im Verbraucherinsolvenzverfahren wäre damit ein entsprechender Hinweis im Ergänzungsblatt 5 H aufzuführen bzw. der Schuldner darauf hinzuweisen.

### **Geltendmachung von Versagungsgründen nur im Schlusstermin — kein schriftlicher Antrag**

*LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 11.06.2001 - 11 T 4455/01 in ZVI 7-8/2002 S. 287 f*

Versagungsgründe können in der Regel nur im Schlusstermin von den dort erschienenen Gläubigern geltend gemacht werden. Ein schriftlicher Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung reicht nicht aus.

In dieser Entscheidung schließt sich das LG Nürnberg-Fürth anderen gleichlautenden Entscheidungen an, die feststellen, dass ein nur schriftlicher Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung nicht ausreicht, wenn er nicht im Schlusstermin nochmals mündlich gestellt wird (ebenso hatte bereits das OLG Zelle, Zins() 02, 230ff = NZI 02, 322ff sowie das

LG Göttingen, NZI 02, S. 326, entschieden). Dies ergibt sich aus dem klaren Gesetzeswortlaut insbesondere des § 290 Abs. 1 InsO, wonach Voraussetzung der Versagung u.a. ist, dass diese „im Schlusstermin“ beantragt wurde (so auch Wenzel in Kübler/Prütting, Rdnr. 6 zu § 290 InsO; Ahrens in FK, Rdnr. 58 zu § 290).

Etwas anderes kann nur in den Fällen gelten, in denen kein Schlusstermin durchgeführt wird, insbesondere bei Anordnung des schriftlichen Verfahrens (vgl. hierzu Pape, Aktuelle Entwicklungen im Verbraucherinsolvenzverfahren und Erfahrungen mit den Neuerungen des InsO-Änderungsgesetzes 2001 in ZVI Heft 7-8/2002, S. 225ff [238] sowie OLG Celle, NZI 2001, 596f. Bei Anordnung des schriftlichen Verfahrens ist ein Versagungsantrag bis zum Ablauf der hierfür gesetzten Frist zu stellen, vgl. AG Mönchengladbach, NZI 2001, 492).

### **Versagung Restschuldbefreiung wegen Insolvenzstraftaten**

*AG Göttingen, Beschluss vom 18.06.2002 - 74 IN 156/02 (nicht rechtskräftig) in ZVI 7-8/2002 S. 290 = VuR 9/2002, S. 327 f*

Eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO kann nur auf Verurteilungen wegen Straftaten gestützt werden, die im Zusammenhang mit dem konkreten Insolvenzverfahren stehen.

Das AG Göttingen (ZVI 7-8/2002, S. 290ff = VuR 9/2002, S. 327f; nicht rechtskräftig) hatte über die Gewährung einer Verfahrenskostenstundung zu entscheiden. In diesem Zusammenhang war daher auch das Vorliegen eines Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 zu prüfen. Der Schuldner war im Jahre 1989 nach § 283b StGB wegen Verletzung der Buchführungspflicht verurteilt worden und hatte dies auch angegeben.

Das Gericht setzt sich eingehend mit zwei Entscheidungen zur Versagung der Restschuldbefreiung wegen rechtskräftiger Verurteilung nach §§ 283 bis 283c StGB auseinander (OLG Celle, Zins() 2001, 414ff = NZI 2001, 314 sowie AG Duisburg, Zins() 2001, 1020f = NZI 2001, 669). Dort war abgelehnt worden, nur Straftaten zu berücksichtigen, die in Zusammenhang mit dem konkreten Insolvenzverfahren stehen. Es wird insoweit auf den Wortlaut der Vorschrift und die Gesetzesbegründung abgestellt. Ferner wird vom OLG Celle darauf hingewiesen, dass sich das Gericht inhaltlich mit der strafrichterlichen Verurteilung auseinandersetzen müsse, um einen Zusammenhang mit dem laufenden Insolvenzverfahren festzustellen. Der Gesetzgeber habe aber die Gerichte gerade von einer Pflicht zur inhaltlichen Überprüfung befreien wollen (so auch Wenzel in Kübler/Prütting, Rdnr. 8 zu § 290).

In der nun vorliegenden Entscheidung verweist das AG Göttingen darauf, dass die vom OLG Celle vertretende Ansicht, wonach eine strafrechtliche Verurteilung auch ohne Zusammenhang mit dem konkreten Insolvenzverfahren ausreicht, neue Probleme aufwirft. Insbesondere geraten lang zurück-

liegende Straftaten ins Blickfeld, so dass die Frage beantwortet werden muss, ob diese zeitlich unbegrenzt Berücksichtigung finden können. Das OLG Celle stellt hier auf die Tilgungsfristen nach dem 13undeszentralregistergesetz ab (ebenso auch AG Duisburg, Zins() 2001, 1020 = NZI 2001, 669). Dann jedoch stellt sich das weitere Problem, mit welcher Tilgungsfrist ggf. Gesamtstrafen zu berücksichtigen sind, insbesondere solche, die unter Einbeziehung von Straftaten zu Stande gekommen sind, die selbst keine Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigen würden. Spätestens an dieser Stelle ist das Gericht gezwungen, eben doch z.T. umfangreiche Ermittlungen anzustellen und die objektiven und subjektiven Umstände der in Frage kommenden Straftaten nachzuprüfen und ggf. selbst neu zu bewerten (so führt das OLG Celle seine Ansicht konsequent dahingehend fort, dass aus mehreren berücksichtigungsfähigen Einzeltaten ggf. eine sog. fiktive Gesamtstrafe zu bilden sei. An diesem Punkt weicht die Ansicht des AG Duisburg ab, das für die Dauer der Tilgungsfrist im Falle von Gesamtstrafen auch dann auf das Strafmaß der Gesamtstrafe abstellen will, wenn diese Straftaten beinhaltet, die i.R. von § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO für sich genommen nicht berücksichtigungsfähig wären. Hierzu führt AG Göttingen aus, dass dies eine unzulässige Ausdehnung der Versagungsgründe des § 290 InsO darstellen würde).

Dass der Gesetzgeber das Insolvenzgericht nicht zu derartigen Nachprüfungen veranlassen wollte, ergibt sich nach Ansicht des AG Göttingen auch aus der Begründung zu § 4a InsO: Dort wird argumentiert, die Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 seien leicht feststellbar und offensichtlich. Das AG Göttingen prüft demzufolge in seiner Entscheidung

bezüglich einer Verurteilung aus dem Jahre 1989 nicht den Ablauf der Tilgungsfristen, sondern stellt insoweit allein darauf ab, dass die Verurteilung in keinem Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Insolvenzverfahren stand. Eine Versagung der Restschuldbefreiung könne daher nicht auf dieses Strafurteil gestützt werden (auch in der Literatur ist die Frage umstritten. Ahrens in FK, Rdnr. 13 zu § 290 sowie Landfermann in Heidelberger Kommentar, Rdnr. 4 zu § 290 fordern ebenfalls den Zusammenhang zum konkreten Insolvenzverfahren, Wenzel in Kübler/Prütting, Rdnr. 8 zu § 290 hält ihn dagegen nicht für erforderlich).

Das AG Göttingen führt darüber hinaus als Beleg an, dass auch für § 175 KO anerkannt gewesen sei, dass ein Zusammenhang zwischen Konkursstrafat und dem konkreten Konkursverfahren bestehen musste, damit ein Zwangsvergleich als unzulässig anzusehen war.

Freilich eröffnet diese Ansicht in bestimmten Fallkonstellationen dem Schuldner eine Möglichkeit, die mit dem Gesetzeszweck nicht in Einklang steht: Der Schuldner könnte das Ende des entsprechenden Insolvenzverfahrens abwarten, mit dem die Verurteilung in Zusammenhang steht, und danach einen eigenen Insolvenzantrag und erst hier einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen. Dies muss jedoch nach Ansicht des AG Göttingen hingenommen werden. Hier müsse ggf. der Gesetzgeber Abhilfe schaffen.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Stundung wird ausgeführt, dass bei möglichem Vorliegen von Versagungsgründen gem. § 290 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 InsO es geboten ist, noch vor kostenauslösenden Maßnahmen wie der Einholung eines Sachverständigengutachtens über den Stundungsantrag zu entscheiden.

## **meldungen - Infos**

---

*notiert von Andrea Ratte/, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung*

*Verbraucherzentrale Niedersachsen*

### **Jugendrecht — Ratgeber**

BAG-SB ■ Für Eltern, die nicht wissen, wie sie mit den Regelverstößen ihrer Kinder umgehen sollen, hat die Verbraucherzentrale gemeinsam mit der Fernsehredaktion ARD-Ratgeber Recht die Broschüre „Jugendrechtsberater“ veröffentlicht. Die Autoren beschreiben unter anderem, was die Kids mit ihrem Taschengeld machen, wie sie Schuldenfallen verhindern können und welche Rechte in der Schule gelten. Auch für andere Probleme hält das Nachschlagewerk Tipps bereit. So wird erklärt, welche Möglichkeiten es gibt, wenn die Versetzung gefährdet ist, und welche Anlaufstationen es gibt, wenn Jugendliche Drogenprobleme haben.

*Verbraucherzentrale Niedersachsen*

### **Jugendliche — Infopaket**

BAG-SB ■ „Vor allem junge Erwachsene werden leicht Opfer von Geschäftemachern und lassen sich z.B. eine Versicherungspolice aufschwätzen, die sie gar nicht brauchen.“ Die Verbraucherzentrale Niedersachsen will dem vorbeugen und hat ein umfangreiches Informationspaket im Internet zusammengestellt. Unter der Web-Adresse [www.vzniedersachsen.de](http://www.vzniedersachsen.de) unter dem Stichwort „Dein Ding“ informiert sie in fünf Kategorien: Umwelt und Energie, Gesundheit und Ernährung, Geld und Versicherungen, Verbraucherrecht sowie Internet. Sie wollen damit denjenigen helfen, die das erste Mal eigenständig größere ökonomische Entscheidungen treffen müssen. Dies kann z.B. der Kauf eines eigenen Autos oder die Mietung einer Wohnung sein. Auch auf die zahlreichen Fallen, die das Benutzen von Mobiltelefonen birgt, wird hingewiesen.

## Rechtsberatung — Broschüre

BAG-SB ■ Der Ratgeber „Recht haben – Recht bekommen“ der Verbraucherzentrale Hamburg zeigt den „richtigen Weg zur Lösung eines Rechtsstreites“. Er informiert darüber, wo verlässliche Informationen und Beratung zu bekommen sind und worauf zu achten ist, bevor die Mühlen der Justiz in Gang gesetzt werden. Die Broschüre gibt darüber hinaus Hinweise, wie Streithähne den richtigen Anwalt finden, und welche Gerichte zuständig sind, wenn der Prozess gesucht wird.

Vielleicht ist es ja auch günstiger, eine außergerichtliche Einigung durch Schieds- und Schlichtungsstellen zu suchen. Auf Vor- und Nachteile dieses Weges weist das Buch ebenfalls hin.

Schließlich gibt es Antworten auf zahlreiche Fragen rund um die Kosten eines Verfahrens: Wie viel berechnen Anwälte, was muss bei Gericht bezahlt werden, bei welchen Streitfällen springt die Rechtsschutzversicherung ein, und wann kann Prozesskostenhilfe beansprucht werden?

## Scheidungs — Ratgeber

BAG-SB ■ Spätestens beim Geld hört die Liebe oder das, was von ihr übrig geblieben ist, auf: Wenn eine Ehe zu Ende geht und die Festlegung von Unterhaltszahlungen bevorsteht, befänden sich manche Ex-Partner gnadenlos (Deutschland 2001 = 197 500 Scheidungen).

Damit nicht nur die Juristen verstehen, worüber sie verhandeln, hat die Verbraucherzentrale Hamburg zusammen mit der Fernsehredaktion ARD-Ratgeber Recht den Ratgeber „Unterhalt bei Trennung und Scheidung“ veröffentlicht. Ihr Sachbuch erläutert Unterhaltsansprüche von Ehegatten, minderjährigen, volljährigen und nicht ehelichen Kindern sowie die Rechtslage beim Auseinandergehen eingetragener Lebenspartnerschaften. Die Information stützt sich dabei auf anschauliche Beispiele aus der Praxis und behandelt steuerrechtliche Aspekte. Eine Übersicht über aktuelle Gesetzgebungsverfahren und einschlägige Urteile rundet diese für juristische Laien konzipierte Darstellung ab.

## Sozialhilfe — Ratgeber

BAG-SB ■ Sollen Sozialhilfeempfänger ihr Auto verkaufen? Und in welchem Umfang müssen Verwandte für sie aufkommen? Diese und ähnliche Fragen klärt der neu aufgelegte Ratgeber „Tipps und Hilfen für den Umgang mit den Sozialämtern“, den die IG Metall regelmäßig in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen herausgibt.

Anschaulich und ausführlich informiert der Leitfaden über

Ansprüche und Anträge. Hinzu kommen speziell auf Schüler, Studenten, Schwangere, Kranke oder Ältere zugeschnittene Tipps für den Umgang mit den Ämtern. Betroffene und Beschäftigte mit geringem Einkommen können mit einem einfachen Berechnungsschema herausfinden, ob ein Antrag auf Sozialhilfe Aussicht auf Erfolg hat und den Bedarf kalkulieren.

In der gründlich überarbeiteten Ausgabe sind alle Themen auf den Stand von Juli 2002 gebracht, neue Urteile und Praktiken der Ämter werden berücksichtigt.

## Broschüre für selbstständige Migranten

BAG-SB ■ „Selbstständig machen und selbstständig bleiben“ lautet der Titel einer von der Schuldnerberatung der Stadt Frankfurt herausgegebenen Broschüre, die sich speziell an Migranten wendet, um sie vor einer Insolvenz zu bewahren. Mit dieser Publikation möchte die Kommune Zugewanderte informieren, die ein Gewerbe anmelden möchten. Das Informationsheft – erschienen in deutscher, türkischer, arabischer und italienischer Sprache – fasst in einfachen Worten die wichtigsten Regeln für eine erfolgreiche Geschäftsführung zusammen. Die Broschüre ist über das Amt für multikulturelle Angelegenheiten, Telefon 069 / 212 – 3 87 65, zu beziehen.

## „Wilde Ehe“

BAG-SB ■ Der Zuzug zum Partner zur Fortsetzung einer bereits bestehenden eheähnlichen Gemeinschaft stellt einen wichtigen Grund zur Aufgabe der Arbeitsstelle dar, die „wilde Ehe“ verhindert damit eine Sperrzeit.

Fall: Die Klägerin kündigte ihr Arbeitsverhältnis, um ihrem Lebenspartner, mit dem sie gemeinsam gewohnt hatte, an dessen neuen Arbeitsort zu folgen. Als sie sich arbeitslos meldete, verhängte das Arbeitsamt eine Sperrzeit von sechs Wochen mit der Begründung, der Umzug zur Aufrechterhaltung einer eheähnlichen Gemeinschaft sei kein wichtiger Grund, um das bestehende Arbeitsverhältnis zu lösen. Zu Unrecht!

BSG: Eine Sperrzeit ist nicht eingetreten, denn die Klägerin hatte einen wichtigen Grund für die Aufgabe ihres Beschäftigungsverhältnisses. Die Klägerin lebte zum Zeitpunkt des Umzugs und ihrer Eigenkündigung mit ihrem Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Eheähnlich im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts ist eine Verbindung zweier Partner unterschiedlichen (???) Geschlechts nur dann, wenn sie auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander erwarten lassen, also über die Beziehungen in reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften hinausgehen.

Mit diesem Urteil (Az: B 7 AL 96/00 R) wird die bisherige Rechtsprechung des BSG aufgegeben, nach der in keinem Fall ein wichtiger Grund anerkannt werden konnte, wenn eine Beschäftigungsaufgabe zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer eheähnlichen Gemeinschaft erfolgte, die es aber scheinbar bei unseren hohen Sozialrichtern nur bei Heteros gibt!

*Sozialgericht Berlin*

## **Dumpinglohn**

**BAG-SB** ■ Einem Arbeitslosen ist keine Arbeit zumutbar, für die weniger als zwei Drittel des Tariflohns oder des üblichen Lohns gezahlt werden.

Fall: Der Arbeitslose verdingt über keine qualifizierte Berufsausbildung<sup>§</sup> und war zuletzt als Hilfsarbeiter beschäftigt. Während des Bezugs von Arbeitslosenhilfe unterbreitete ihm das Arbeitsamt ein Stellenangebot als Hilfsarbeiter in einem Zeitarbeitsunternehmen. Dabei handelte es sich um eine Einsatzfähigkeit in Berliner Industrieunternehmen im 4-Schicht-System. Als reguläre Arbeitszeit genannt war eine 40-Stunden-Woche plus Überstunden bei einem Bruttostundenlohn von 5,62 € Der Arbeitslose weigerte sich, dafür zu arbeiten. Daraufhin verhängte das Arbeitsamt eine Sperrzeit. Zu Unrecht!

SG Berlin: Das Arbeitsamt darf nicht in ein Arbeitsverhältnis vermitteln, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Mit einem Bruttostundenlohn von 5,62 € für Hilfsarbeiten in Berliner Industrieunternehmen sollte ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das gegen die guten Sitten verstößt. Denn ein Lohn in Höhe von zwei Drittel des einschlägigen Vergleichslohns ist eine völlig unangemessene Gegenleistung für die zu erbringende Arbeit. Der Arbeitnehmer hätte nur durch die Bereitschaft zu Überstunden und Nachtarbeit die Chance gehabt, ein über dem Sozialhilfensatz liegendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Bei Krankheit oder Arbeitsunfall wäre er aber mit den Entgeltersatzleistungen auf der Basis der Grundvergütung unter das Sozialhilfeniveau gefallen (Az: S 58 AL 2003/01).

Wir werden es garantiert mit den Herren Hartz und Gerster noch anders erleben!

*Arbeitsgericht Frankfurt*

## **Tarifvertrag schlägt BGB**

**BAG-SB** ■ Auch Arbeitnehmer, die keiner Gewerkschaft angehören, müssen im Fall ihrer Kündigung die kürzeren tariflichen Fristen hinnehmen und können sich nicht auf die längeren berufen, die im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die einem Arbeitgeberverband angehörende Firma auf Dauer den einschlägigen Tarifvertrag auf alle Mitarbeiter, seien sie nun Gewerkschaftsmitglieder oder nicht, angewendet hat (Az: 1/9 Ca 4031/02).

*Arbeitsgericht Frankfurt*

## **Arbeitszeugnis**

**BAG-SB** ■ Arbeitnehmer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf lobende Bemerkungen im Arbeitszeugnis. Das Gericht hatte einen Fall zu entscheiden, in dem eine Werbekauffrau mit ihrem Zeugnis, das ihr eine Werbeagentur bei ihrem Ausscheiden ausgestellt hatte, nicht einverstanden war. Darin war ihr (nur) bescheinigt worden, sie habe „zur vollsten Zufriedenheit“ gearbeitet. Mit der Klage verlangte sie zusätzlich die Formulierung: „Frau ... war die ideale Besetzung<sup>§</sup> auf diesem Posten.“ Laut Urteil berührt die Formulierung jedoch den subjektiven Geschmacksbereich“ eines Zeugnisses, dessen Gestaltung allein Sache des Arbeitgebers sei. Der Arbeitnehmer könnte nur verlangen, dass im Zeugnis korrekte Angaben zur Führungs- und Leistungsbewertung gemacht werden (Az: 7 Ca 1805/02). Köstlich!

*Stiftung Warentest*

## **Riester—Rente**

**BAG-SB** ■ Wer von der Riester-Rente profitieren will, sollte sich zunächst bei seinem Arbeitgeber nach einer betrieblichen Altersvorsorge umhören. Hier können Beschäftigte von Gruppenrabatten der Anbieter von Vorsorgeprodukten profitieren, die ihr Arbeitgeber für sie aushandeln sollte. Versicherungsgesellschaften bieten in der Regel bereits ab zehn potenziellen Kunden Preisnachlässe von bis zu drei Prozent auf den Jahresbeitrag an. Grund ist der geringere Verwaltungsaufwand für die Versicherungsunternehmen.

Ohne einen durch die Versicherer gewährten Kostenvorteil schneidet die betriebliche Riester-Rente allerdings häufig schlechter ab als eine private, hat eine Untersuchung der Stiftung Warentest ergeben. So ist ein betrieblicher Altersvorsorgevertrag meistens unflexibler. Kapitalentnahmen zur Immobilienfinanzierung sind im Gegensatz zu privaten Verträgen beispielsweise nicht möglich. Zudem kann es Beschäftigten unter Umständen passieren, dass sie ihren Vertrag bei einem Wechsel der Arbeitsstelle nicht in ihren neuen Betrieb mitnehmen können. In einem solchen Fall gehen die Ansprüche aber nicht verloren, vielmehr besteht die Möglichkeit, den Riester-Vertrag ruhen zu lassen oder privat weiter zu führen.

Weitere Informationen enthält die Zeitschrift Finanztest in ihrer Novemberausgabe.

*SCHUFA*

## **Rasterfahndung**

**BAG-SB** ■ Die Schufa ist verpflichtet, im Rahmen der Rasterfahndung Daten an die Polizei weiterzuleiten. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Koblenz (Az: 12 B 11008 / 02.OVG).

Das OVG zieht aber Grenzen für die Herausgabe der Schufa-

Daten. So dürften die Sicherheitsbehörden die Angaben nicht flächendeckend anfordern, sondern nur bei erhärteten Verdachtsfällen. Das OVG stellte klar, dass „zum Schutz wichtiger Rechtsgüter im Einzelfall jeden eine Auskunftspflicht gegenüber der Polizei treffen“ könne. Bei den Verdächtigen lägen „konkrete Hinweise vor, dass es sich um Schläfer handeln“ könnte. Bei ihnen seien „beträchtliche Geldflüsse aus nicht nachvollziehbaren Quellen sowie entsprechende Überweisungen an unbekannte Adressaten festgestellt worden“. Deshalb dürften die Schufa-Daten herangezogen werden, um „den zusätzlichen Informationsbedarf der Polizeibehörden zu decken“.

*F.A.Z.-Institut*

## **Automatenkredite**

BAG-SB ■ Viele Banken arbeiten zur Zeit an der Entwicklung einer vollautomatischen Kreditvergabe. Das geht aus einer Studie hervor, für die das F.A.Z.-Institut und die Unternehmensberatung Mummen und Partner 100 Kreditinstitute befragt haben. Schon jetzt gehe es Kreditabwicklung im Internet, bei der man allerdings per Post eine Unterschrift nachreichen müsse. Die Banken könnten jedoch mehr als 50% Kosten sparen, wenn sie bei Kleinkrediten für Haushaltsgeräte, Möbel oder Autos Standardprodukte automatisch abwickelten. Man könne sich das an Kundenterminals im Foyer vorstellen oder als vollautomatische Abwicklung am Schalter. Der Studie zufolge ist mit ersten Automaten im nächsten Jahr zu rechnen.

Bei den Kreditinstituten in der Rhein-Main-Region gab man sich auf Anfrage vorsichtig: Eine Kreditvergabe ohne Beratung sei derzeit aus Verbraucherschutzgründen rechtlich nicht zulässig, hieß es bei der Deutschen Bank. Bei der Dresdner Bank hieß es, man wolle nicht Vorreiter sein, rechne aber mit einer Entscheidung im ersten Halbjahr 2003. Frankfurter Volksbank und Sparkasse äußerten, eine Vergabe von Kleinkrediten am Automaten sei nicht geplant.

*Öffentliche Hand*

## **Zahlungsmoral**

BAG-SB ■ „Öffentliche Hand lässt sich mit dem Zahlen oft viel Zeit.“ Mit der Zahlungsmoral nehmen es viele Kunden hiesiger Baufirmen nach wie vor nicht so genau: „Bund, Länder und die deutsche Bahn lassen sich nach wie vor viel Zeit, wenn es darum geht, Rechnungen zu begleichen.“ Dieses Fazit zieht der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie aus seiner jüngsten Umfrage bei 400 Mitgliedsunternehmen. Im vorigen Jahr seien z.B. im Falle des Bundes seit dem Versand der Rechnung im Schnitt 89 Tage ins Land gegangen, bis die Firmen endlich Geld auf ihren Konten gesehen hätten. Auch die Bahn erwies sich demnach mit 87 Tagen als säumiger Zahler. Nicht viel günstiger sähe es bei den Ländern aus, die im Mittel 86 Tage brauchten.

*Statistisches Bundesamt*

## **Firmenpleiten auf Rekordniveau**

BAG-SB ■ Die Welle der Firmenpleiten hat im ersten Halbjahr 2002 einen neuen Höchststand erreicht. Zwischen Januar und Juni wurden den Amtsgerichten 18 500 Insolvenzen von Unternehmen gemeldet, eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr um 14 Prozent. In der Zahl seien aber Einzelunternehmen enthalten, deren statistische Erfassung durch die Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens erschwert werde, berichtet das Statistische Bundesamt. Vergleichbar seien deshalb nur die Angaben über insolvente Personen- und Kapitalgesellschaften: Sie nahmen um zehn Prozent auf knapp 11 700 Fälle zu. Bei diesen Betrieben waren rund 134 000 Leute beschäftigt.

Mehr als verdoppelt hat sich die Zahl der übrigen Schuldner auf 21 200. Dazu gehören zahlungsunfähige Verbraucher, Freiberufler und ehemalige Selbstständige.

Für die Statistik bedeute dies, dass zwischen Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen schwerer zu unterscheiden sei. Die Zunahme der Pleitenzahl gehe einher mit einem Anstieg der durchschnittlichen Größe der betroffenen Firmen. Die Gerichte beziffern die offenen Forderungen der Gläubiger für alle Insolvenzanträge im ersten Halbjahr auf 24 Milliarden Euro (2001: 14 Milliarden).

*AG SBV*

## **Sprecher und Vertreter bestätigt**

Marius Stark ■ Bei den turnusgemäß durchzuführenden Wahlen wurden in der letzten Sitzung des ständigen Ausschusses am 26. September 2002 Marius Stark (Vertreter des Deutschen Caritasverbandes) für zwei weitere Jahre als Sprecher der AG SBV bestätigt. Zu seinem Vertreter wurde (wie bisher) Werner Sanio, Vorstandsmitglied der BAG-SB, gewählt.

*Wiesbadener Symposium*

## **Sparkasse fordert Gesetzesinitiative**

Marius Stark 1 Beim 2. Wiesbadener Symposium, welches unter dem Thema „Wer hat Schuld an Schulden“ durchgeführt wurde, hat Hans-Peter Krämer, Vorsitzender der Kreis Sparkasse Köln und Aufsichtsratsvorsitzender der Schufa-Holding AG, eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel, die Finanzierung der Schuldnerberatung auch durch die Kreditwirtschaft sicherzustellen, gefordert. Bei der gleichen Veranstaltung hat der Vorstandsvorsitzende der Münchener Sparkasse angekündigt, in seinem Vorstand für eine Finanzierungsbeteiligung an der Schuldnerberatung zu werben.

## Zweisprachige Informationen für Spätaussiedler

Zunehmend sind Spätaussiedler aus den Ländern der früheren Sowjetunion von wirtschaftlichen Problemen betroffen, jedoch aufgrund von Sprachproblemen und wirtschaftlicher Unerfahrenheit nur unzureichend über bestehende Hilfsangebote informiert.

Die Schuldnerhilfe Köln e.V. erstellt eine Reihe zweisprachiger Informationsbroschüren zu verbraucherrelevanten Themen. Derzeit liegen bereits Broschüren in deutscher und russischer Sprache zu den Themen „Gesetzlicher und privater Versicherungsschutz“ und „Rechnungen, Mahnungen — was tun?“ und ein zweisprachiger Beratungsführer, der über

Kölner Beratungsstellen, Behörden und andere Institutionen informiert, vor. Weitere Broschüren u.a. zu den Themen „Kaufverträge“ und „Miete“ sind in Vorbereitung. Nähere Informationen: Schuldnerhilfe Köln e.V., Tel.: 0221 / 346140, email: schuldnerhilfe@netcologne.de.

Schluss

### Passt!

BAG-SB ■ „Insolvenz 2002. Ich war dabei.“

(Aufdruck auf T-Shirts einiger Beschäftigter des insolventen Flughafens des Fairchild-Dornier-Flugzeugherstellers Fairchild-Dornier-Gebüden über einer Liste deutscher Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2002.)

# unseriöse finanzdienstleister

## AK "Geschäfte mit der Armut"



Diakonisches Werk  
Sulzbach-Rosenberg



Landratsamt Main-Spessart  
Karlstadt

LAG-OK IN:

LAG Schuldnerberatung  
Hessen

Verbraucher-Zentrale NRW  
Düsseldorf

ei

Zentrale Schuldnerberatung  
Stuttgart

## Neulich beim Schuldenregulierer ...

In Zeiten des investigativen Journalismus erscheint es durchaus nicht mehr abwegig, wenn Insolvenzberater ihrerseits neue kommerzielle Schuldenregulierer unter die Lupe nehmen, die mit dem Argument des neuen Insolvenzrechts eine weitere Einnahmequelle wittern überschuldete Personen kräftig zur Kasse bitten.

*InsO-Schuldenregulierer* sprießen offenbar neuerdings wie Pilze aus dem Boden. Jüngstes Beispiel ist eine Firma die wir im folgenden *InsO-Helfer R.* nennen wollen. In regelmäßigen Anzeigen in einem regionalen Wochenend-Werbeblatt bietet man *Insolvenzhilfe für privat und Gewerbe* an. Der Verweis auf die Internet-Homepage benennt als Organisatorin eine *EX Insolvenzhilfe CXX* mit Sitz in Niederbayern, sowie eine beratende *Kanzlei Dr. Soundso & Kollegen in B.* Versprochen wird u.a.: „Ihre Schulden werden unser

Problem, wir lösen es für sie...auch Gewerbetreibenden kann geholfen werden...wenn Rechtsberatung nötig, wird dies durch Anwalt erledigt wir sind ein großes Team“.

Interessiert? Aber ja. Ein Rückruf ergibt allerdings erst mal nur spärliche Informationen, nämlich die Adresse und die Aussage, dass man schon seit ca. 1 1/2 Jahren in jener Großstadt tätig sei. Zusendbare Unterlagen gibt's keine, man müsse einen Termin vereinbaren. Nun denn. Eine Kollegin erklärt sich bereit, mitzugehen, schließlich braucht man für eine realistische Darstellung der Schuldenmisere eine mitverpflichtete Ehefrau.

Wir überlegen uns eine Legende: Ich bin der Umschüler zum technischen Zeichner, der nicht mehr als Altenpfleger arbeiten kann, „meine Frau“ hatte eine befristete Mutterschutzstelle und wurde nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen. Wir haben eine gemeinsame Tochter und zusätzlich gibt's noch ein nichteheliches Kind. Unseren Zahlungsverpflich-

tungen können wir nicht mehr nachkommen, denn vor lauter sonstigen Abbuchungen bleibt uns nicht mehr genügend Geld zum Leben (darunter verstehen wir u.a. eine Ausbildungsver-sicherung für die gemeinsame Tochter mit 75 € monatlich sowie zwei Rentenversicherungen für die Erwachsenen mit je 50 € Monatsprämie, welche seit 8 bzw. 4 Jahren regelmäßig bezahlt wurden). Als unser Hauptgläubiger muss die ohnehin schon vielgeprügelte Citibank erhalten: die will ca. 18.000 € von uns zurück und droht mit gerichtlichen Maßnahmen, wenn wir nicht monatlich mindestens 350 € Rate zurückführen.

Nicht machbar, denn unsere Einkünfte bestehen nur aus I. 050 € Übergangsgeld, 700 € Arbeitslosengeld und Kindergeld. Es mussten schon 1.700 € Privatschulden aufgenommen werden, deren Rückzahlung vertraglich geregelt ist. Und zu allem Überfluss gibt es noch eine Geldstrafe von 650 € zurückzuzahlen. Mit der Rate für unser kreditfinanziertes KFZ sind wir auch in Rückstand geraten und zu allem Überfluss mussten wir unsere Citibank-Card zum Abheben zurückgeben!

Ein wahrhaft tragischer Fall also, wie er tagtäglich zuhauf geschehen könnte. Als wir zum vereinbarten Termin erscheinen, müssen wir auch noch zu allem Überfluss feststellen, dass wir die Citibank und sonstigen Unterlagen am häuslichen Küchentisch vergessen haben.

Wir wollen pünktlich erscheinen und das ist auch gut so. Am Rand des Innenstadtrings in einem tristen Wohngebiet mit großem Supermarkt gelegen, suchen wir zunächst einmal erfolglos nach einem Schild am betreffenden Gebäude. Immerhin enthält ein Klingelknopf den handschriftlichen Vermerk *Dentallabor R. – InsO-Helfer*.

Wir treten ein – und befinden uns im Empfangsbereich einer größeren Zahnarztpraxis, im Behandlungszimmer steht bedrohlich der Behandlungsstuhl. Wir werden in einen Nebenraum geführt, in welchem diverse herumliegende Prospekte Rückschlüsse über dessen frühere Bestimmung zulassen.

Zur Zeit werde gerade der größere Raum umgebaut, wird uns erklärt. Die freundliche Dame, ebenfalls eine Frau R. - ihrer Aussage zufolge Dipl. Volkswirtin - zeigt sofort Verständnis für unsere schlimme Lage..

„Ganz im Vertrauen“ informiert sie uns nach kurzer Schilderung darüber, dass zur Zeit ohnehin ein großer Prozess gegen die Citibank in Vorbereitung sei, „wegen Sittenwidrigkeit und überhöhter Zinsen“. Unterlagen will sie gar keine sehen, unsere mitleiderregende Schilderung tut auch so seine Wirkung.

Sie beginnt die Segnungen des Insolvenzverfahrens zu erläutern, welches ja in den letzten Jahren schon mehrmals verändert worden sei. Wann wir denn den Citibank-Vertrag abgeschlossen hätten. 1995? „Na, dann sind Sie ein klarer

Alttüll und Ihr Verfahren dauert nur 5 Jahre.“ Sie informiert uns über die neuen Pfändungsfreigrenzen ab 2002 und stellt fest: „Sie müssen in dieser Zeit überhaupt nichts mehr zahlen, keinen Pfennig“. Und die Gerichtskosten? „Die müssen neuerdings erst nach Beendigung des Verfahrens gezahlt werden.“ Und wir kommen wirklich von allen Schulden los?

„Na ja, die Privatschulden lassen wir lieber draußen, aber die Geldstrafe fällt mit rein. Die Kfz-Rate können Sie ja weiter bezahlen, denn Sie wollen ja schließlich das Auto weiter behalten.“ Und unsere Versicherungen, nimmt man uns die? „Keine Sorge, bei der Ausbildungsver-sicherung für das Kind gibt es ja einen anderen Bezugsberechtigten und Rentenversicherungen dienen nun mal zur Altersvorsorge.“

Wir sind echt erleichtert... Aber, was kostet uns das denn? Es müsse ein Anwalt in K. eingeschaltet werden, wird uns erklärt, aber der kostet nur 180 € Warum in K.? Nun, der hat sich darauf spezialisiert, und die Anträge der örtlichen Anwälte werden vom Gericht wegen Fehlerhaftigkeit häufig zurückgewiesen. „Wir haben uns vom Gericht das richtige PC-Programm besorgt und deshalb gibt es bei unseren Anträgen keine Beanstandungen.“

Sonstige Kosten? „Nur die vom Gericht vorgeschriebenen Gebühren für unsere Tätigkeit, das sind bei drei Gläubigern alles in allem ca. 870 €“ Wir bekommen die „amtlich beglaubigte“ Abrechnungstabelle der *Insolrenzhelfer* ausgehändigt. Wir verweisen darauf, dass die Ehefrau auch beim Citibank-Kredit mit unterschrieben hat. Unsere freundliche Beraterin nimmt sogleich telefonisch Kontakt mit dem Anwalt auf und erklärt uns nach dem Telefonat: „Am besten ist es, wenn die Frau auch so ein Verfahren macht. Sonst läuft es nämlich so, dass Sie schuldenfrei sind und die Frau für die Hälfte der Kreditsumme, also fast 10.000 € noch weiter gepfändet werden kann.“

Oh Schreck! Aber auch dafür gibt es eine Lösung: „Wir würden Ihnen natürlich entgegenkommen und für Ihre Frau nur den Grundbetrag der Tabelle doppelt berechnen, das wären dann zusammen ca. 1.740 € für beide.“ Aber wie das Geld aufbringen? Auch dafür gibt es eine Lösung: „Wenn sie uns je 250 € anzahlen, können Sie den Rest dann in 4 Monaten aufbringen, das müsste doch machbar sein.“

Und wie geht's dann weiter? „Sobald wir Ihre Unterlagen haben, regeln wir alles für Sie und reichen auch den Antrag bei Gericht ein. Sie brauchen sich um nichts mehr kümmern.“ Und bei Gericht? „Da übernimmt dann ein Treuhänder oder ein Rechtspfleger die Verteilung der Gelder, aber bei Ihnen ist ja nichts zu holen.“ Wie lange dauert so was? „Bei Ihnen geht's schnell. Zur Zeit türmen sich ja in den Zimmern der Rechtspfleger nur so die Aktenberge.“

Aber Sie haben nur drei 3 Gläubiger, das wollen die schnell wegarbeiten. Vermutlich 3 Wochen. Und dann haben Sie schon Insolvenzschutz.“



Insolvenzschutz - welch schönes Wort für unsere leidgeprüften Schuldnerohren. „Übrigens: Sie können so ein Verfahren auch mehrmals wiederholen, wenn Sie wollen..." Wollen wir? „Die Leute, die da draußen mit den teuren Autos herumfahren, zahlen ein paar Jahre lang 100-150 € ans Gericht, die Autos sind auf die Frauen überschrieben und sie werden mit unserer Hilfe die Schulden los."

Nein, wir wollen nicht. Wir sind ehrliche Schuldner und starten unsere Beraterin entgeistert an. Sie erinnert sich, wir kommen aus Sozialberufen und für solche Menschen hat sie noch andere Hilfen zu bieten: „Ich hatte neulich ein junges Mädchen hier mit 140 Gläubigern. Das meiste Handyschulden und so was. Der haben wir geholfen, eine Arbeitsstelle zu finden. Die jobbt jetzt 30 Stunden in einer Bäckerei." Sowas hören wir gerne, das passt zum freundlichen Auftreten unserer Beraterin.

Und es gibt noch weitere erfreuliche Nachrichten:

„Wir helfen gerne, denn die Schuldnerberatungsstellen sind ja völlig überfordert. Die schicken uns die Leute her, weil sie so lange Wartelisten haben." Wir bestätigen, dass wir erst im Fernsehen gehört hätten, dass man dort mehrere Jahre warten müsse.

Jetzt ist uns endgültig klar: Wir haben hier wahre Menschenfreunde gefunden. Deshalb die Nachfrage: „Im Internet steht, Ihr Verein heißt CXX – bedeutet das C wohl etwas christliches?" „Nein, das nicht. Das sind die Initialen von Herrn XX, der das ganze leitet. Der will in dieser Stadt einen neuen Schwerpunkt setzen. Wir haben hier schon 6 Mitarbeiter."

Interessant. Nur, auf den *amtlichen* Kostentabellen erscheint doch eine Irgendwas GmbH im Ruhrgebiet. Wer sind denn nun wieder die? „Die arbeiten schon seit vielen Jahren im Bereich Unternehmenskonkurs und haben da sehr viele Erfahrungen." Und der Herr XX? „Der auch, ich arbeite nämlich für beide Auftraggeber." Ach so, na ja doppelt genäht hält besser...

Es klingelt. Jemand fragt, ob er noch Sachen von der Praxis wegschicken soll. (Ob unsere Dipl. Volkswirtin wohl noch

einen dritten Arbeitgeber im Dentallabor hat?). Unser skeptischer Gesichtsausdruck führt zu einer weiteren Geste: „Ich kann Ihnen ja mal zeigen, wie unsere Verträge ausschauen, damit Sie mir glauben. Schauen Sie... Die Namen auf den Verträgen müssen sie natürlich vergessen." Wir lesen. Tatsächlich eine Frau B. aus F. hat die Irgendwas - GmbH mit der Erstellung einer Vermögensanalyse und ähnlichem beauftragt. Und ein Herr F. aus W. auch. Das muss seriös sein, sonst würde einem so etwas nicht gezeigt werden. Das ist die nötige Transparenz, die wir uns wünschen.

Wir bekommen für das nächste Gespräch ein Merkblatt und einen Erfassungsbogen ausgehändigt. Dort werden so wichtige Dinge erfragt, wie z.B. die Bilanz des letzten Jahres oder eine Überschussrechnung (bei Selbstständigen), der Ehevertrag bei Gütertrennung, der Kindergeld-Bescheid, die Brandversicherung einer Immobilie, der KFZ-Kaufvertrag und die Kopie des KFZ-Scheins, Schmuck, Uhren, echte Teppiche etc...

„Zum Schluss muss ich Ihnen aber doch noch was sagen." Wir erzittern. Hilfe, wir werden enttarnt!

„Der Gesetzgeber hat nämlich gerade noch eine Änderung geschaffen: Nach 4 Jahren bekommen Sie bereits wieder 10 von dem zurück, was Sie zahlen mussten. Und nach 5 Jahren 15 %. Dann lohnt sich die Sache für Sie erst recht!" Welch erfreuliche Nachricht auf dem Nachhauseweg. „Na dann, erst mal schöne Feiertage!"

Im Auto gehen wir zusammen durch, was wir so alles erfahren haben und spielen unsere Rollen weiter. „Das wusste ich ja noch gar nicht, dass die Rentenversicherungen nicht herangezogen werden können." „Ja wirklich, schön das zu erfahren. Und die 1.740 € können wir ja bestimmt von deiner Mutter leihen. Die gibt uns das Geld bestimmt gerne. Sie hatte nämlich schon Angst, wegen ihrer Bürgschaft könnte die Citibank an ihr Häuschen gehen. Aber so wird nun endlich alles wieder gut."

Unser Fazit des ganzen:

So ein Besuch beim Ins0-Schuldenregulierer lohnt. Man erfährt soviel Neues! Bei solchen Agenturen lassen wir uns in Zukunft öfter blicken!

Zto >otte,,,,,

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein. Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

## Experten-Software



**Finanzberatung ver- und  
überschuldeter Privathaushalte  
und Kleinunternehmen  
rationales Schuldenmanagement  
Insolvenzberatung und  
-abwicklung**

**Mehr als ein bloßes Schulden-  
verwaltungs- und Schulden-  
abzahlungsprogramm durch:**

(präventive) Budgetberatung  
Forderungsüberprüfung  
Anspruchsprüfung zur Sicherung  
der sozialen Existenz  
rationale Regulierungspläne  
Online-Informationskooperative

**Neue Programmgeneration 6.0:**

verschlanktes Regulierungsmodul  
mit neuen komfortablen Funktionen  
neue Möglichkeiten zur Bearbeitung  
von Regelinsolvenzen  
neues Stichtagsmodul  
ausdifferenzierte Einkunfts-,  
Ausgaben- und Forderungsarten  
Recht auf Girokonto:  
Problemerkennung und Auswertung  
neue Menüführung  
optimierte Datenerfassung  
individuell einstellbare  
Bildschirmanzeige

*Weitere wissenswerte Details zu CAWIN 6.0:*

Rödingsmarkt 31/33  
D-20459 Hamburg  
institut für [info@cawin.de](mailto:info@cawin.de)  
finanzdienstleistungen e.V. [www.cawin.de](http://www.cawin.de)

## 8. Ergänzungslieferung

### Schuldnerberatung in der Drogenhilfe

Wegen ihres Praxisbezuges und der kontinuierlich-zügigen Aktualisierung ist die Loseblattsammlung „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“ auch in der spezialisierten Schuldnerberatung weit verbreitet. Der im LUCHTER-HAND-Verlag erscheinende Din A-4-Ordner kostet im Buchhandel 29,- Euro.

Im September 2002 hat der Verlag den Abonnenten die 8. Ergänzungslieferung übersandt. Diese wurde von Rita Horning, Prof. Rolf Schulz-Rackoll und Prof. Dr. Dieter Zimmermann verfasst. Sie bringt das Loseblattwerk auf den **Gesetzes- und Literaturstand von Mitte 2002**.

Im Mittelpunkt der 8. Ergänzungslieferung steht die **Umsetzung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes**, wobei die folgenden Teile komplett erneuert wurden:

#### 1. Verjährung

Eine tabellarische Gegenüberstellung der alten und neuen Verjährungsfristen erleichtert Neuorientierung und Anwendung. Die eingeschränkten Gründe für den Verjährunas-Neubeginn, die teils neuen Gründe für eine Hemmung der Verjährung sowie die diffizilen Übergangsregeln sind ausführlich mit Fallbeispielen erläutert.

#### 2. Widerruf und Rückgaberecht

Haustürwiderrufgesetz, Fernabsatzgesetz, Verbraucherkreditgesetz u.a. wurden zum 01.01.2002 in das BGB integriert, wobei Widerrufsfristen und Verfahren vereinheitlicht sind. EU-Vorgaben haben bereits eine erste „Reparatur“ des neuen Widerrufsrechts erzwungen. Bei fehlerhafter Belehrung sind nun Widerruf und Rückgabe ohne zeitliche Befristung möglich.

#### 3. Verzug und Verzugsfolgen

Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen für den Zahlungsverzug des Schuldners erneut geändert sowie die Berechnung der Verzugszinsen angeglichen. Demzufolge ist das Kapitel „Vorgehensweise der Gläubiger bei Zahlungsverzug“ grundlegend überarbeitet. Hinzugekommen ist ein Fallbeispiel zur Forderungsabrechnung und zur Verrechnung von Teilleistungen im Versandhandel.

#### 4. Bankschulden

Die Einbeziehung des Verbraucherkreditgesetzes in das BGB brachte eine neue gesetzliche Systematik für Darlehensverträge, Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern mit sich. Infolgedessen ist das Kapitel „Schulden bei Bankkrediten“ komplett neu gefasst. Die aktuelle Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit bei Mithaftenden ist eingearbeitet. Die Darlehenskündigung (Gesamtfülligstellung) samt Rechtsfolgen und Interventionsmöglichkeiten findet sich jetzt im Zusammenhang erläutert.

Aktualisiert und erweitert wurden die praktisch wichtigen Erläuterungen

**zur Verhinderung der Kontosperr**

- zur Berechnung der **Einkommensgrenze für Beratungs- und Prozesskostenhilfe**
- zur **außergerichtlichen Einigung mit dem Finanzamt** wegen Steuerschulden

**zu den geänderten Vergaberichtlinien des Marianne von Weizsäcker Fonds.**

Das gründlich überarbeitete **Stichwortverzeichnis**, das aktualisierte **Literaturverzeichnis** sowie eine neue **Auflistung nützlicher und zuverlässiger Internetadressen** soll die praktische Arbeit erleichtern.

# themen

---

## Restschuldbefreiung verfassungswidrig?

### Anmerkungen zum Beschluss des AG München vom 30.08.2002 - 1506 IN 953/02

*Claus Richter, Assessor, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insol'enzberatung Berlin e.V.*

#### 1. Einführung

Im vorliegenden Beschluss wird das Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Stundung der Verfahrenskosten im Rahmen des Regelinsolvenzverfahrens ausgesetzt. Das Gericht führt aus, es halte die Vorschriften der Insolvenzordnung betreffend die Restschuldbefreiung für verfassungswidrig im Hinblick auf die Eigentumsgarantie sowie den Grundsatz rechtlichen Gehörs. Es legt deshalb dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vor, ob die Regelungen der §§ 286ff InsO als verfassungswidrig anzusehen seien. Damit sieht es sich an einer Entscheidung über die Verfahrenskostenstundung gehindert: Falls sich die Karlsruher Richter der Ansicht des vorlegenden Amtsgerichts anschließen sollten, könnte der Schuldner keine Restschuldbefreiung erlangen, so dass die Stundung zu versagen wäre.

#### 2. Zum Sachverhalt

Im Fall, der dem Beschluss zu Grunde liegt, rührt die Verschuldung überwiegend aus Bürgschaftsverpflichtungen her, die der Schuldner als Gesellschafter für eine GmbH eingegangen ist.

In der Begründung führt das Gericht aus, die §§ 286ff InsO betonen - jedenfalls seit der Reform vom 1. Dezember 2001 - die Rechte des Schuldners so einseitig, dass dies mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes nicht mehr zu vereinbaren sei. Es sei damit zu rechnen, dass in nahezu allen Insolvenzverfahren von Einzelpersonen die Gläubiger leer ausgingen.

Ferner ergebe sich aus der Eigentumsgarantie ein Anspruch des Gläubigers auf Gewährung wirkungsvoller Einzel- und Gesamtvollstreckung. Mit Verweis auf bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung führt der Beschluss aus, die Elemente der Privatnützigkeit des Eigentums einerseits und der Sozialbindung andererseits seien in ein ausgewogenes Ver-

hältnis zu bringen, was der Gesetzgeber aber im Rahmen der Regelungen zur Restschuldbefreiung versäumt habe.

Die Einhaltung von Verträgen und das Entstehen für Verbindlichkeiten seien tragende Grundsätze der deutschen Rechts- und Wirtschaftsordnung. Auch sei wesentlichen Rechtsinstituten aus dem Bereich des Kreditsicherungs- sowie des Gesellschaftsrechts durch die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung der Boden entzogen. Eine solche könne nur für besonders schutzwürdige Personen in Betracht kommen. Nach geltender Rechtslage sei dagegen der Zugang zur Restschuldbefreiung nahezu uneingeschränkt möglich. Dadurch drohe nicht zuletzt auch die „völlige Blockierung sämtlicher Insolvenzgerichte und Insolvenzverwalter“.

Der Vorlagebeschluss führt weiter aus, dass den Gläubigern unverhältnismäßige Pflichten auferlegt würden, etwa im Hinblick auf die kostenlose Erstellung von Forderungsaufstellungen. Es schließt sich eine Aufzählung einer Reihe von Regelungen an, die für den Gläubiger nachteilige Folgen mit sich bringen können.

Ferner will das vorlegende Amtsgericht die vorgebliche Unausgewogenheit der Restschuldbefreiung mit einer Modellrechnung deutlich machen und führt aus, dass auch ein gut verdienender Schuldner während der Wohlverhaltensperiode maximal „nur rund 200.000.- Euro“ anteilig abbezahlen könne, andererseits aber möglicherweise von titulierten Forderungen „in Millionenhöhe“ befreit werde, während die Gläubiger „üblicherweise aus Titeln jahrzehntelang Zugriff auf das pfändbare Einkommen“ hätten.

Weiterhin weist der Beschluss darauf hin, dass sich „auf die Entschuldung spezialisierte Anwaltskanzleien ihre Tätigkeit je Fall mit bis zu 5000 Euro honorieren“ ließen. Da „andererseits im Stundungsantrag erklärt wird, die Verfahrenskosten könnten nicht aufgebracht werden“, kommt das Amtsgericht zu einer überraschenden Schlussfolgerung: Danach spreche nämlich „eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich auch Personen auf Staatskosten entschulden, die durchaus in der Lage wären, die Verfahrenskosten aufzubringen, also bereits im Stundungsantrag unrichtig vortra-

gen". Nähere Erläuterungen zu diesen Mutmaßungen sucht man freilich vergeblich.

### **3. Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an Richtervorlagen nicht erfüllt**

Der Vorlagebeschluss kommt beinahe drei Jahre nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung einigermaßen überraschend. Daran ändert auch nicht, dass das vorlegende Gericht mehrmals auf die Reform der Insolvenzordnung vom Dezember 2001 abzustellen versucht. Der Beschluss des Amtsgerichts wird aber wohl – über die konkret betroffenen Fälle hinaus – keine Auswirkungen haben:

Es spricht sehr viel dafür, dass das Bundesverfassungsgericht keine eingehende Prüfung der aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen vornehmen, sondern im Beschlusswege die Vorlage als unzulässig verwerfen wird. Das vorlegende Amtsgericht hat es nämlich offenbar versäumt, sich näher mit den einschlägigen Anforderungen, die die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung an Richtervorlagen nach Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzes stellt, auseinanderzusetzen. Nur so ist es zu erklären, dass eine Auseinandersetzung mit den Motiven des Gesetzgebers praktisch vollkommen fehlt, obwohl sogar eine vertiefte Befassung hiermit geboten gewesen wäre (so die ständige Rechtsprechung des Gerichts, vgl. BVerfGE 92, 277 [312]; BVerfG, 1 BvL 9/01 vom 17.06.2002, Absatz 32).

Auch die in der Rechtsprechung entwickelten Rechtsauffassungen zum aufgeworfenen Fragenkomplex bleiben entgegen den verfassungsgerichtlichen Vorgaben vollständig unberücksichtigt, begnügt sich doch das vorlegende Amtsgericht damit, vier Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Eigentumsgarantie zu zitieren.

Selbst die sehr breite Diskussion in der Literatur über die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Restschuldbefreiung wird vom vorlegenden Gericht kaum ansatzweise erwähnt. Noch viel weniger erfolgt eine Auseinandersetzung mit dieser. Der Verweis auf eine einzelne Kommentirstelle, die die zahlreichen Fundstellen aufführt (Wenzel, in Kübler / Prütting, Rdnr. 56ff zu § 286 InsO, der selbst im übrigen die Verfassungsmäßigkeit bejaht), kann dies nicht ersetzen. Auch insoweit dürften kaum Zweifel daran bestehen, dass das Bundesverfassungsgericht die Richtervorlage als unzulässig zurückweist.

Auch werden konkurrierende verfassungsrechtliche Positionen, die der Gesetzgeber zu berücksichtigen und miteinander in Einklang zu bringen hat, nicht einmal erwähnt, obwohl ein Vorlagebeschluss der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zufolge erkennen lassen muss, aus welchem Grund ein dem Gesetzgeber zustehender Gestaltungsspielraum beim Ausgleich verschiedener, grundrechtlich geschützter Belange in Richtung einer vom vorlegenden Gericht angestrebten Lösung verengt sein sollte (so das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 17.06.2002, 1 BvL 9/01, Absatz 30). Dies hätte freilich erfordert, zunächst die

unterschiedlichen Belange, insbesondere das Sozialstaatsgebot und die Menschenwürdegarantie, herauszuarbeiten, jedenfalls aber zu erwähnen.

Die offenbar mit einem gewissen Eifer zusammengetragene, zahlreiche Seiten füllende Sammlung von Argumentationen, die eine Verfassungswidrigkeit der Regelungen des Restschuldbefreiungsverfahrens belegen soll, bleibt somit bruchstückhaft und wird daher wie dargestellt vom Bundesverfassungsgericht nicht näher inhaltlich zu erörtern sein. Gleichzeitig zeigt sich, dass die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung nicht zu Unrecht derart hohe Anforderungen an die Zulässigkeit einer Richtervorlage stellt. Hätte sich das Amtsgericht nämlich mit den Motiven des Gesetzgebers sowie einschlägiger Rechtsprechung und Literaturmeinungen befasst, wäre eine Reihe von Argumenten weggefallen und die insgesamt überflüssige Vorlage (und damit die Aussetzung und schwerwiegende Verzögerung der zu Grunde liegenden sowie weiterer Verfahren) möglicherweise ganz unterblieben.

### **4. Kommentierung einzelner Themenbereiche**

Selbst wenn das Bundesverfassungsgericht eine Prüfung der materiellen Rechtslage vornehmen sollte, wird der Vorlagebeschluss keinen Anlass bieten, die Verfassungsmäßigkeit der Restschuldbefreiung in Frage zu stellen. An dieser Stelle ist dabei eine detaillierte Auseinandersetzung mit den bereits in den Jahren vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung ausführlich diskutierten, grundsätzlichen Fragen weder möglich noch erforderlich (zur verfassungsrechtlichen Bewertung s. Prütting/Stickelroth, ZVI 9/2002, S. 305 ff. m. w. N.). Auf einiges sei aber exemplarisch in der gebotenen Kürze eingegangen:

#### **4.1. Sozialstaatsprinzip und Menschenwürdegarantie nicht berücksichtigt**

Zunächst krankt die Argumentation des vorlegenden Gerichts ganz allgemein an ihrer extremen Einseitigkeit. Wer Sozialstaatsprinzip und Menschenwürdegarantie als im Abwägungsprozess zu berücksichtigende Grundrechtspositionen nicht einmal erwähnt, kann kaum für sich in Anspruch nehmen, ernst genommen zu werden (vgl. zur Menschenwürdegarantie bspw. die Ausführungen Stürners im Münchener Kommentar, Band 1, Einleitung Rdnr. 70). Doch auch aus sich heraus kann der Vorlagebeschluss *nicht* überzeugen. Wenn etwa das Gericht dem Grundsatz der Vertragstreue uneingeschränkte und unbedingte Geltung einräumen will, so setzt es sich dadurch in klaren Widerspruch zur bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. etwa BVerfG NJW 1994, 36 für Fälle, in denen „der Inhalt des Vertrages für eine Seite ungewöhnlich belastend und als Interessenausgleich offensichtlich unangemessen“ sei; hier können sich danach sehr wohl Konstellationen ergeben, in denen die Gerichte gehalten sein können, korrigierend einzugreifen).

#### **4.2. Modellrechnung des Gerichts fragwürdig**

Sehr starke Zweifel an der Stichhaltigkeit der Argumentation des vorlegenden Gerichts ergeben sich auch aus der vorgenommenen Modellrechnung, die belegen soll, dass vom Schuldner während der Wohlverhaltensperiode zu leistende Zahlungen im Missverhältnis zu den Beträgen stehen, die die Gläubiger ansonsten vollstrecken könnten. Diese Argumentation verkennt nicht nur den Charakter der Wohlverhaltensperiode, sie ist schon in sich selbst widersprüchlich: Der eigentlich banale Umstand, dass auch von einem gut verdienenden Schuldner die erwähnten „Forderungen in Millionenhöhe“ schon allein im Hinblick auf Zinsen und Kosten (Stichwort „moderner Schuldturm“) auch nicht durch den offenbar befürworteten „jahrzehntelangen Zugriff auf das pfändbare Einkommen“ beglichen werden können, scheint dem vorlegenden Gericht unbekannt zu sein. Denn das vorgeblich so krasse Missverhältnis, das vom Gericht beschrieben wird, besteht nur unter der rein fiktiven Voraussetzung, dass die ausstehenden Millionenforderungen beim Schuldner ohne die Restschuldbefreiung auch tatsächlich durch den geforderten „jahrzehntelangen Zugriff“ beigetrieben werden könnten. Gleichzeitig fällt auf, dass das vorlegende Gericht nicht einmal an dieser Stelle sich dazu veranlasst sieht, sich mit den Konsequenzen auseinanderzusetzen, die sich ergeben, wenn Schuldner teilweise bis an ihr Lebensende mit Vollstreckungen überzogen werden.

#### **4.3. Geringer wirtschaftlicher Wert eines unbegrenzten Nachforderungsrechts**

Die Einseitigkeit der Argumentation des Gerichts, die ersichtlich die Verfassungsmäßigkeit einer Restschuldbefreiung insgesamt in Frage zu stellen versucht, zeigt sich durchgängig auch darin, dass jeweils die volle Höhe der zu erlassenden Forderungen als vermeintlich den Gläubigern entstehender Schaden aus der Restschuldbefreiung zu Grunde gelegt wird. Dagegen wird an keiner Stelle auch nur im Ansatz in Betracht gezogen, dass ein großer Anteil an Forderungen ohnehin auf Dauer uneinbringlich wäre. Bei der Abschätzung der unmittelbaren Folgen der Restschuldbefreiung selbst – und nur um diese geht es in diesem Zusam-

menhang – kann auch bei betont gläubigerfreundlicher Betrachtungsweise dieser Umstand keinesfalls außer Acht gelassen werden. Dem geringen wirtschaftlichen Wert eines unbegrenzten Nachforderungsrechts ist zudem gegenüberzustellen, dass der Schuldner zu einem gläubigerfreundlichen Verhalten motiviert wird, sowie weiterhin die Folgen des schon erwähnten lebenslangen Schuldturms. Insgesamt lässt sich feststellen, dass in der Endphase des Gesetzgebungsverfahrens die Erforderlichkeit eines Restschuldbefreiungsverfahrens kaum mehr in Frage gestellt wurde.

Schließlich kann der in keiner Weise begründete, unmittelbare Schluss von anwaltlichen Honorarforderungen auf falsche Angaben in Stundungsanträgen auch beim größten Wohlwollen nur noch als absurd bezeichnet werden.

#### **4.4. Aussetzung anderer Verfahren problematisch**

Da ernsthaft zu bezweifeln ist, ob das Bundesverfassungsgericht in der Sache entscheiden wird oder nicht vielmehr die Vorlage als unzulässig zurückweisen wird, ist nicht zuletzt auch sehr fraglich, ob das Amtsgericht – wie anscheinend beabsichtigt – andere Verfahren bis zur Karlsruher Entscheidung aussetzen kann. So lässt zwar der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 25.03.1998 – VIII ZR 337-97, NJW 1998, 1957) die Aussetzung von Verfahren zu, wenn die Verfassungsmäßigkeit eines entscheidungserheblichen Gesetzes bereits Gegenstand einer anhängigen Verfassungsbeschwerde ist. Ein zeitweiliger Stillstand und eine Verzögerung des Verfahrens seien ggf. hinzunehmen. In dieser Entscheidung wird allerdings ausdrücklich darauf abgestellt, dass keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bestehen und daher mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache zu rechnen ist. Weiter wird ausgeführt: „Anderenfalls wäre der Zweck der Aussetzung, eine verbindliche Entscheidung des BVerfG abzuwarten, von vornherein verfehlt.“ Daher wird das AG München jedenfalls unter Hinweis auf die Richtervorlage vom 30.08.2002 zukünftig eine Aussetzung anderer Verfahren kaum überzeugend begründen können.

# Schulden und Schuldnerberatung aus Sicht der Biographieforschung

## Ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung durch lebenslaufsbezogene und systemische Perspektiven im sozialberuflichen Handeln

Uwe Schwarze/Katharina Loerhroks, Universität Bielefeld

Der folgende Beitrag resultiert aus einer gemeinsamen rd. sechsjährigen Arbeit in einer spezialisierten Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes. Der Beitrag stellt zugleich ein Bemühen dar, sozialberufliches Erfahrungswissen aus der Praxis der Schuldnerberatung mit theoretischen und empirischen Befunden der Biographieforschung zu verbinden, um weiterführende Anregungen zur Entwicklung und Professionalisierung der Schuldnerberatung zu erhalten./ Der Beitrag ist mit der Zielsetzung entstanden, den Blick für die Schuldnerberatung auch in ihrer Beratungspraxis stärker den dynamischen Entwicklungen im Lebensverlauf zu öffnen und vor allem nach den Wirkungen und Wechselwirkungen von Schuldnerberatung in einer Langzeitperspektive zu fragen. Im Vorgehen wird zunächst die theoretische Perspektive der Biographieforschung kurz einleitend vorgestellt. Im Anschluss daran werden exemplarisch Ergebnisse einer Verlaufsanalyse zum typischen Beratungsverlauf mit Hilfe einer Fallanalyse beschrieben. Es werden Begriffe und zugleich theoretische Konzepte des „Übergangs“, der „Lebenslauf-Sequenzen“, oder auch des „Wendepunktes“ bezogen auf den Verlauf von Schuldnerkarrieren erläutert. Abschließend werden perspektivisch mögliche „Schnittstellen“ des biographischen und des systemischen Beratungsansatzes in der Schuldnerberatung untersucht.

### 1. Theoretische Hintergründe, Fragestellungen und Thesen

In einer auf den Lebenslauf bezogenen Perspektive wird deutlich, dass es sich bei privater Überschuldung zumeist um „Langzeitkarrieren“ handelt. Bereits die Verjährungsfristen von Schuldtiteln verweisen mit 30 Jahren auf diese Langzeitperspektive. Geht man davon aus, dass vielfach erst nach Abschluss der Berufsausbildung oder eines Studiums die finanziellen Mittel für eine Schuldenregulierung zur Verfügung stehen, wird deutlich, dass zwar Wege in die Überschuldung schon in „jungen Jahren“ möglich und üblich sind, dass aber oft im Grunde erst in der Altersphase nach dem 35. Lebensjahr wirklich Wege aus einer massiven Über-

schuldung gangbar sind. Die Phase vor dem 30. oder 35. Lebensjahr ist damit biographisch gesehen eher vom Eintritt in eine Schuldnerkarriere gekennzeichnet, wohingegen die Phase nach dem 30. oder 35. Lebensjahr eher von den Bemühungen einer Bewältigung der Schuldenprobleme gekennzeichnet ist.

In der Perspektive der Biographieforschung lässt sich somit festhalten, dass *Schuldnerkarrieren* in ihrer Dauer und ihrem strukturellen Verlauf durchaus „Patientenkarrieren“ bei schweren Erkrankungen ähneln. Entsprechend naheliegend ist es, das Modell der *Karriere*, wie es in der Gesundheitsforschung von Uta Gerhardt (1986) entwickelt wurde, zumindest in Teilbereichen auf die Schuldnerberatung *analytisch* zu übertragen.

Auch bisherige empirische Untersuchungen der Sozialwissenschaften zeigen, dass „Schuldnerkarrieren“ etwa im Vergleich zu „Sozialhilfekarrieren“ oder „Arbeitslosenkarrieren“ deutlich länger andauern.<sup>2</sup> Ebenso zeigt sich empirisch, dass Wege aus der privaten Überschuldung in vielen Fällen nur im Verlauf von Jahren möglich sind. So ist beispielsweise bei denjenigen Überschuldeten, die eine Entschuldung über den Weg des Verbraucherinsolvenzverfahrens einleiten, in der biographischen Perspektive zu beachten, dass bereits vor dem Eintritt in dieses Verfahren nicht nur die Phase der Entstehung von Schulden liegt, sondern meist auch bereits *mehrfährige* Versuche, die Schuldenkrise mit eigenen Strategien zu bewältigen. Es ergeben sich schnell Zeitspannen und Verläufe, die 10 Jahre und mehr eines Lebenslaufs im Zusammenhang mit einer Überschuldung wesentlich prägen. Allerdings werden diese Verlaufs- und Bewältigungsmuster erst sichtbar, wenn im Rahmen von Schuldnerberatung dieses „*biographische Fenster*“ auch hinreichend geöffnet wird bzw. möglich ist. Die *erste Hanfnthese* dieses Beitrages ist, dass genau diese *Perspektive auf den Lebensverlauf* in der Schuldnerberatung bisher noch weitgehend *vernachlässigt* wird.

Zudem lässt sich in einem auf die Lebenslage und den Lebenslauf von Überschuldeten bezogenen dynamischen Ansatz erkennen, dass *Wechselwirkungen* zwischen *verschiedensten Teilbiographien*, etwa der Einkommens- und

---

1 Kritisch lässt sich etwa auch ahfragen, ob und inwieweit etwa neue Konzepte der „Hilfeplanung“ und des „Fallmanagements“ implizit derart „lineare“ und „planbare“ Lebenslaufmuster als theoretische Ausgangspositionen zur Grundlage haben und damit im Risiko stehen, die begrenzte Planbarkeit von Lebensläufen in der Risikogesellschaft als zu gering einzuschätzen.

---

2 Vgl. zuletzt die Sammelbände von Leisering/Müller/Schumann (2001) und Sackmann/Wingens (2001) sowie für die Armutsforschung zusammenfassend Leibfried/LeIvering (1995).

Schuldenbiographie, der Gesundheitsbiographie, der Familienbiographie usw. eines Menschen im Rahmen der Schuldnerberatung zwar vielfach als Erfahrungswissen deutlich erkennbar sind. Doch diese Praxisbefunde sind als empirisch und wissenschaftlich abgesichertes Fachwissen und im Rahmen von Aus-, und Weiterbildung bisher noch kaum erschlossen und entwickelt.

In diesem Zusammenhang ist es eine Grundvoraussetzung, dass Schuldnerberatung zur Berücksichtigung dieser Wechselwirkungen auch eine hinreichende professionelle Öffnung in ihren Methoden und Beratungskonzepten erfährt und zulässt und entsprechende verlaufsbezogene Dokumentationssysteme entwickelt werden. Die *zweite Hauptthese* des Beitrages lautet demnach, dass biographisch und lebenslagenbezogene *Wechselwirkungen* in der Problemanalyse und in der institutionellen Problembearbeitung von Schuldnerkarrieren bisher vernachlässigt werden.

Ausgehend von der Biographieforschung soll es in diesem Beitrag vor allem um eine *Langzeitperspektive* gehen. „Langzeit“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine Perspektive von mehreren Jahren. Kurzzeitige materielle oder soziale Krisen stehen somit ausdrücklich *nicht* im Mittelpunkt dieses Beitrages, auch wenn diese ebenso eine wichtige Kategorie im Problemfeld privater Ver- und Überschuldung bilden und auch hier eine biographische Perspektive oft aufschlussreich ist, um komplexe Wege in, durch und aus einer Schuldenkrise genauer zu erkennen. Allerdings bedürfte es hinsichtlich der „Kurzzeitkarrieren“ grundlegend anderer und ergänzender theoretischer Überlegungen, die hier nicht behandelt werden.

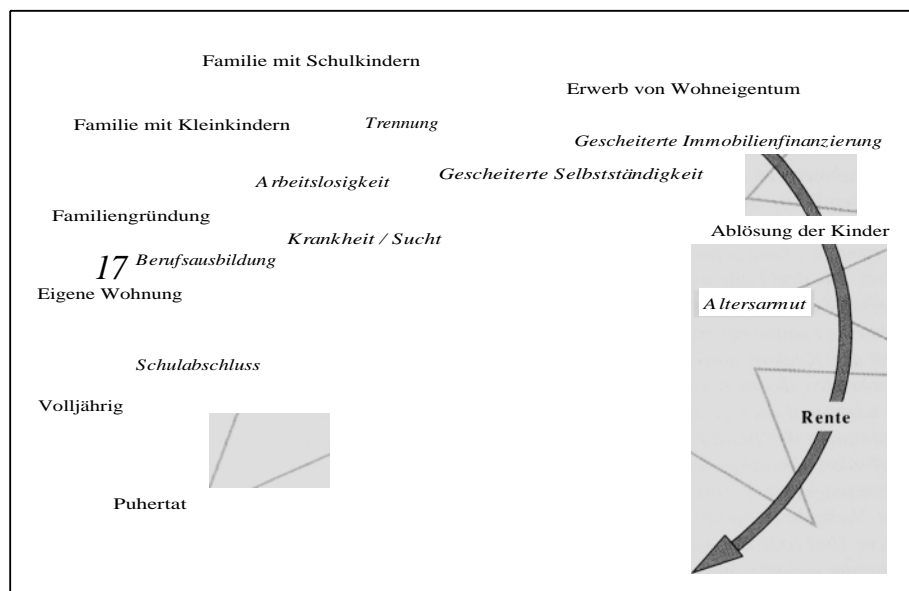
Nachfolgend werden in der gewählten "Langzeitperspektive" zunächst die Ursachengefüge und Wechselwirkungen von Problemen privater Ver-/Überschuldung mit anderen Krisen und biographischen Phasen im Lebensverlauf näher

dargestellt. In Anschluss daran wird ein analytisches Verfahren vorgestellt, dass durch verlaufsbezogene und biographisch ausgerichtete Sichtweisen die analytische Bedeutung unterschiedlicher Teilbiographien im Hinblick auf Wege *in, durch* und *aus* der privaten Überschuldung erkennbar werden lässt. Einige Zusammenhänge und Wechselwirkungen privater Überschuldung, sowie Korrelationen von Armutskarrieren, etwa mit dem Verlauf von Gesundheitsbiographien, werden so in ihrer Mehrdimensionalität deutlich. Konkrete Erfahrungen aus der praktischen Schuldnerberatung fließen am Beispiel einer Verlaufsanalyse mit ein, bevor sich weitergehende theoretische und begriffliche Grundüberlegungen aus der Biographieforschung anschließen.

## 2. Biographie und Lebensverlauf - eine 'mehrdimensionale' Perspektive zu Wegen in, durch und aus privater Überschuldung

Der Lebenslauf wird in unserer Gesellschaft meist immer noch in Form einer idealtypisch verlaufenden Auf- und Abstiegskarriere betrachtet. Vereinfacht formuliert kann jeder Mensch idealtypisch gesehen in westlichen Wohlfahrtsstaaten zunächst bis etwa zur „Lebensmitte“ mit einer „Aufstiegskarriere“ rechnen, in der er über Kindheit, Jugend, Schule, Ausbildung, Einmündungsphase in den Beruf und berufliche Etablierung, sowie über Familiengründung bis „zum Höhepunkt“ seines Lebens gelangt. Diese „Lebensmitte“ wird meist zwischen dem 40. und 50. Lebensjahr angesiedelt. Danach geht es idealtypisch gesehen „abwärts“, wenn auch zunächst nicht einkommensmäßig, so aber meist gesundheitlich und in den familiären und sozialen Aktivitäten und Beziehungen. Spätestens mit dem 65. Lebensjahr bzw. dem Renteneintritt folgt dann auch einkommensmäßig ein „Abstieg“.

**Grafik 1: „Normalitätsprofil“ und kritische Lebensereignisse im Lebenslauf**



Dass die meisten Lebensläufe jedoch heute völlig anders „verlaufen“ als nach den in Grafik I dargestellten idealtypischen Bildern, deutet sich in den kritischen Lebensereignissen an und sickerte erst nach und nach in den Sozialwissenschaften durch. Die Sozialarbeit hatte hier schon immer einen empirischen Erfahrungsvorsprung. Sie weist allerdings zugleich einen theoretischen Nachholbedarf auf. In der Sozialarbeit und auch in der Schuldnerberatung wird meist sehr deutlich, dass Lebensläufe nur selten „linear“ und individuell oder institutionell „planbar“ verlaufen.<sup>3</sup> Lebensläufe in modernen Gesellschaften sind zunehmend durch Diskontinuitäten, durch Brüche und Ungleichzeitigkeiten in den einzelnen Teilbiographien gekennzeichnet, so jedenfalls die empirischen Befunde der Lebenslauforschung und der dynamischen Armutsforschung.<sup>4</sup>

Betrachtet man nicht den Lebenslauf in seinem Gesamtverlauf, sondern gliedert diesen analytisch in einzelne „Teilbiographien“ und „Teilkarrieren“, so werden diese Abweichungen, Brüche, Diskontinuitäten, Sequenzen, Übergänge und Wendepunkte und auch besonders kritische Phasen genauer erkennbar.<sup>5</sup> In der Lebenslaufperspektive lassen sich beispielsweise folgende Teilbiographien unterscheiden:

- Familienbiographie
- Einkommensbiographie
- Bildungsbiographie
- Erwerbsbiographie
- Gesundheitsbiographie
- Sehtlichterbiographie

3 Zu diesem Verfahren der analytischen Bildung von Teilbiographien bezogen auf den Verlauf von Schuldnerkarrieren vgl. genauer Schwarze (1998).

4 Leider liegen bezogen auf „Schuldnerkarrieren“ – anders als zu „Sozialhilfekarrieren“ – in Deutschland bisher keine Längsschnittuntersuchungen vor. Auch nicht begleitend zum mehrjährigen Verbraucherinsolvenzverfahren wurde von Regierungsseite bisher eine Längsschnittanalyse als Evaluation zur Frage der Wirksamkeit des Verfahrens aufgelegt. Aussagen zu Wirkungen von Entschuldungshilfen sind daher extrem unsicher. Mit einer Studie zur „Effektivität und Effizienz des Förderprogramms zur Insolvenzberatung nach § 305 InsO“ in Bayern wird auf der Basis von Fragebögen das Problemfeld in ersten Ansätzen empirisch untersucht. Vgl. hierzu *Economix* (2002).

5 Es handelt sich hierbei um einen exemplarisch ausgewählten „Fall“. Im Rahmen des Jahresberichts der Schuldnerberatung der Diakonischen Werke Syke-Hora und Grafschaft Diepholz, werden bezogen auf den Zeitraum zwischen Anfang 1996 und Ende 2000/ insgesamt 3 typische „Langzeitberatungen“ genauer analysiert und dokumentiert. Die drei Fälle wurden exemplarisch nach unterschiedlichen sozialen und persönlichen Merkmalen ausgewählt. Es handelt sich um eine Familie mit drei Kindern, um eine allein erziehende Mutter mit drei Kindern, sowie um einen alleinstehenden männlichen Ratsuchenden, dessen Beratungsverlauf hier dargestellt ist. Eine umfassendere und noch genauere verlaufsbezogene Statistik und Dokumentation der Beratungsverläufe und der Schuldnerbiographien erfinden allerdings einen Arbeitsaufwand, der gegenwärtig in den Beratungsstellen selbst für Dokumentationszwecke nicht zu leisten ist. Vielmehr ist hierfür vor allem eine finanzielle und wissenschaftliche Unterstützung sowie die professionelle Erarbeitung entsprechender Verlauf/- und auf qualitative Wirksamkeit bezogener „Beratungs-Software“ und EDV-Systeme dringend erforderlich.

- Verlauf und ‚Biographie‘ sozialer Kontakte
- und andere mehr...

In diesem Vorgehen einer Untergliederung von „Teil-Lebensläufen“ lassen sich einerseits in der Zeitachse die Veränderungen aber auch Kontinuitäten deutlicher erkennen, zugleich bildet das Vorgehen *vielfähigste Wechselwirkungen* in Teilbereichen und den Verlaufsmustern sozialer Probleme durch die analytische Trennung besser ab als rein quantitative und auf Stichtage bezogene Daten. Qualitative Daten, die ausschließlich auf *eine* biographische Perspektive, etwa die der „Einkommens- und Schuldenbiographie“ bezogen sind, können so erweitert werden.

Die Diskussion um die Ursachen und Auslöser privater Überschuldung wird oft – je nach Hintergrund und fachlichem Verständnis von Praxis und Forschung – an einzelnen möglichst konkret zu benennenden Faktoren festgemacht. So finden sich Vertreter, die gesellschaftliche Probleme, wie Armut, Erwerbslosigkeit, Scheidungsquoten als „Hauptursache“ oder „-auslöser“ sehen, andere wiederum sehen die „Umstrukturierungen und Werbestrategien in der Finanzwirtschaft“ als ursächlich, für dritte wiederum stehen die Sozialisation und die individuellen Verhaltensmuster Überschuldeter im Vordergrund. In einem bisher noch stark bestimmenden „quantitativen Vorgehen“ von Forschung und Praxis bleibt die Schuldnerberatung viel zu sehr einer statischen und eindimensional auf „Schulden“ und „materiellen Krisen“ bezogenen professionellen Sichtweise verhaftet. Die komplexen Wechselwirkungen zwischen materiellen und immateriellen Variablen und die Zeit-/Verlaufsperspektive werden in der „Ursachenanalyse“ sowie in der Problembearbeitung und –bewältigung nur unzureichend berücksichtigt.<sup>6</sup>

Nur in einer auf den Verlauf und auf typische Bewältigungsmuster und ihre Grenzen bezogenen Analyse und Beratungsmethodik werden beispielsweise die Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust, längeren Erkrankungen und einer Ver-/Überschuldung wirklich erkennbar. Schuldenprobleme können etwa sowohl aufgrund einer Krankheit und des typischen Krankheitsverlaufes wie auch aufgrund damit verbundener Einkommensreduzierungen entstehen. Ebenso können Probleme der Überschuldung wiederum in sehr unterschiedlichen Konstellationen mitursächlich dafür sein, dass es zu somatischen und/oder psychischen Erkrankungen kommt. Einfache „Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge“ sind in Fällen der „Langzeit-Überschuldung“ vermutlich die Ausnahme. „multifaktorielle Ursachen- und Auslöser-Gefüge“ wohl eher die Regel. Wie etwa in der Dokumentation und Evaluation von Beratungsverläufen solche Wechselwirkungen und komplexen Ursa-

6 Die Begriffsdefinitionen gehen vor allem (ltfrühere US-amerikanische Forschungen zurück. Genannt sei an dieser Stelle exemplarisch und grundlegend die Arbeit von Glen Elder (1974). Deutschsprachig werden die amerikanischen Vorarbeiten zuletzt von Sackmann/Wingens (2001: 17) zusammenfassend vorgestellt.



che-Wirkungs-Gefüge analytisch erkennbar gemacht und darstellbar sein könnten, wird nachfolgend anhand einer *exemplarischen* Verlaufsanalyse aus der Praxis der Schuldnerberatung vorgestellt.

### 3. Verlaufsanalyse und Dokumentation – Praktisches Beispiel einer ‚Langzeitberatung‘

Statistische Angaben und Dokumentationssysteme zur Tätigkeit von Schuldnerberatung sind meistens auf *einjährige* Beobachtungsfenster bezogen. Es mangelt an Daten und vor allem an Erfassungssystemen, die den Verlauf von Beratungsprozessen und die Wirkungen der Schuldnerberatung in *längerer Zeitperspektive* belegen. Dieses Defizit war Ausgangspunkt, am Beispiel einer ausgewählten „Langzeitberatung“ eine verlaufsbezogene Betrachtung vorzunehmen und die Ergebnisse vorzustellen.<sup>7</sup> Der hier ausgewählte Fall stand *seit mindestens 5 Jahren* im intensiven Beratungskontakt zur Schuldnerberatung und wird über diese Verlaufsphase in der biographischen Entwicklung vorgestellt. In der Darstellungsweise wurden hier *vier Teilbiographien* gewählt, womit sich die wesentlichen Entwicklungen im Überblick darstellen lassen. Neben den vier Teilbiographien wird auch der *Beratungsverlauf* als eigenständige Dimension erfasst und dargestellt, so dass Wechselwirkungen von Beratung,

Lebensverlauf und die Bewältigung der Schuldenprobleme deutlicher erkennbar werden. Die Darstellung erfolgt zunächst mit einer tabellarischen Verlaufsübersicht und dann mit einer Fallbeschreibung. Abschließend werden einige Deutungen und mögliche Erklärungen gegeben, welche Faktoren maßgeblich dafür sind, dass Beratungsverläufe von 5 Jahren und länger entstehen und eine „Langzeitberatung“ auch in diesen Fällen oft weiterhin erforderlich ist.

#### 3.1 Fallbeschreibung „Herr C“

Herr C. nahm 1996 erstmals Kontakt zur Schuldnerberatung auf. Anlass war, dass die Raten für das Haus, das er mit seiner ehemali<sup>g</sup>en Lebensgefährtin gekauft hatte, seit der Trennung nicht mehr gezahlt werden konnten. Beide bewohnten das Haus 1996 schon nicht mehr. Versuche, mit der Bank als Hauptgläubiger über einen freien Verkauf zu verhandeln, scheiterten, da beide Eigentümer noch andere Verbindlichkeiten bei der Bank hatten. Ein von Herrn C. selbst gefundener Kaufinteressent für das Haus wurde von der Bank nicht akzeptiert, vielmehr die Zwangsversteigerung vorangetrieben. Gleichzeitig wurden gegen Herrn C. auch Alt-schulden aus seiner früheren Ehe geltend gemacht. Bis dahin war er davon ausgegangen, dass seine geschiedene Ehefrau diese Forderungen, wie vereinbart, ausgeglichen hatte. Mit der Bank wurden von Herrn C. in dieser Situation Raten-zahlungen vereinbart.

<i>Übersicht: Schuldnerbiographien und Beratungsverläufe in einem „5-Jahres-Fenster“</i>						
\ Jahr:	1997	1998	1999	2000	2001	<i>Perspektiven:</i>
<b>Ratsuchende:</b>						
<b>Herr C.:</b>						
Schuldenbiographie: Schulden aus 1.Ehe u. 2. Partnerschaft 145.000 DM. 12 G littbiger /Abgabe EV/ Lohnpfändungen <i>intensive</i> Verhandlungen der Beratungsstelle mit Gläubigern/ Vot bereitung InsO-Verfahren ‚endlich‘ Pkh						<i>Regulierung</i> <i>InsO-Verf.</i>
<b>Berufs-/Einkommensbiographie:</b> zeitweise arbeitslos / 1999: krank/Krankengeld /Job im Sicherheitsdienst: 2.300 Netto / Bauarbeiter: 1996: mtl. rd. 2000.-- DM Netto/ 1998: zeitweise arbeitslos: I .400,--DM Alg //2000 kurz. arbeitslos						<i>berufl. Persp.</i> <i>ist unsicher</i>
<b>Familienbiographie:</b> 2. <i>Trennung</i> / lebt mit Partnerin zusammen / massive Partnerschaftsprobleme durch Schuldendruck / Anf. d. 90er Jahre Scheidung (nach 20jähriger Ehe: 3 Kinder)						
<b>Gesundheitsbiographie:</b> Schuldendruck u. Partnerschaftsprobleme belasten ihn ‚enorm‘ psychischer Druck...Kur / <b>5 Mt. somatische Erkrankung</b> Kur / <i>ab 2001:psvehosoziale Stabilisierung</i>						
<b>Sonstige Lebensereignisse:</b> Hausverkauf Lohnpfändung u.a. mit Folge Arbeitslosigkeit <i>kein Risiko neuer Schulden</i> Pkw-Verkauf / preiswerte Wohnung gesucht						
<b>Beratungsverlauf:</b> Erstkontakt. Jan. 1996 insg. zwischen 1996 und 2001:28 pers. u. 36 telef. Gespräche ,ganzheitliche‘ Beratung und Vertretung inkl.Verhandlungen mit Gläubiger, Vorbereitung InsO-Verfahren						<i>nachgehende</i> <i>Hilfen und ‚Ablösung‘</i>

<sup>7</sup> Zum „Timing“ von Übergängen im Lebensverlauf rgl. theoretisch auch Sackmann/Wingens (2001: 20).

Auch rückständiger Unterhalt für das zwölfjährige Kind aus seiner Ehe wurde 1996 eingetrieben. Mit der zuständigen Behörde konnte allerdings eine Regelung getroffen werden. Die neue Lebensgefährtin von Herrn C. motivierte und unterstützte ihn 1996 darin, die Schulden auszugleichen. Allerdings verzögerte sich der geplante Hausverkauf durch die Bank.

Unter anderem in Folge der Schuldsituation traten in der Partnerschaft erste Probleme auf. Herr C. fühlte sich von den vielen Verbindlichkeiten so belastet, dass er seine Situation als aussichtslos erlebte. Außerdem gab es Beziehungsprobleme zu seinem Sohn aus erster Ehe, vor allem in Bezug auf seine neue Partnerin. Schließlich stand die Zwangsversteigerung des Hauses unmittelbar bevor, da die ausstehenden Raten aufgelaufen waren und auch die zunächst vereinbarten Raten für die weiteren Schulden nicht erbracht werden konnten.

Die *Partnerschaftsprobleme* wurden 1998 größer: Die Lebensgefährtin litt unter der Verslossenheit und Depressivität von Herrn C. Die Situation spitzte sich zu. Die Partnerin kündigte in der Schuldnerberatung Suizidabsichten an. In einer akuten Krisensituation wurde ein Hausbesuch durchgeführt, um psychosozial stabilisierend Hilfen zu leisten.

Noch kurz bevor es zur Zwangsversteigerung kam, wurde der Hausverkauf frei möglich. Dennoch blieben Restschulden in erheblicher Höhe. Die frühere Lebensgefährtin von Herrn C. erklärte, diese nicht zurück zu zahlen, so dass dieser sich in alleiniger Haftung sah.

Herr C. fand 1998 einen neuen Arbeitsplatz in der Nähe seiner Wohnung und konnte so seine bisher hohen Fahrtkosten senken. Nach einer weiteren Verschärfung der Partnerschaftsprobleme kam es zur Trennung von seiner Lebensgefährtin. Hinzu kam im Winter 1998 der erneute Verlust des Arbeitsplatzes, allerdings mit der Zusage des Arbeitgebers, ihn im Frühjahr 1999 wieder einzustellen.

In dieser Phase verlangte ein Gläubiger die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Die psychische Belastung war für Herrn C. enorm hoch. Als Einkommen war lediglich Arbeitslosengeld vorhanden. Bezogen auf den Unterhalt für seinen zwölfjährigen Sohn war eine Reduzierung des Unterhalts erforderlich, die Herr C. auch erreichte.

Die Schuldnerberatung setzte sich in dieser Phase direkt mit den Gläubigern in Verbindung, schilderte kurz die Situation von Herrn C. und beantragte Stundungen, die weitgehend bewilligt wurden. Für Herrn C. war diese Phase der Beratung psychisch eine große Hilfe und trug zur Beruhigung der akuten Krise bei. Er blieb befristet von den Schreiben und Forderungen der Gläubiger verschont und konnte „neue Kräfte sammeln“. Im Frühjahr 1999 fand er eine neue Arbeitsstelle, nachdem der frühere Arbeitgeber ihn wegen schlechter Auftragslage doch nicht wieder eingestellt hatte.

Vorrangig wurde von ihm der laufende Unterhalt und der Unterhaltsrückstand gezahlt. zwei weitere Gläubiger erhiel-

ten wieder Ratenzahlungen. Allerdings verblieb kaum Geld für persönliche Belange, etwa um mit dem Sohn etwas unternehmen zu können. wodurch der Kontakt zu diesem seltener wurde.

Auch der neue Arbeitgeber kündigte im Sommer an, dass er voraussichtlich im Winter 1999 wieder keine Arbeit haben würde. Als die erste Lohnpfändung einging, wurde er entlassen. Herr C. fand aber sofort eine neue Stelle in derselben Branche mit der Aussicht, im Winter 1999 wieder arbeitslos zu werden. Mit den Gläubigern wurden in dieser Phase sechsmonatige Stundungen erreicht.

Im Rahmen der Schuldnerberatung wurde außerdem parallel zu den Stundungen der außergerichtliche Einigungsversuch nach dem Muster der Insolvenzordnung (InsO) vorbereitet. Dieser Einigungsversuch scheiterte, da das Angebot von den Gläubigern als zu gering bewertet wurde. In dieser Phase erkrankte Herr C. länger. Seinen Pkw meldete er aus finanziellen Gründen ab.

Im Laufe des Jahres 2000 wurde schließlich das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren eingeleitet. Das Verfahren scheiterte jedoch an der Ablehnung der ebenfalls beantragten Prozesskostenhilfe, so dass Herr C. der Zugang zum neuen Verbraucherinsolvenzverfahren zunächst „mangels Masse“ verwehrt blieb.

Erneut kam es 2000 zur Kündigung seines Arbeitsplatzes. Nach fünfmonatiger Arbeitslosigkeit fand er eine neue Anstellung, benötigte aufgrund der Entfernung aber wieder einen Pkw. Das Gehalt in dieser Stelle war geringer, so dass die Ratenzahlungen an die Gläubiger nicht mehr in vollem Umfang möglich waren und erneut Probleme auftraten.

Unerwartet kam es zu einer fristlosen Kündigung noch während der Probezeit des neuen Arbeitsverhältnisses und Herr C. drohte seitens des Arbeitsamtes eine Sperrzeit. Die Gesamtsituation belastete ihn gesundheitlich stark und sein Arzt riet zu einer Kur. Die Kur wurde genehmigt und führte zu einer Verbesserung. Im Anschluss an die Kur erhielt er eine befristete Anstellung bei einem Sicherheitsdienst. Bei diesem Arbeitgeber ging ebenfalls bald eine Lohnpfändung ein. Diese wurde vom Arbeitgeber zu Ungunsten von Herrn C. berechnet. Aufgrund von häufigen Auswärtsdiensten entstanden enorme Fahrtkosten, eine Reparatur des Pkw wurde notwendig. Die Schuldnerberatung klärte die Pfändungsangelegenheit zu Gunsten von Herrn C. Die befristete Anstellung endete allerdings und er wurde erneut arbeitslos. Der Arbeitgeber zahlte den noch ausstehenden Lohn und die vereinbarte Prämie nicht. Es kam zu Schwierigkeiten mit dem Arbeitsamt: Eine dort bestehende Forderung wurde aufgerechnet, er erhielt eine Sperrzeit. Der bisherige Arbeitgeber hatte falsche Angaben bzgl. des Endes der Beschäftigung gemacht. Die Angelegenheit wurde anwaltlich geklärt. Herr C. war für zwei Monate fast mittellos. Mit Unterstützung der Schuldnerberatungsstelle wurden Abschlagszahlungen erreicht. Es kam weiter zu Verzögerungen bei der Auszah-

lung des Arbeitslosengeldes über mehrere Wochen. Zwischenzeitlich verschlechterte sich seine gesundheitliche Situation erneut in Form einer Herzerkrankung. Gleichzeitig war Herr C. weiterhin auf Stellensuche.

Positiv in dieser Phase war, dass er Ende 2001 eine neue Wohnung erhalten konnte. Nach 5 Jahren Kontakt zur Schuldnerberatung konnte nach der Insolvenzrechtsreform Ende 2001 auch das Verbraucherinsolvenzverfahren neu vorbereitet werden. Dieses wurde schließlich von Herrn C. mit Hilfe der Schuldnerberatung beantragt.

Im Fazit gab es im Fall von Herrn C. seit 1996 insgesamt 28 persönliche und 36 telefonische Beratungen und zahlreiche schriftliche und telefonische Kontakte mit den Gläubigern. Es wurde auch in diesem Fall eine aktive „Mit-Schulden-Leben-Hilfe“ durch die Schuldnerberatung geleistet. Immer wieder wurden Grundlagen geschaffen oder erhalten, um den Kontakt zum Arbeitsmarkt nicht völlig zu verlieren. Ebenso ist erkennbar, dass die Schuldnerberatung deutlich positive Wirkungen auf die Gesundheitsbiographie hatte. Dass im Verlauf der Beratung auch Schulden beglichen wurden, erscheint in diesem komplexen Fall mit extremen „Höhen“ und „Tiefen“ im Lebenslauf eher nebensächlich. Perspektivisch ist auch in diesem Fall eine weitere Begleitung während des Insolvenzverfahrens durch die Schuldnerberatung (vermutlich) notwendig, um „Übergänge“ zu sichern und zu begleiten sowie kritische Lebensereignisse möglichst zu vermeiden.

### 3.2 Resümee aus der Verlaufsanalyse einer „Langzeitberatung“

In der vorgestellten Verlaufsanalyse ist zunächst erkennbar, dass *strukturelle Ursachengeflüge*, etwa die Lage am Arbeitsmarkt, die Höhe der alltäglichen Lebenshaltungskosten, hohe Anforderungen an eine Bewältigung des Alltags und andere Faktoren eine wichtige Rolle für den Verlauf einer Schuldnerbiographie über Jahre spielen. Familiäre und partnerschaftliche Konstellationen und ihre Entwicklung wirken sich außerdem und zum Teil sehr deutlich auf die Möglichkeiten einer Schuldentilgung aus, sind zugleich auch Folgen angespannter finanzieller Lebensverhältnisse. Auch die Wechselwirkungen von Schulden und Gesundheit bzw. Krankheit sind zum Teil sehr deutlich erkennbar. Der Druck, über Jahre mit Schulden leben zu müssen, zeigt – auch wenn es sich hier um *nur einen ausgewählten Fall* handelt – starke Rückwirkungen auf das gesundheitliche Wohlbefinden, auf die Leistungsfähigkeit und Motivation in einer Überschuldungssituation, sowie auf den Verlauf einer Krankheitsbiographie und des Lebenslaufs insgesamt. Die positiven Leistungen und Wirkungen der Schuldnerberatung können aus gesundheitspolitischer Sicht in solchen Lebensverläufen gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Finanziell vergütet wird diese Leistung aber bisher meist nicht explizit.

Erkennbar ist auch ein extremes Bemühen des Ratsuchenden selbst, die Schulden zu regulieren, über die Aufnahme von Erwerbsarbeit Möglichkeiten des Schuldenausgleichs zu suchen. Den Gläubigern wurden Angebote gemacht und diese bis zur Schwelle der Existenzgefährdung auch eingehalten. Selbst in Fällen, in denen etwa eine Arbeitsstelle und das darüber erzielte Einkommen kaum eine materielle Verbesserung der Situation bedeutet, ist eine sehr hohe Arbeitsmotivation der Schuldner erkennbar. Zwei Faktoren spielen für die Bewältigung einer Schuldnerkarriere eine zentrale Rolle: Erstens die Kompetenzen und Fähigkeiten im Umgang mit alltäglichen Problemen wie auch in der Lösung von Krisensituationen und der Bewertung von Geld-/Kredit- und Schuldenangelegenheiten. Zweitens: Strukturelle und sozialpolitische Rahmenbedingungen, etwa die Einführung der Verfahrenskostenstundung, mit der seit Ende 2001 bei „Langzeit-Überschuldung“ erst ein Weg in das Verbraucherinsolvenzverfahren ermöglicht wurde. Wie allerdings im Fall von Herrn C. auch deutlich erkennbar, ist eine *kontinuierliche Erwerbs-/Berufsbiographie*, verbunden mit einem *entsprechenden Lohn-/Gehaltsniveau* wohl der wichtigste Schlüssel für Wege aus der Arbeitslosigkeit, Armut und Überschuldung.

Häufig sind es „*Brüche*“ im Lebensverlauf, die zu einer Schuldenkrise führen. Im Verlauf einer Schuldnerkarriere ist dann die Schuldnerberatung eine wichtige und immer noch unterbewertete personenbezogene soziale Dienstleistung, die *Wendepunkte* und *Übergänge* im Lebensverlauf fördern, stabilisieren und so den Lebenslauf insgesamt positiv beeinflussen kann. In „Langzeitfällen“ ist diese Funktion besonders wichtig. Eine Perspektive auf „Langzeiterhaltung“ wird allerdings im Rahmen der finanziellen Förderung der Schuldnerberatung bisher völlig vernachlässigt. Vielmehr werden fachpolitisch und durch die starke Nachfrage die Kurz- und Krisenberatung stark ausgeweitet, womit zwar mehr „Quantität“ erreicht wird, allerdings fraglich scheint, ob die notwendige „Qualität“ zu erhalten und weiter zu entwickeln ist.

## 4. Symbolische oder reale „Übergänge“ und „Übergangsmuster“ im Verlauf von Schuldnerbiographien?

Die Lebenslaufforschung bedient sich einiger wichtiger Schlüsselbegriffe, mit denen verlaufsbezogene Analysen und Deutungen etwa von Armuts- und Schuldnerkarrieren möglich sind. Unterschieden wird begrifflich etwa zwischen „Verlauf“, „Sequenz“ und „Übergang“. Allein die bewusste Verwendung und ein Transfer dieser Begriffe auf die Praxis

---

8 Hagen/Nientann (2001: 89) unterscheiden in der empirischen Analyse von „Wegen aus dem Sozialhilfebezug, zwischen positiven, prekären und negativen Übergängen. Auch diese Unterscheidung könnte für die Schuldnerberatung systematisierende Funktionen bieten, wenn es um die Wege aus der Überschuldung geht.

der Schuldnerberatung würde helfen, die Perspektiven in Beratung und Wirkungsanalysen stärker als bisher auf qualitative Variablen zu richten. Dieser Beitrag bezieht sich auf die Darstellung des Begriffs und des damit verbundenen analytischen Konzeptes der „Übergänge“, lässt zunächst einmal die übrigen Begriffe der Biographieforschung weitgehend unberücksichtigt.

Im folgenden wird der Begriff des „Übergangs“ genauer dargestellt. Wie vollziehen sich „Übergänge“ von einer privaten Überschuldung zur „Nicht-Verschuldung“? Wie wirken sich etwa „*gescheiterte Übergänge*“ oder aber auch „*gelungene Übergänge*“ aus der Schuldenkrise auf die psychische Gesundheit der Ratsuchenden oder auf den Verlauf anderer Teilbiographien aus? Diese und andere Fragen werden kurz theoretisch behandelt. Am Ende werden einige Überlegungen zur Weiterentwicklung der Schuldnerberatung aus biographischer und systemischer Sicht skizziert.

Konzept und Begriff des „Übergangs“ sind dabei nicht punktuell oder statisch zu denken, sondern ebenfalls prozessual. Übergänge sind also nicht nur rein situative Lebensereignisse, sondern sie bilden durchaus auch länger andauernde Abschnitte oder Phasen im Lebensverlauf. Wie die Verlaufsanalyse im Fall von Herrn C. zeigt, können beispielsweise „Übergänge“ vom Status einer hohen Überschuldung zur „kontrollierten Verschuldung“ oder auch zur Entschuldung durchaus lange Zeitspannen von mehreren Jahren beinhalten und von spezifischen strukturellen Faktoren wie auch biographisch und individuell geprägten Bewältigungsmustern bestimmt sein.

Als Hauptaufgabe der Schuldnerberatung lässt sich auch formulieren, dass es unter anderem darum geht, hinsichtlich des Bewältigungshandelns überschuldeter Einzelpersonen, Familien und Gruppen „Übergänge“ aus schuldenbedingten kritischen Lebensereignissen und Lebensphasen in einen „stabilen“ oder „unkritischen“ Verlauf der Biographie zu ermöglichen, zu unterstützen, aktiv zu fördern oder direkt zu schaffen. Meist wird dabei in „großen“ und „sprunghaften Übergängen“ gedacht, die eher als „Wendepunkte“ im Lebensverlauf zu interpretieren sind. Zum Teil werden im Beratungsverlauf methodisch sogar explizit entsprechende „Wendepunkte“ im Lebensverlauf institutionell erwartet, wenn etwa mit der Voraussetzung, keine neuen Schulden zu machen, sehr weit gehende Verhaltensänderungen verbunden sind oder auch die Aufnahme einer Beschäftigung<sup>9</sup>, die Behandlung einer Sucht oder anderer Erkrankungen usw. institutionell möglichst „zeitnah“ erwartet werden. Auch die Zielsetzungen einer Schuldnerberatung sind zumeist weitreichender Natur: Die Schuldenprobleme sollen kontrolliert oder, wenn möglich, überwunden werden und ein Schuldenabbau oder gar die Schuldenfreiheit erreicht werden. Eine Teilhabe und Integration bzw. die Voraussetzungen hierfür in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher und kultureller Hinsicht werden angestrebt.

Eine Frage ist etwa, ob mit dieser Fokussierung auf „große Übergangsmuster“ nicht einerseits eine Überforderung der Schuldnerberatung und ein Art „Omnipotenz“ hinsichtlich der Möglichkeiten der Beeinflussbarkeit von Verhalten und „Lebensläufen“ verbunden ist und zugleich andererseits eine Vernachlässigung der eher „sanften Übergänge“ damit einher geht. Der Begriff des „Übergangs“ erschließt für die Schuldnerberatung in der Lebenslaufperspektive aber auch noch andere Dimensionen. So ist meist implizit – selten explizit – vorgesehen, dass die Schuldnerberatung zeitlich begrenzt, also „übergangsweise“ *aktiv* geleistet wird bzw. in die Problembearbeitung eingebunden ist. Schuldnerberatung ist fiskalpolitisch wie auch fachpolitisch eben *nicht* „auf Dauer“ konzipiert. Die Verlaufsanalyse in einem 5-Jahres-Fenster zeigt aber, dass sich sozialrechtlich, fiskalpolitisch und beratungsmethodisch die zentrale Frage stellt: *Wie lange dürfen Übergänge dauern?* Diese Frage ist bisher in der Schuldnerberatung kaum thematisiert worden und ebenso empirisch kaum untersucht, so dass sie hier als offene Frage in besonderer Weise formuliert wird.

Ob wir wollen oder nicht, im Beratungshandeln sind außerdem bestimmte Bilder von „Übergängen“ im Lebenslauf, hier vom Status der Verschuldung zur Überschuldung und zur Entschuldung wirksam. Diese idealtypischen lebenslaufbezogenen Bilder und Vorstellungen prägen auch das sozialberufliche Handeln in der Schuldnerberatung. „*Übergänge*“ können etwa in der Einkommensdimension oder im gesellschaftlichen Status „*linear* aufsteigend“ verlaufen oder auch „*nicht-linear* aufsteigend“. Bezogen auf Schuldnerkarrieren sind Übergänge meist eher durch ein „*Anf*“ und „*Ab*“ von Schuldenniveaus und in den Erfolgen des Bewältigungshandelns gekennzeichnet. Ebenso können Schuldnerkarrieren *linear*- und kontinuierlich *absteigend* oder auch im Wechsel *auf- und absteigend*, also *diskontinuierlich* verlaufen. Vielfältige weitere Verlaufsmuster sind möglich, werden jedoch im Beratungshandeln der Intensivberatung auch in der Schuldnerberatung bisher kaum reflektiert. Feststellen lässt sich vermutlich, dass sozialberufliches Handeln selbst aber auch in den methodisch formulierten expliziten und impliziten Erwartungen an die Mitwirkung und Bewältigung der Schuldenprobleme durch die Ratsuchenden meist von idealtypischen „*linearen Übergängen*“ ausgeht bzw. entsprechend geprägt ist. Hintergrund bildet zumeist die *Folie der „Normalbiographie“*, wie sie etwa in Erwerbs- und Familienkonstellationen vielfach „*vorgelebt*“ und politisch institutionalisiert ist. Auch die rechtlichen Regelungen, etwa das Verbraucherinsolvenzverfahren, gehen meist von „*linearen*“, kontinuierlichen und aufsteigenden Übergängen vom Status der Überschuldung zur Entschuldung und Schuldenfreiheit bzw. Restschuldbefreiung aus. Dass etwa das sechsjährige Verbraucherinsolvenzverfahren extrem hohe Anforderungen an die Kontinuität in den Verlaufsmustern von Schuldnerkarrieren stellt, wird erst langsam erkennbar und Diskontinuitäten lassen sich auch durch „*flexible Entschuldungspläne*“ im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nur begrenzt überbrücken bzw. steuern.

Es kann zu „Richtungswechseln“ im Lebensverlauf kommen: Schuldenregulierung - wie auch die Bewältigung psychischer Erkrankungen - erfordern vielfach einen „Richtungswechsel“: Dies bedeutet Strukturen, Entscheidungen und Handlungen, die völlig von dem abweichen, was bisher erlernt und „praktiziert“ wurde. Auch diese Dimensionen sind beratungsmethodisch im Verlauf von Schuldnerberatung zu reflektieren und besonders komplexe sozialberufliche Handlungsmuster sind hierfür zu entwickeln bzw. umzusetzen.

Noch komplexer wird Beratungshandeln, wenn in einer biographischen Perspektive auch die Frage des „*passenden Timings*“ von Übergängen berücksichtigt werden soll.“ Im Idealfall fallen etwa im Verlauf einer Armuts- und Schuldnerkarriere bei einer „Aufstiegsperspektive“ der Erhalt einer Arbeitsstelle mit dem Beginn einer Entschuldung und einer intensiven Schuldnerberatung zeitlich zusammen. Das dann vorhandene Erwerbseinkommen ermöglicht bei entsprechender Höhe unter anderem dann eine Schuldentilgung, die im Vergleichswege oder durch Ratenzahlungen tragbar gestaltet wird bzw. im Wege einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Einigung nach dem Muster der Insolvenzordnung die Schuldenregulierung, wie auch die Zahlung bestimmter Verfahrenskosten im Insolvenzverfahren ermöglicht. Passen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und Entschuldungshilfen zeitlich optimal zusammen, kann von „*synchronen Übergängen*“ und daher meist unkritischen Übergängen gesprochen werden. Diese „Übergangsmuster“ erweisen sich dann auch für die Betroffenen meist als „*reale Übergänge*“. Anders hingegen stellen sich sogenannte „*off-time-Übergänge*“ dar. In diesen Fällen kommt es zu *asynchronen Wechselbeziehungen und -wirkungen* in der Entwicklung der Teilbiographien (Erwerbs-, Einkommens-, Schulden-, Gesundheitsbiographie usw.). Auch die sozialen Hilfen und Interventionen sozialer Einrichtungen und Behörden können asynchron verlaufen und diese Prozesse auslösen bzw. zusätzlich verstärken. So können etwa von der Erwerbsbiographie und vom Einkommensstatus einerseits und von der Gesundheitsbiographie andererseits betrachtet die Bedingungen für eine intensive Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in bestimmten Verlaufsphasen und -mustern völlig konträr zueinander stehen. Während etwa Erwerbseinkommen und Erwerbsbiographie optimal erscheinen, kann der Verlauf der Teilbiographie „Gesundheit“, etwa bei (chronischen) Erkrankungen, eine Schuldenregulierung kaum möglich erscheinen lassen. Aber dennoch wird sie möglicherweise aufgrund externer Zwänge, aufgrund von Finanzierungsmodi oder einfach nur „auf Wunsch“ des Ratsuchenden oder im „übereilten Beratungshandeln“ eingeleitet und es kommt zu „*asynchron verlaufenden Übergangs-*

9 Ein erster Beitrag untersucht in der Perspektive auf die beteiligten Institutionen (Arbeitsamt, Sozialamt, Schuldnerberatung) verbunden mit einer Verlaufsperspektive die Möglichkeiten und Grenzen eines Zusammenwirkens der Akteure im „Timing, sozialer Interventionen bei der Erschließung und Förderung von Wegen aus Arbeitslosigkeit, Armut und Überschuldung. Vgl. hierzu Schwarze (2002).

*mustern*“. Zu erwarten ist empirisch, dass diese Übergänge meistens kritisch verlaufen und im Ergebnis auch in der Wahrnehmung der Betroffenen eher als *symbolisch* und nicht als real bewertet bzw. erlebt werden.<sup>10</sup> Wichtig ist somit, dass das „Timing“ von Wegen aus der Überschuldung möglichst optimal in den Gesamtverlauf der Biographie eingebunden ist. Auch in dieser Hinsicht bietet eine biographische Perspektive beratungsmethodisch für die Schuldnerberatung wichtige Informationen. Empirische Befunde liegen auch zu diesen Fragen bisher nicht vor.“

## 5. Perspektiven: Stärkung der Qualität durch eine verlaufsbezogene und systemische soziale Schuldnerberatung

Während bisher ein explizit lebenslauftheoretischer Ansatz in Ausbildung, Qualifizierung und Praxis der Schuldnerberatung weitgehend fehlt, findet der systemische Ansatz, vor allem aus der systemischen Familientherapie übertragen, in der Schuldnerberatung seit einigen Jahren durchaus Berücksichtigung.<sup>11</sup> Allerdings zeigt sich auch, dass diese Ansätze in der Fort- und Weiterbildung zwar transferiert werden, jedoch im Alltag der Beratungsarbeit unter dem Druck zahlreicher Anfragen und einer Arbeitsüberlastung vielfach dann doch wieder „zu kurz“ kommen. Die biographische Perspektive findet bisher vor allem *implizit* Eingang in die sozialberuflichen Handlungsmuster der Schuldnerberatung, entweder als Erfahrungswissen, das im Kontakt zu den Überschuldeten von Beratern gewonnen und verwendet wird, in Form von Erstgesprächen und Analysen der Wege in die Überschuldung, oder auch implizit über systemische Beratungsansätze, in denen meist familienbezogen biographische Aspekte ebenfalls mit einbezogen sind. Ein lebenslauftheoretischer Ansatz als beratungsmethodisch entwickeltes Instrument ist allerdings bisher bezogen auf die Schuldnerberatung nicht explizit entwickelt und auch in der Aus-, Fort- und Weiterbildung nahezu völlig vernachlässigt worden. Im Ergebnis des Beitrages und der exemplarischen Fallanalyse ist festzuhalten, dass beide Ansätze - die systemische Perspektive und die lebenslaufbezogene Perspektive - *vor allem im Verlauf von Intensiv- und Langzeitberatung* bei Schuldnerkarrieren langer Dauer und verbunden mit multiplen Problemlagen wichtige Möglichkeiten bieten, den Verlauf und die Wirksamkeit sozialer Beratung qualitativ zu gestalten.

10 Zum *systemischen Ansatz in der Schuldnerberatung* vgl. etwa Conen (1994) und Lindner/Steinmann-Berns (1998) sowie zuletzt Gigler (2001). Eine Einführung in die systemische Theorie sozialer Interventionen aus sozial- und politikwissenschaftlicher Perspektive bietet Wilke (1999).

11 Zum Empowerment vgl. Herringer (1997), zu den Entwicklungen des Casemanagements und der Hilfeplanung in der Sozialhilfe vgl. im Überblick MAST (2000), sowie aktuell bezogen auf eine geplante Reform der Sozialhilfe vgl. Reis (2002).

Beiden Ansätzen, dem lebenslaufbezogenen Ansatz und dem systemischen Ansatz, gemeinsam ist eine eher „offene“, nicht ausschließlich auf die Person fokussierende, sondern ebenso die rahmenden Einflüsse, die biographischen Muster sowie soziale Beziehungen und Zusammenhänge einbeziehende Vorgehensweise. Verläufe und die Dynamik des zumeist individualisiert und situativ betrachteten sozialen Problems privater Überschuldung werden damit angemessener berücksichtigt und für die Problemlösungsmöglichkeiten und -deutungen besser nutzbar gemacht. Idealtypisch wird das „ganzheitliche Verständnis“ erhalten, mit dem die Schuldnerberatung in den 1980er Jahren angetreten ist, spezialisiert Hilfen bei der institutionellen und individuellen Problembearbeitung zu bieten. Insoweit wird über diese Ansätze auch ihre Qualität und Wirksamkeit weiterhin gesichert.

Die Lebenslaufforschung stellt vor allem die Zeitdimension, aber auch die Handlungsperspektive in den Mittelpunkt, etwa in Form sich wiederholender Bewältigungsstrategien oder typischer biographisch geprägter Verlaufsmuster. Sie bietet vor allem begrifflich die Möglichkeit, dass Übergänge, Wendepunkte, kritische Lebensphasen und die Dynamiken von Schuldnerkarrieren im Zeitverlauf für Beratungsprozesse erkennbar werden. Systemische Ansätze fokussieren ebenso auf Zeit- und Verlaufsmuster, beziehen dann aber auch stärker „soziale Räume“ und „soziale Beziehungen“ sowie individuelle Erfahrungen und Ressourcen mit ein. Beide Ansätze bieten insoweit sehr gute Verbindungen und ergänzen sich. Auch nahezu alle neueren Konzepte in der Sozialarbeit und in den beratungsmethodischen Modellen enthalten meist implizit, selten explizit die lebenslaufbezogene Perspektive. Hierzu rechnen etwa die Elemente der „Empowerment-Bewegung“, Konzepte des Casemanagements, der Hilfeplanung und des Fallmanagements, die in zunehmendem Maße gerade auch für die Sozialhilfe übertragbar und nutzbar gemacht werden.<sup>1</sup> Damit verbunden ist eine „Neujustierung“ der Perspektiven, mit der Wirkungen und Wirksamkeiten sozialer Dienste in Zukunft stärker verlaufs- und handlungsbezogen überprüft werden. Credo ist es, im Sinne einer fachlich bezogenen, zum Teil sehr dezidiert ausgestalteten Ziel- und Ergebnissteuerung unter Einsatz bestimmter meist begrenzter monetärer und personeller Ressourcen in bestimmten Zeitspannen und unter bestimmten Handlungsprämissen mit bestimmten sozialberuflichen Handlungsformen individuelle und sozialpolitische Ziele und Ergebnisse erreichen zu wollen.

Wenn die gegenwärtigen sozialpolitischen und sozialstaatlichen „Umbau- und Reformstrategien“ unter dem Druck einer fiskalpolitischen Krise allerdings nicht einseitig „quantitativ“ ausgerichtet werden sollen, gilt für die Zukunft, fachlich geprägte und damit qualitative Ansätze wie Elemente der Lebenslaufforschung und der systemischen Beratung *konkreter* für die Praxis der Schuldnerhilfe nutzbar zu machen. Zentrale Voraussetzungen hierfür sind ebenso Verbesserungen in den strukturellen Rahmenbedingungen von Schuldnerberatung, die in Konzepten des „Qualitätsmanagements“ bzw. besser formuliert der „Qualitätsentwicklung“ längst

noch nicht überall formuliert sind und noch seltener praxisrelevant in ihrer Einhaltung und Umsetzung sind. All zu oft bleibt „Qualität“ beschränkt auf dem Papier als „Strukturqualität“ abstrakt und wird nur wenig konkret im sozialberuflichen Handeln als „Ergebnisqualität“ erkennbar. In der „Strukturqualität“ finden den „harten“ strukturellen Rahmenbedingungen von Schuldnerberatung, also ihren Finanzierungsniveau- und -modalitäten, den räumlichen, technischen, vertraglichen und vor allem in der personellen Ausstattung, finden sich häufig eben *nicht* die erforderlichen Voraussetzungen, um eine „Qualität“ im Sinne der hier vorgestellten Ansätze von Beratung und Wirksamkeitsanalyse zu ermöglichen.

Schuldnerberatung als personenbezogene soziale Dienstleistung ist eben vor allem „personen- und damit lebenslaufbezogen“. Damit bildet das Personal die zentrale Ressource und es bedarf veränderter Standards in der „Personalpolitik“ – einer Art interner „Lebenslaufpolitik“ –, etwa in den Qualifikationen und Fähigkeiten der Beraterinnen, in den Möglichkeiten und Inhalten von Aus-, Fort- und Weiterbildung, in den Vergütungsniveaus, den Möglichkeiten der Supervision, Regelungen der Fall- und Arbeitsbelastung usw.. Dies gilt für die Beratungsstellen selbst, mehr noch aber für die Trägerorganisationen, die Kommunen, Landkreise wie auch Bezirke auf Land und Bund, wenn ernsthaft erwartet wird, dass Schuldnerberatung die vielfältigen und zunehmenden an sie gestellten Aufgaben und Anforderungen „qualitativ“ und verantwortungsvoll wahrnehmen soll.

## 6. Literaturangaben

- Elder, Glenn** (1974): Children of the Great Depression. Chicago: University of Chicago Press.
- Conen, Marie-Luise** (1994): Familie und Überschuldung – Möglichkeiten sozialpädagogischer Hilfestellung. in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Aug. 1/1994. S. 22 – 26.
- Conen, Marie-Luise** (1994): Ressourcenorientierte Schuldnerberatung, in: Soziale Arbeit. Aug. 9– 10/1994. S. 321 – 329.
- Diakonisches Werk der Kirchenkreise Syke-Hoya und Grafschaft Diepholz (2002): Jahresbericht 2001. erhältlich unter der Anschrift: Herrlichkeit 24. 28857 Syke.
- Economix (2002): Insolvenzberatung in Bayern. Effektivität und Effizienz des Förderprogramms zur Insolvenzberatung nach 305 InsO (Insolvenzordnung) in Bayern, Endbericht zum Gutachten für das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, von Kurt Vogler-Ludwig und Carlotta Plesnila-Fank, Economix Research & Consulting. München.
- Gerhardt, Uta (1986): Patientenkarrerien. Eine medizinsoziologische Studie. Frankfurt a.M.: Verlag Suhrkamp.
- Gigler, Gabi (2002): Der prozessual-systemische Ansatz in der Schuldner- und Insolvenzberatung. in: BAG-SB Informationen. Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Wilhelmstr. 11. Kassel, 16. Jg. Aug. 2001, S. 42 – 45.
- Hagen, Christine, **Niemann/Heike** (2001): Sozialhilfe als Sequenz im Lebenslauf! Institutionelle und individuelle Bedeutung der Übergänge aus der Sozialhilfe. in: Sackmann, Reinhold/Wingens, Matthias (Hrsg.): Strukturen des Lebenslaufs: Übergang, Sequenz und Verlauf, Juventa Verlag Weinheim/München, S. 77 – 103.
- Herriger, Norbert** (1997): Empowerment in der sozialen Arbeit: eine Einführung, Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Korczak, Dieter (1997): Marktverhalten. Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Stuttgart/Berlin/Köln: Kohlhammer.

**Hirsland, Andreas** (1999): *Schulden in der Konsumgesellschaft*. Eine soziologische Analyse. Verlag Fakultas, Amsterdam.

**Leibfried, Stephan/Leisering, Lutz u.a.** (1995): *Zeit der Armut*. Lebensläufe im Sozialstaat, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

**Leisering, Lutz/Müller, Rainer/Schumann, Karl F. (Hrsg.)** (2001): *Institutionen und Lebensläufe im Wandel*. Institutionelle Regulierungen von Lebensläufen, Weinheim/München: Juventa, S. 11 – 26.

**Lindner, Ruth/Steinmann-Berns, Ingeborg** (1998): *Systemische Ansätze in der Schuldnerberatung*. Ein Arbeitsbuch, Verlag Borgmann, Dortmund.

**Ludwig, Monika** (1996): *Armutskarrieren zwischen sozialem Abstieg und Aufstieg*. Eine soziologische Studie über Lebensverläufe und soziales Handeln von Sozialhilfeempfängern, Westdeutscher Verlag Opladen.

**MASQT (2000)**: Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): *Modellprojekt „Sozialbüros NRW“ – Endbericht, Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit*, 40190 Düsseldorf.

**Reis, Claus** (2002): *Die Weiterentwicklung „aktivierender Instrumente“ als Kernelement der (geplanten) Sozialhilfe reform*, in: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, Heft 1/2002, S. 38 – 61.

**Reiter, Gerhard** (1991): *Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren von Verbrauchern*, Berlin.

**Sackmann, Reinhold/Wingens, Matthias** (2001): *Strukturen des Lebenslaufs: Übergang, Sequenz und Verlauf*, Juventa Verlag Weinheim/München, S. 17 – 48.

**Schwarze, Uwe** (1999): *Schuldnerberatung in unterschiedlichen Verläufen von Schuldnerkarrieren – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung mit Folgerungen für Beratungspraxis und Verbraucherinsolvenzverfahren*, in: BAG-SB Informationen, Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Wilhelmstr. 11, Kassel, 14. Jg. Heft 2/1999, S. 40 – 55.

**Schwarze, Uwe** (2002): *Das Zusammenwirken lokaler Institutionen im Sozialstaat: Kriterien, Qualität und Wirkungen – eine Analyse aus institutionen- und lebenslauftheoretischer Perspektive*. In: *Dokumentation einer Fachtagung vom 14. Nov. 2001: „Welche Beratung brauchen Arbeitslose? Behördliche und unabhängige Beratung im Miteinander und Gegeneinander“* Hrsg.: AGAB und Bremische evangelische Kirche (im Erscheinen).  
Wilke, Helmut (1999): *Systemtheorie 11: Interventionstheorie*. Grundzüge einer Theorie der Intervention in komplexe Systeme, 3. Auflage, Stuttgart: Lucius & Lucius.

## Schulden? Na und?!

### Annäherungen an das Problem einer Verschuldungsbereitschaft von Kindern und Jugendlichen

*Prof. Dr. Armin Lewald, Universität Oldenburg*

#### Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen sind entstanden auf der Grundlage eines kleinen Pilotprojekts „Kinder, Jugendliche und Schulden“, das 1998 im Raum Weser-Ems durchgeführt worden ist. Etwas mehr als insgesamt 1000 Schülerinnen und Schülern aus 4., 6. und 9. bzw. 10. Klassen haben Fragebogen auswertbar ausgefüllt, 6 Klassen nahmen an Klassengesprächen teil. Befragt worden sind ferner Lehrkräfte (Fragebogen) und 3 Schuldnerberatungsstellen, das Jugendamt der Stadt Oldenburg sowie die Polizei (Jugenddienst) in Form von Gesprächen.

Zwei interesseleitende Fragen haben das Projekt bestimmt: Zum einen ging es um die Frage, ob und vor allem welche Erfahrungen Kinder bzw. Jugendliche mit Schulden und Verschuldung haben und ob es erkennbar altersabhängige Entwicklungen gibt, die etwas über die Verschuldungsbereitschaft aussagen. Zum anderen sollte es um die Frage gehen, ob es bei Kindern und Jugendlichen, vielleicht sogar altersabhängig, Hemmungen gibt, Schulden zu machen und erst recht, Schulden nicht ordnungsgemäß zu begleichen.

In der Diskussion um den Tatbestand einer Überschuldung privater Haushalte ist häufig die Behauptung zu finden, die Überschuldungstendenz sei weiterhin steigend. Eine solche Aussage lässt die nachwachsende Generation ins Blickfeld geraten. Ist die Vermutung plausibel, dass die Probleme einer Überschuldung privater Haushalte auch deshalb zunehmen werden, weil eine Generation heranwächst, für die das Schuldenmachen zur (erlernten) Selbstverständlichkeit geworden

ist? Wird eine solche Entwicklung möglicher Weise durch das unmittelbare Umfeld der Kinder und Jugendlichen unterstützt? Wenn es stimmen könnte, dass Kinder und Jugendliche verstärkt in Gefahr geraten, später als (junge) Erwachsene in Überschuldungssituationen zu kommen, weil sie in eine Verschuldungsmentalität „hineinwachsen“, dann müsste darüber nachgedacht werden, ob durch Präventionsbemühungen dieses Risiko verringert werden könnte.

Sinnvolle, d.h. plausible Präventionskonzepte wird man erst dann entwickeln können, wenn etwas mehr Klarheit darüber besteht, wie es um die Verschuldungsbereitschaft und -anfälligkeit junger Menschen bestellt ist und aus welchen Quellen eine möglicherweise sich entwickelnde Verschuldungsmentalität gespeist wird. Welche Irrwege in einem Präventionsbemühen gegangen werden können, wenn man Ursache-/Wirkungszusammenhänge nicht nachgeht oder von Hypothesen ausgeht, die sich nicht verifizieren lassen, zeigen Beispiele etwa aus der Drogenprävention.

#### 1. Überschuldung privater Haushalte: ein Intermezzo oder ein Problem von zunehmender Bedeutung?

Bei Erklärungen und in Veröffentlichungen zum Thema „Überschuldung privater Haushalte“ findet man regelmäßig die Aussage, das Problem werde noch zunehmen. Zugleich wird darauf verwiesen, die jetzige Situation stehe in einem starken Zusammenhang mit negativen Einkommensveränderungen durch Arbeitslosigkeit. Passen diese Aussagen

widerspruchsfrei zusammen? Wie wird die Entwicklung, wenn Erfolge *in* der (Beschäftigungs- und Konjunktur-)Politik das Problem „Arbeitslosigkeit“ verringern? Sinkt dann auch die Zuwachsrates bei Überschuldungen? Ist dann sogar ein absoluter Rückgang zu erwarten?

Ein anderer Aspekt: In der ökonomischen Theorie wird davon ausgegangen, dass private Haushalte sich schwer tun, ihr Konsumverhalten negativen Einkommensentwicklungen anzupassen. Die Hoffnung auf ein besseres Morgen führt zu einer Strategie der Beibehaltung des erreichten Lebensstandards. Damit bleiben auch die Konsummuster (zumindest auf längere Zeit) unverändert. Konsum wie bisher, aber weniger Einkommen: das muss nach einer Zeit des Entsparens zu finanziellen Schwierigkeiten führen. Aber wie gehen Haushalte mit den dann gewonnenen Erfahrungen um? Greift doch ein Lernprozess, der zu Anpassungen im Ausgabeverhalten führt? Wäre dies der Fall, würde sich das Problem der Überschuldung ebenfalls entschärfen.

An dieser Stelle sollen die modellhaften ökonomischen Überlegungen nicht weiter verfolgt werden. Sie mögen nur als Hinweis dienen, dass die Aussagen vom „Zukunftswert“ des Problems Überschuldung entgegen den häufig zu hörenden Äußerungen nicht unbedingt richtig sein und ohne Widerspruch bleiben müssen, wenn sie sich auf Begründungen stützen, die mehr oder weniger monokausal einen Zusammenhang zwischen negativen Einkommensveränderungen durch Arbeitslosigkeit und dem Phänomen der Überschuldung herstellen.

Sollte aber das bisher feststellbare Anwachsen der Überschuldung privater Haushalte doch nicht eng an die Entwicklung der Einkommenssituation privater Haushalte gebunden sein, sondern auch in nennenswerter Zahl Haushalte betreffen, bei denen sich das Einkommen nicht negativ verändert hat, dann ist zu fragen, worin die Gründe für eine solche Entwicklung liegen könnten. Damit gerät auch die nachwachsende Generation in den Blick. Sind Kräfte am Werk, die bereits Kinder und Jugendliche in beachtenswerter Zahl beeinflussen und auch sie dazu bringen, Schulden und Verschuldung nicht nur in Kauf zu nehmen, sondern möglicher Weise sogar bewusst als Instrument zur Finanzierung eines erwünschten Lebensstils einzusetzen? Sollte ein Art Entkopplung der Ver- und Überschuldung von einer negativen Einkommensentwicklung feststellbar sein, dann wäre es dringlich herauszufinden, welche Motive zu Überschuldungen führen. Will man etwas zur Zukunftsträchtigkeit des Phänomens „Überschuldung“ sagen. Nur wenn Kinder und Jugendliche mit Schulden leben können und dazu auch bereit sind, hat das Problem „eine Zukunft“. Je gedankenloser Kinder und Jugendliche Schulden (ohne ein funktionierendes Risikomanagement) hinnehmen oder gar - unabhängig vom finanziellen Status - eine Politik der Verschuldung betreiben, desto plausibler ist die Aussage: Die Überschuldung privater Haushalte wird weiter zunehmen.

## **2. „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm“: Verschuldete Eltern - verschuldungsanfällige Kinder?**

Ein vielfach zu hörendes und zu lesendes Argument lautet: Verschuldete Eltern „erziehen“ verschuldungsanfällige und verschuldungsbereite Kinder. Bei etwa 2,7 Millionen überschuldeter Haushalte (aktuell geschätzter Stand 2001) hätte man, sollte die Aussage sachlich richtig sein, ein „solides Fundament“ für ein Fortbestehen des Problems „Überschuldung“. „Vererbt“ sich das Problem Ver- und Überschuldung? Wird es durch Sozialisationsprozesse von Generation zu Generation übertragen? Einer solchen Annahme gegenüber sind Zweifel angebracht. An Stelle einer angesichts des Themas nur als Exkurs zu führenden Begründung möge hier die Hypothese gelten, dass die Aussage nicht akzeptabel ist. Wenn das Vorbild der Eltern so prägen würde, wie das mit der These von der Übertragbarkeit der Verschuldungsmentalität von Generation zu Generation behauptet wird, müsste die Frage erlaubt sein, warum die positiven Vorbilder einer soliden häuslichen Finanzwirtschaft nicht genau so tragen und prägen. Aus finanzwirtschaftlich solide geführten Haushalten müsste eine Generation erwachsen, die ebenfalls von finanzwirtschaftlicher Solidität geprägt ist. Es bestünde also kein Anlass zur Sorge. Zudem: Auch die jetzt überschuldeten Haushalte dürften nicht alle oder auch nur überwiegend aus Familien kommen, für die Schulden bis zur Grenze des Statthaften und wirtschaftlich zu Bewältigenden normal waren. Es gibt offensichtlich gesellschaftlich feststellbare Verhaltensänderungen, die sich nicht einfach aus Erziehungsmustern im Kreis der Primärsozialisation erklären lassen.

Sozialisierungstheorien sind zu komplex, als dass sie taugen könnten, akzeptable Prognosen nach dem erwähnten Muster „Kinder aus überschuldeten Haushalten erlernen Verschuldung bis zur eigenen Überschuldung“ zu ermöglichen. Sie sollten bei Überlegungen zu Fragen der Prävention, ihrer Sinnhaftigkeit und ihren möglichen Inhalten keine Rolle spielen. Sinnvoller wäre es danach zu fragen, welche Antriebskräfte unabhängig von einer unmittelbaren familialen Beeinflussung Kinder und Jugendliche veranlassen könnten, Schulden zu akzeptieren, Schulden zu machen und mit Schulden zu leben.

## **3. „Schulden sind keine Frage der Ehre“: Wenn Werte ihren Wert verlieren**

Die Überschuldung privater Haushalte ist in Deutschland ein relativ neues Problem, wenn man damit ein zahlenmäßig beachtenswertes, öffentlich wahr genommenes und politikfähiges Problem meint. Den Bankrotteur hat es immer gegeben wie den vom Schicksal Getroffenen, ebenso ein relativ schmales Segment übermäßig verschuldeter Haushalte, vor allem am unteren Rand der Sozialskala. Aber das hat niemanden zum Handeln veranlasst, weder auf der politischen Bühne (bis hin zu Gesetzgebungsiniciativen) noch im



Verlagswesen (Ratgeberliteratur) noch im Bildungswesen (Präventionskonzepte), um ein paar Beispiele für Handlungsfelder zu nennen.

Wie ist das Auftreten des Problems zu erklären, zumal in Zeiten, in denen es privaten Haushalten, zumindest im Durchschnitt betrachtet, so gut geht wie nie zuvor? Warum war „Ver- und Überschuldung privater Haushalte“ bis in die 70er, vielleicht 80er Jahre hinein kein quantitativ deutlich wahrnehmbares Problem? Zur Beantwortung dieser Frage sei eine Behauptung gestattet:

Der Kodex bürgerlicher Wohlanständigkeit und die Bindung der überwiegenden Zahl der Haushalte an ihn erwies sich als Schutz vor einer übermäßigen Verschuldung.

Ein überlieferter Satz des großen Bankiers Abs aus den 50er Jahren (wenn auch der Überlieferung nach in einem anderen Zusammenhang gesagt) lässt die Bedeutung der Werthaltung auch im Zusammenhang mit Schulden und Verschuldung erahnen. Der Satz: Der ungesicherte Kredit ist der sicherste. Wer einen Kredit bekam, wollte und musste sich in seinem bürgerlichen Umfeld des erwiesenen Vertrauens als würdig erweisen. Verlässlichkeit auch als Schuldner war offensichtlich eine Verhaltensmaxime, der sich kaum jemand entzog. Die Selbstverpflichtung zur Vertragstreue war tragend. Wenn diese Behauptungen dem Inhalt nach richtig sein sollten, dann wird man sagen können: Die bürgerliche Moral mit ihrer Ausrichtung auf ein pflichtorientiertes Verhalten war ein Schutz vor Überschuldung. Hier aber hat sich etwas verändert. Andere Werte bestimmen Handeln und Verhalten im Alltag als die Wertmuster der 50er und 60er Jahre. Der in vielen Zusammenhängen zitierte Wertewandel könnte demnach auch in der Frage von Schulden und Verschuldung eine Rolle spielen.

Von der jeweils nachwachsenden Generation werden, zunächst zumindest, weitgehend die erlebten Werte und Verhaltensmuster übernommen, jetzt zum Beispiel die hedonistische Ausrichtung auf ein Leben mit Genuss und Spaß. Wenn das so ist, dann wird man weniger innerfamiliäre Prägungsprozesse nach dem Muster „Der Apfel ...“ für eine lockere Haltung junger Menschen gegenüber einem konsumorientierten Leben und den damit verbundenen Finanzprozessen verantwortlich machen können als gesamtgesellschaftliche Entwicklungen und in der Gesellschaft vorrangig zu findende Haltungen. Wenn Schulden in der Welt der Erwachsenen frei von wertenden Beifügungen sind, wenn sie zum als normal eingestuftem Alltagsgeschäft gehören, ohne dass sie noch etwas mit diskriminierenden Wertmustern zu tun hätten, wenn Schulden frei gestellt sind von Bewertungen, die dann der Person gelten, die Schulden hat oder macht, wenn das alles so ist, dann dürfen wir nicht erwarten, dass junge Menschen Schulden noch mit Wertfragen in Verbindung bringen. Schulden berühren keinen Ehrenkodex und damit auch nicht das Selbstwertgefühl. Das gilt möglicherweise auch für Einzelfragen aus dem Gesamtzusammenhang „Ver- und Überschuldung“ wie der Frage nach einer Verläss-

lichkeit hinsichtlich der Rückzahlung. Um schon ein Ergebnis der Studie zu zeigen: Von Verlässlichkeit hinsichtlich getroffener Absprachen über Rückzahlungen von Krediten (Termine, Summen) als nicht hinterfragter Verhaltensmaxime kann keine Rede sein. Die Abkehr von „alten Tugenden“ wie Verlässlichkeit und Ehrlichkeit geht so weit, dass ein nicht unerheblicher Teil der Befragten (ca. 43 % in der Gruppe der Befragten aus Klasse 9 und 10) behauptet, Jugendliche würden auch dann „Kredite aufnehmen“ - sich also Geld bei Eltern, Freunden oder anderen Geldgebern mit dem Hinweis auf Rückzahlung leihen -, wenn sie zum Zeitpunkt der Leihe schon wüssten, dass eine Rückzahlung kaum gelingen dürfte. Die eigene Erfahrung relativiert auch die Anforderung z.B. an Pünktlichkeit bei Rückzahlungen. Die Erfahrung zeigt, dass ohne Mahnung kaum ein Rückfluss zu erwarten ist. Diese Erfahrung wird schon im Grundschulalter bei Leihvorgängen, z.B. der Leihe von Sachgütern, gewonnen.

Projiziert man diese Aussagen und Gedankenführungen auf die Projektionsfläche „Prävention“, dann ergibt sich als logische Konsequenz die Forderung nach einem verstärkten Bemühen um eine Erziehung, in der Werte wieder eine leitende Rolle spielen. Religionsunterricht bzw. Unterricht im Fach Werte und Normen (oder vergleichbarer Fächer) wird damit zu einem wesentlichen Element der Schuldenprävention. Ohne ein Bemühen um die Hinführung zur Akzeptanz von Werten wie Verlässlichkeit, Ehrlichkeit, Achtung des Eigentums anderer, ohne eine Wiederentdeckung immaterieller Werte würde dem Bemühen um eine Schuldenprävention eine wesentliche Grundlage fehlen. Wie wichtig dieser Aspekt ist, zeigen z.B. interne Studien einer Bank, die aufzeigen, dass es mittlerweile eine Gruppe von Kreditnachfragern gibt, die zwar zurückzahlen könnten, es aber nicht wollen. Auch die Aussage des Bundesverbandes der Inkassoinstitute anlässlich der Jahrestagung 1998, bei über 40% der überschuldeten Haushalte sei Vorsatz im Spiel, zeigt in die angesprochene Richtung.

Ein Hinweis auf einen anderen Aspekt des Themas „Bedienung von Schulden“, der über die Kapitelüberschrift hinausgeht: Man könnte sagen, wenn es nicht die Moral ist, die zu pünktlicher (und vollständiger) Rückzahlung geliehenen Geldes führt, dann könnte es die Furcht vor Sanktionen sein. Aber auch hier darf man nicht sehr hoffnungsvoll sein. Schülerinnen und Schüler, selbst der Grundschule, wissen um Sanktionen. Die zahlungsunfähigen bzw. zahlungsunwilligen Erwachsenen drohen. Fast alle Schüler haben eine entsprechende Frage mehr oder weniger variantenreich beantwortet. Selbst das Wort „Streit“ (z.B. in der Familie) kam in den offenen Antworten oft vor, eine Folge von Verschuldungen, die nichts mit den formalen Instrumenten eines Verzuges zu tun hat, aber zu recht als negatives Moment eingestuft wird. In Präventionskonzepten auf die abschreckende Wirkung von Hinweisen auf Sanktionsinstrumente bei Zahlungsverzügen setzen zu wollen, dürfte genau so ergebnislos bleiben wie es dringliche Hinweise auf mögliche Erkrankungen bei Rauchern waren und sind. Mit dem Aufzeigen von Übeln lässt

sich keine Prävention erreichen, die Drogenprävention liefert dafür eine Fülle von Beispielen.

#### **4. Kaufen, Haben, Zeigen: Konsum als Element sozialer Platzierung und Bestandteil der Lebensgestaltung**

Die Frage nach der Schuldnermoral von Kindern und Jugendlichen könnte relativ abstrakt geführt werden, wenn es kaum Gelegenheiten und Notwendigkeiten gäbe, Schulden zu machen. Spätestens beim Stichwort „Handy“ wird jedoch deutlich, dass es Möglichkeiten gibt, sich auch schon als Jugendlicher beachtlich zu verschulden, unabhängig von der rechtlichen Bedeutung der Begriffe „Verschuldung“ und „Schulden“.

Die Geschichte unserer Republik ist auch die Geschichte der Karriere des Konsums. Der oben kurz angesprochene Wertewandel zielt in nicht unerheblichem Maße auf Teilhabe am Konsum um jeden Preis. Die Bedeutung des Konsums über die Vergnüglichkeit entsprechender Tätigkeiten und Nutzungen von Gütern und Diensten hinaus als Element sozialer Differenzierung, aber auch des Nachweises einer Gruppenzugehörigkeit, ist in einer großen Breite, etwa in der soziologischen, aber auch der ökonomischen Fachliteratur beleuchtet worden. In der pädagogischen Literatur ist darüber hinaus neben den Aspekten der Gruppenzugehörigkeit und der sozialen Differenzierung unter bzw. zwischen Jugendlichen besonders das auch in der soziologischen Auseinandersetzung angesprochene Phänomen „Teilhabe am Konsum als selbstwertstabilisierendes Moment“ aufgearbeitet worden.

Vorzeigbarer Konsum in Form von Besitz und Nutzung bzw. in Form der öffentlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen hat durch die Wirkung der sozialen Platzierung einen besonderen Charme. Er enthält ein Sicherheitsversprechen, den gewünschten Platz auch erreichen zu können. Eine Welt, die durch Statussymbole geordnet ist, bleibt überschaubar und bietet die Möglichkeit, sich in ihr relativ sicher zu bewegen. Das kommt vor allem Menschen mit geringem Selbstwertgefühl zu statten. Demonstrativer Konsum wird für sie zu einer Art Haltegerüst für ein nicht stabiles Selbstwertgefühl. Wenn diese Aussage richtig sein sollte, dann lässt sich schließen: Junge Menschen mit geringem Selbstwertgefühl sind prädestiniert, Konsumopfer zu sein bzw. zu werden und über für sie unbezahlbaren, aber psychisch (aufgrund der sozialen Wirkungen demonstrativen Konsums) als notwendig eingestuften Konsum in Schuldenfallen zu geraten. Ihnen wird man durch Prävention nur Schutz bieten können, wenn man ihr Selbstwertgefühl zu stärken vermag. Darum könnte es sich lohnen, für andere Präventionsbereiche entwickelte Programme zur Selbstwertstärkung darauf hin zu untersuchen, ob sie auch für die Aufgabe der Schuldenprävention (vielleicht durch

inhaltliche Ergänzungen) genutzt werden könnten.

Zum Thema „Konsumverhalten junger Menschen“ gibt es eine kaum noch überschaubare Fülle von Literatur. Dem braucht an dieser Stelle nichts hinzugefügt werden. Konsum hat einen hohen Stellenwert, konsumieren ist angenehm und sozial akzeptiert: Wie soll man gegen ein möglichst intensives Leben im und durch Konsum mit Aussicht auf Akzeptanz der Botschaften argumentieren?

#### **5. Konsum von anderer Leute Geld: Wenn leihen und schnorren zur Gewohnheit werden**

Konsum von anderer Leute Geld zu bezahlen ist nur möglich, wenn andere dieses Geld zur Verfügung stellen. Dabei ist in der kleinen Studie nur auf legale Geldleihe abgestellt worden, nicht auf Geldbeschaffung durch kriminelle Machenschaften wie dem berüchtigten „Abzocken“ und Erpressen. Die Schülerantworten zeigen, dass Geldleihe vor allem bei Eltern, mit wachsendem Alter auch bei Freundinnen und Freunden, zum Alltagsrepertoire der Lebensbewältigung gehört. Bereits Grundschulkindern entwickelt dabei, so wurde in den Klassengesprächen deutlich, eine klare Strategie, wie sie bei Eltern und Großeltern mit Vokabeln wie „Vorschuss“ und „Rückzahlung“ an Geld für Konsumausgaben kommen, dabei aber den Schuldenerlass schon einplanen – und sei es, dass sie ihn nach ersten Erinnerungen an die zugesagte Rückzahlung durch ein immer wieder erneutes Herauszögern versprochener Rückzahlungen provozieren.

Ältere Schüler und Schülerinnen haben diese Strategie bestätigt.

Schulden sind also bei Kindern und Jugendlichen nicht unbedingt ein Ergebnis mangelnder Rechenfertigkeiten oder fehlenden finanzwirtschaftlichen Durchblicks. Hier sind andere Dinge im Spiel: der Konsumdruck auf der einen Seite, die Beschaffungsmöglichkeit von Geld auf der anderen. Die Frage nach der tatsächlichen Rückzahlungsmöglichkeit zum vereinbarten Zeitpunkt stellt sich möglicherweise nur schemenhaft im Hintergrund. Wenn es keinen moralischen Druck von innen und keine Standfestigkeit beim einfordern der Schulden von außen gibt: Wo soll der feste Wille zur pünktlichen Rückzahlung und eine daraus abgeleitete Finanzrechnung<sup>g</sup> herkommen?

Eine nicht gerade erbauliche Einsicht aufgrund der Klassengespräche: Kinder erlernen möglicherweise durch die „Großzügigkeit“ gutmeinender Erwachsener eine Strategie des Schuldenmachens.

Verzögerung führt bei eigentlich zugesagten Rückzahlungen zum Erfolg: die Schulden werden gestrichen. Ein „Lernerfolg“, der böse Folgen haben kann.

## 6. „Was Hänschen noch darf, bringt Hans in Schwierigkeiten: Wie Präzungen aus Kindertagen nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit Probleme schaffen

Der letzte Satz des vorhergehenden Abschnitts dürfte weitere Erläuterungen überflüssig machen. Wie viele Jugendliche dürften Schwierigkeiten haben einzusehen, dass ein Verhalten, das bislang erfolgreich war und akzeptiert wurde, plötzlich Probleme schafft und negative Sanktionen bewirkt, nur weil man den 18. Geburtstag gefeiert hat.

Allerdings ist auch eine andere Entwicklung denkbar. Es könnte auch sein, dass mit selbstverdientem Geld anders

umgegangen wird als mit geschnorrtem. Ein erster Anhaltspunkt dafür wurde in einer anderen Untersuchung (des Berichterstatters) deutlich, als Schüler, die jobben, danach gefragt worden sind, was sie beim Jobben aus ihrer Sicht fürs Leben lernen. Bei einer offenen Antwort war die Aussage: „Man lernt mit Geld umzugehen!“ die häufigste Antwort. Eine solche Aussage mag optimistisch stimmen, die von Schuldnerberatern und -beraterinnen beschriebene Realität von massiven Verschuldungen junger Leute durch Autokauf und Wohnungseinrichtung (typischen Statussymbolen) beim Start in die Selbstständigkeit trübt die Hoffnung, wenn damit auch kein Massenproblem beschrieben wird. Die Gefahr ist groß, dass jahrelang geübtes Verhalten prägt, Konsum durch anderer Leute Geld zu finanzieren, wenn „andere Leute“ in diesem Fall auch vorwiegend Eltern sind.

# Vom Umgang mit Krisen in der Schuldnerberatung

(ausgehend von den Thesen von Verena Kast in „Der Schöpferische Sprung“)

*Christiane Gönner, Caritas-Schuldnerberatung Füsteeldbruck*

Ver- und vor allem Überschuldung wird als Krise erlebt. Diese Krise kann zum Zerschneiden der Betroffenen führen, sie kann aber auch in der Beratung als Chance zur Veränderung genutzt werden.

- 1) Krisen, die die finanziellen Lebensgrundlagen bedrohen und durch die Überschuldung hervorgerufen wird, wie:
  - Die Bank überweist die Miete nicht mehr, weil das Konto überzogen ist.
  - Nach einer Lohnpfändung bleibt kein Geld mehr für Miete und Lebenshaltung übrig.
  - Das Konto wird gepfändet, es wird nichts ausbezahlt.
- 2) Lebenskrisen, die neben dem rein finanziellen Aspekt auch Auswirkungen auf die Lebensplanung haben, wie
  - Krankheit,
  - Scheidung,
  - Schwangerschaft,
  - Arbeitslosigkeit.
- 3) Emotionale Krisen, die in der Folge der Überschuldung erlebt werden, wie
  - Schuldgefühle,
  - Diskriminierung in Verbindung mit Zwangsvollstreckung,
  - die subjektiv erlebte Aussichtslosigkeit,
  - Verlust der Handlungsfähigkeit.

Die Krise stellt zunächst alle bisherigen Verhaltensnormen in Frage, indem sie sie völlig außer Kraft setzt. Sie ist dadurch äußerst bedrohlich und kann zum völligen Scheitern führen.

---

*1 Verena Kast: Der schöpferische Sprung, Vom therapeutischen Umgang mit Krisen, München 1994*

Sie kann aber auch eine Chance sein, gerade deshalb, weil sie das bisherige Verhalten in Frage stellt.

Nach Verena Kast besteht für den Kriselnden ein belastendes Ungleichgewicht zwischen der subjektiven Bedeutung des Problems und den Bewältigungsmöglichkeiten, die ihm zur Verfügung stehen. Er fühlt sich in seiner Identität, in seiner Kompetenz, das Leben einigermaßen selbstständig gestalten zu können, bedroht.

Da die Erfahrung, das Leben gestalten zu können, einen sehr hohen Wert darstellt, der nun in Gefahr ist, wird auf Krisen mit großer Angst reagiert.

Gerade diese Angst lähmt aber noch zusätzlich.

Die Vergeblichkeit der Bemühungen und die wachsende Angst bringen den Betroffenen dazu, all die vertrauten Strategien fahren zu lassen und auf einen neuen Einfall zu hoffen, auf einen Anstoß, auf eine neue Idee.

Damit hätte dann bereits ein schöpferischer Prozess stattgefunden. Die alten untauglichen Verhaltensstrategien könnten aufgegeben werden.

Wenn das Problem nun trotzdem bestehen bleibt, oder wenn es nicht gelingt, in diese vorübergehende Ohnmacht einzuwilligen und auf einen Einfall zu warten - was bei der großen Angst durchaus passieren kann - dann nimmt die Angst noch mehr überhand, und die Panik erfasst die ganze Persönlichkeit

Wenn sich nun der Schuldner an die Schuldnerberatung wendet, dann ist dies bereits ein erster Schritt heraus aus der Lähmung, die die Angst hervorrufen kann. Der Kontakt zum Berater ist der erste Schritt, die Angst zuzulassen, das Problem anzusprechen und mit der Krise in Kontakt zu treten. Welche Rolle hat nun der Berater an diesem Punkt?

Er kann der Angst Raum geben. Die Bedrohung darf spür-

bar werden, auch der Berater wird ein Stück in die Bedrohung mitgehen und sie mit dem Klienten empfinden.

Erst wenn die Angst Raum und Zeit hat und im Kontakt mit dem Berater greifbar werden kann, wird der Klient selbst wieder handlungsfähig werden können.

Der Berater wird weiterhin durch Information andere Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die dem Klienten nicht bekannt sind, z.B. Pfändungsgrenzen, Zwangsvollstreckungsrecht, InsO.

Information bildet das Werkzeug, das dem Klienten zur Verfügung gestellt wird, um seine Situation besser bewältigen zu können.

Diese Maßnahmen sind ein weiterer Schritt mit dem Schuldnerberater als Partner, Verhaltensänderung und Krisenbewältigung einzuleiten.

Im Vertrauen auf den starken Partner lassen sich eigene Maßnahmen wagen.

Die Erfolge, die sich im Beratungsprozess nach und nach einstellen, **ermutigen den Klienten, geben ihm Selbstbewusstsein und Hoffnung (Perspektive)**. Dies dient einerseits dem Entschuldungsprozess, fördert aber auch die Emanzipation und damit auch die Unabhängigkeit von unangebrachten Konsumwünschen.

Es entstehen eigene Ideen und Vorschläge zur Problemlösung, auch neue Lebensentwürfe, die sich im Dialog mit dem Berater entwickeln.

Die verändernde (pädagogische) Funktion einzelner Maßnahmen, die der Klient in Zusammenarbeit mit dem Berater ergreifen kann, um der Krise zu begegnen:

### **1. Einordnen der Unterlagen:**

In Kontakt treten mit dem Schuldenproblem, Übersicht und damit Mut zur Bewältigung gewinnen.

Das Problem wird sortiert und kann in den Griff bekommen werden. (Man kann den Ordner buchstäblich unter den Arm klemmen und mitnehmen.)

### **2. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben gewinnen:**

Wahrnehmen der finanziellen Möglichkeiten, Einteilen der verfügbaren Mittel, Reflektion des Ausgabeverhaltens.

Die Krise, die schmerzhaft deutlich macht, dass die Geldmittel nicht unbegrenzt verfügbar sind, gibt das Signal zum Umdenken.

### **3. Aufrollen der Geschichte im Gespräch mit der Schuldnerberatung:**

Wie ist das alles passiert? Wo sind die eigenen Anteile? Was kann wie verändert werden?

Die Analyse wird vom Klienten entwickelt. Die Schuldnerberatung reflektiert aus ihrer Sichtweise.

### **4. Vorsprechen bei Behörden und Anträge stellen:**

In Kontakt mit Behörden eigene Positionen vertreten.

Lösungsstrategien erproben und durchführen, Selbstbewusstsein stärken.

Der Klient wendet sich selbst an die entsprechenden Stellen, die Schuldnerberatung unterstützt, wenn es erforderlich ist.

### **5. Schuldenbereinigungsplan erstellen:**

Planvolles Vorgehen. Agieren statt Reagieren, Vorausdenken, sich Ziele setzen und an der Realität überprüfen.

Es wird gemeinsam mit der Schuldnerberatung ein Schuldenbereinigungsplan entwickelt, der das Ziel der Entschuldung konkretisiert. Bewährt haben sich hierbei zeitlich gestaffelte Schuldenbereinigungspläne, bei denen zunächst die kleineren Forderungen in einer Summe, später die größeren in monatlichen Raten bezahlt werden. Diese Pläne werden gemeinsam mit dem Klienten am PC (Excel) nach seinen finanziellen Möglichkeiten erstellt. Jeder Gläubiger erhält dieselbe Quote, die Überweisungen tätigt der Klient selbst. Der Klient kann gut nachvollziehen, wie der Entschuldungsprozess verlaufen soll.

### **6. Verhandlungen mit den Gläubigern:**

In Kontakt treten mit den Forderungen, Lösungen vorschlagen, die sich an der Realität orientieren. Konfrontation mit den eigenen Schuldgefühlen, mit dem eigenen Versagen, die Zahlungsunfähigkeit wahrnehmen und annehmen.

Es muss schmerzhaft Kontakt mit der Krise aufgenommen werden. Die eigene Geschichte muss nochmals durchlebt werden, aber mit positiver Perspektive und einfühlsamer, verständnisvoller Begleitung des Beraters. Dadurch kann eine bewusste nachhaltige Schuldenbewältigung erreicht werden.

Es wird gemeinsam mit der Schuldnerberatung Brietkontakt mit den Gläubigern aufgenommen bzw. Antrag auf Verbraucherinsolvenz gestellt. Die Briefe werden vom Klienten gemeinsam mit der Schuldnerberatung erstellt. Sie werden vom Klienten selbst unterschrieben und verschickt. Die Zahlungen erledigt der Schuldner selbst, Erfolge ermutigen, wenn einige Gläubiger zustimmen und erlebt wird, wie die Zahl der Forderungen durch eigenes Handeln reduziert werden kann.

Schuldnerberatung ist ein Prozess. Die Verschuldung ist in langen Jahren schleichend entstanden. Die schädlichen Verhaltensweisen wurden über Jahre hinweg eingeübt, daher ist damit zu rechnen, dass auch die Veränderung ein langdauernder Prozess ist, der Rückschläge mit ihren Krisen mit einschließt. Es werden kleine Schritte sein, die eine Entschuldung nach und nach ermöglichen. Die Schuldnerberatung wird diese kleinen Schritte wahrnehmen, anerkennen und den Klienten ermutigen.

In einer liebevollen Beziehung von Berater und Klient können auch Rückschläge ausgehalten, offen besprochen und für die Veränderung genutzt werden.

## Professionalisierung der Schuldnerberatung\*

H.W. Buschkamp

### Berufsbild Schuldnerberater

Ich werde in meinen Ausführungen eingehen auf die Entwicklung, die Geschichte des Berufsbildes, werde etwas zu den Anforderungen an Berufsbilder sagen, und dann verschiedene zentrale Punkte dieses speziellen Entwurfs thematisieren. Im Anschluss daran werde ich noch kurz zur Rahmenordnung für die Weiterbildung zum Schuldnerberater Bezug nehmen.

### Entwicklung, Geschichte

1995 gründete sich die AGSBV als Organisationsplattform zur Koordinierung der schuldnerberaterischen Belange auf Bundesebene. Darin eingeschlossen, quasi als erste Selbstreflexion, ist schon der Auftrag zu überlegen, was ist das eigentlich, was hier vertreten wird und wie lässt sich dieses einheitlich darstellen. Diese Überlegungen, sich über sich selbst Klarheit zu verschaffen, sind kein Spezifikum von Schuldnerberatung oder der AGSBV, sondern im Prinzip allen Zweckgemeinschaften eigen.

Seit April 1998 beschäftigt sich die AGSBV mit dem Thema „Funktionsbeschreibung, Beruf, berufliche Anerkennung, welches in die im Juli 1999 erschienene Expertise zu den Möglichkeiten beruflicher Anerkennung einmündete. Im Dezember 1999 fand in Bad Honnef eine Fachtagung zum Thema „berufliche Anerkennung“ statt. Dort kam es zu einem klaren Votum, den Weg von Berufsbildentwicklung und beruflicher Anerkennung weiter zu verfolgen. Im Dezember 2001 fand eine Expertentagung im Maternus-Haus in Köln statt, wo der erste Entwurf eines Berufsbildes und einer Weiterbildungsordnung diskutiert wurde.

Warum null, außer dem selbstreflexiven Bedürfnis einer Arbeitsgemeinschaft, ein Berufsbild schaffen? Als Gründe wurden angeführt:

Es besteht eine Notwendigkeit zur Vereinheitlichung aufgrund gesetzlicher Bedingungen und Vorgaben

Das Angebot lässt sich definieren. Damit erhöht sich die Möglichkeit, auf sich ändernde sozialpolitische Forderungen gezielter zu reagieren, zum Beispiel auf die Forderung „fördern und fordern“, oder aktuell auf die Anforderungen im Rahmen der Sozialagenturen und der Umsetzung der Vorschläge der Hartz Kommission. Ver-

zichtet man darauf, übernehmen unter Umständen Dritte die Bestimmung, wobei es dann passieren kann, dass sich der Auftrag an Schuldnerberatung mit deren Möglichkeiten nicht mehr zur Deckung bringen lässt.

Angebote lassen sich vergleichen. Damit lassen sich Qualitätsstandards entwickeln, Effizienz und Qualität sichern und steigern.

Mit einem gemeinsamen Verständnis über die Tätigkeit lässt sich die Integration der unterschiedlich tätigen Berufe (Sozialarbeiter, Juristen etc.) verbessern, eine durchgängige Zugangsregelung finden und so etwas wie eine Berufsethik entwickeln.

Die Identifikation der Berater und Beraterinnen mit dem Beruf wächst.

Man findet eine Abgrenzung zu gewerblichen Schuldenregulieren oder, noch besser, gewerbliche Schuldenregulierer lassen sich ausgrenzen.

Vielfach wurde an die berufliche Anerkennung auch die Hoffnung oder Erwartung einer beruflichen Interessensvertretung geknüpft.

Als Gegenargument wurde vorgebracht, dass man die Konzeptionsvielfalt nutzen solle, ein Berufsbild und die damit einhergehende Standardisierung enge ein und verringere Gestaltungsspielräume. Darüber hinaus wurden eher Ängste, diese allerdings massiv, vorgebracht und zwar von professionellen Sozialarbeitern, die befürchteten, dass sich aus ihrer Disziplin etwas herauslöse und die Mutterdisziplin dadurch an Bedeutung verlieren könnte.

Der Arbeitskreis Berufsbild, der die Entwürfe zum Berufsbild und zur Weiterbildungsordnung vorgelegt hat, setzt sich zusammen aus Vertretern der Verbände, die Schuldnerberatung anbieten, aus Vertretern von Fortbildungsträgern, der Wissenschaft und des Deutschen Vereins. Die vorliegenden Entwürfe sind Konsenspapiere, d.h. es hat zu inhaltlichen Punkten keine Abstimmungen und keine Mehrheitsbeschlüsse gegeben.

### Beruf und Anerkennung

Beruf ist eine organisierte Tätigkeit oder Leistung mit Wiederholungscharakter zum Erhalt des Lebensunterhalt. Schuldnerberatung ist schon lange Beruf, spätestens seit Aufnahme in die Arbeitsamtspublikationen GABI (Gesamtauskunftswerk Ausbildung und Berufsinformation) unter 861 s 01 1995/96, vermutlich aber schon viel früher. Das Feld sämtlicher Berufe gliedert sich in anerkannte und nicht anerkannte, wobei Anerkennung nicht soziale Akzeptanz meint,

---

\* Vortrag auf der Fachtagung „Professionalisierung der Schuldnerberatung“ der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW am 9.10.2002

sondern formal zugesprochene. Formelle Anerkennung ist an drei Bedingungen geknüpft:

1. Es muss Anerkennende geben, die sich auf etwas einigen. Das worauf man sich geeinigt hat muss
2. aus einer Funktionsbeschreibung, also dem Berufsbild, und
3. einer Zugangsregelung bestehen. Die Zugangsregelung selbst muss die Voraussetzung zur Aus-/Weiterbildung, die Darstellung des Ausbildungsgangs und eine Prüfungsordnung enthalten.

Die Anerkennung gilt im Wirkungsbereich der Anerkennenden. Die statushöchste ist die staatliche Anerkennung.

## Allgemeines zum Berufsbild

Will man nun den Weg weiterer Professionalisierung gehen, kann man dieses selbst professionell handhaben. Ich kann hier nicht weiter professionssoziologisch ausholen, die Zeit ist begrenzt, für die Entwicklung und Erstellung eines Berufsbildes, also auch das der Schuldnerberatung, heißt dieses, dass folgende 6 Aspekte oder Ebenen berücksichtigt werden müssen:

Die ethische, die theoretisch wissenschaftliche, die fachlich methodische, die normativ formale, die technische und die berufsständische Ebene. Auf diesen Ebenen wurden auch die verschiedenen Inhalte und Einzelaspekte schuldnernerischer Betätigung diskutiert. Diese Gliederung lässt sich im großen und ganzen, wenn auch in anderer Benennung, im Entwurf des Berufsbildes wiedererkennen. Lediglich die normativ Formale und die technische Ebene wurden zusammengezogen, dem Ganzen wurde ein Vorspann, eine Art heranzuführender Prolog vorangestellt.

Ein Berufsbild muss bestimmten inhaltlichen Anforderungen genügen. Das Beschriebene muss nachvollziehbar, das Dargestellte stimmig und inhaltlich stichhaltig sein. Der Status quo muss tatsächlich erfasst und abgebildet, der Stand der Forschung und Theorie berücksichtigt werden. Die Funktionsbeschreibung von beruflicher Tätigkeit muss auf dem Boden der bestehenden Rechtslage erfolgen.

Innerhalb dieses Rahmens besteht für die Ersteller von Berufsbildern Gestaltungsfreiheit. Aufbau, Systematik und Formulierung zum Beispiel werden interpersonell, das heißt von den Beteiligten festgelegt. Hier spielen Gesichtspunkte wie Klarheit, Stringenz, Schönheit, Art der Sprache und ähnliches eine Rolle.

Dieser Bereich umschließt ebenso das Pragmatische, den Bereich der Gesichtspunkte, die sich nicht selten als die sogenannte „Schiere im Kopf“ erweisen. Was wird berücksichtigt, was nicht und warum. Was wird dargestellt, wenn ja, wie ausführlich und warum. Es geht um Gewichtung, Bedeutungsverleihung von Teilen vor dem Hintergrund der Durch-/Umsetzbarkeit des Ganzen. So mussten zum Beispiel in den Teilen IV, V und VI BAT- Erfordernisse durchgängig mitgedacht und berücksichtigt werden.

## Zum Berufsbild Schuldnerberatung

Bevor ich zu den Inhalten komme, sei zuvor erwähnt, dass wir großen Wert auf Strukturklarheit und eine nachvollziehbare Systematik gelegt haben. Wenn ich im weiteren von „wir“ rede, meine ich den AK Berufsbild. Das Berufsbild unterscheidet sich hier von allen bestehenden Konzeptionen und hat, wie es sich bereits gezeigt hat, mit den Vorbehalten gegenüber Ungewohntem zu kämpfen. Darüber hinaus wurde großer Wert auf Sachlichkeit insbesondere in der Sprache und den einzelnen Formulierungen gelegt. Die Ausführungen bewegen sich vom allgemeinen zum speziellen. Im Prolog wird ein Schlaglicht auf das gesellschaftliche Ganze geworfen, so dann zum Teilbereich Überschuldung übergegangen. Daran schließt sich die Herleitung der Aufgabe und die Darstellung der Ziele an. Im folgenden wird das gesamte Tätigkeitsfeld strukturiert, die einzelnen Bereiche und die Kerntätigkeiten dargestellt.

Die Diskussionsergebnisse der normativ Formalen und technischen Ebene finden sich im Entwurf wieder unter den Punkten VI, Organisation und VII gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen. Die Ausführungen zu den Rahmenbedingungen der Tätigkeit gehen ebenfalls vom allgemeinen zum speziellen, von Trägern, Organisationsformen zu kollegialer Beratung und Weiterbildung.

Ich gehe nun der Reihenfolge nach auf bestimmte Inhalte und auf besondere Punkte im Berufsbild ein.

In der **Einleitung** wird in knappster Form eine Zustandsbeschreibung des gesellschaftlichen Wandels, insbesondere in seiner Widersprüchlichkeit, versucht: Bis zur Vereinsamung gehende Individualisierung bei gleichzeitiger Pluralisierung, feststellbarer Überfluss bei gleichzeitiger Verarmung, Konsum als Lebenssinn bei gleichzeitigen Abbau dessen materieller Grundlage.

Passus II. leitet zur **Überschuldungssituation** über unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Ursache, Auslöser und Folge von Überschuldung.

Römisch drei, **Anspruch und Aufgabe**, ist die Bezeichnung für das, was in der Erstellung des Berufsbildes auf der ethischen Ebene diskutiert wurde. Unter diesen Passus fällt das, was wir aus den Konzeptionen als Herleitung, verbandliche Herleitung, Legitimation, Selbstverständnis und Auftrag kennen. Es geht in diesem Abschnitt nicht um eine Rechtfertigung, sondern um eine Klarstellung<sup>8</sup>. Gesucht wurde eine eindeutige Herleitung und eine Bestimmung, die sitzt, die griffig ist. Die Herleitung aus Menschen- und Grundrechten stellt Aufgaben und Ansprüche der Schuldnerberatung damit auf eine weltliche Basis, entideologisiert sie damit gleichsam.

Bereits an dieser Stelle ist es unter systematischen Gesichtspunkten erforderlich darzustellen, dass sich Schuldnerberatung nicht auf Einzelfallhilfe beschränken kann, sondern auch gesamtgesellschaftlich, sozial- und fachpolitisch tätig werden muss, um sich nicht in innere Widersprüche zu verstricken.

Des weiteren gehört bereits in diesen Abschnitt die Zusammenarbeit mit Forschung. Schuldnerberatung muss bestimm-

te gesellschaftliche Entwicklungen einschätzen und auf diese reagieren können, des weiteren muss sie in ihrer Wirksamkeit überprüfbar sein und ihre Handlungsmöglichkeiten erweitern und verbessern.

**Punkt IV, das Tätigkeitsfeld,** beinhaltet den zentralen Bestandteil, sowohl schuldnerberaterischen Handelns wie auch des Berufsbildes. Schuldnerberatung ist nicht nur persönliche Hilfe, sondern auch Prävention oder politische Stellungnahme. Auch wenn mit Schuldnerberatung durchgängig die persönliche Hilfe gemeint ist, ist der tatsächliche Aktionsradius jedoch wesentlich größer. Diesem Sachverhalt muß Rechnung getragen werden.

Wir haben das Feld aller in Zusammenhang mit Schuldnerberatung stehenden Tätigkeiten gegliedert in sachbezogene, personenbezogene und strukturbezogene Dienstleistungen. Diese Gliederung ist analytisch und nicht die Abbildung tatsächlicher Arbeitsteilung. So ist die Grenze zwischen Information und Öffentlichkeitsarbeit durchlässig, ebenso die zwischen Beratung und sachbezogenen Dienstleistungen. Die Bereiche unterscheiden sich jedoch wesentlich von einander, sowohl bezüglich des Gegenstands wie auch in der Art des Handelns. Wir haben einmal den Bereich der direkten Interaktion mit Betroffenen, daneben den Bereich der mehr oder weniger Klienten unabhängigen Maßnahmen, und auf der anderen Seite den Bereich des Einwirkens auf soziale, Überschuldung bedingende Prozesse, wenn man so will auf das erweiterte Umfeld der Betroffenen.

Die **sachbezogene Dienstleistung**, man könnte diesen Bereich auch als stellvertretendes Handeln bezeichnen, ist gegliedert in Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeiten. Der Begriff des **Vermittelns** assoziiert eher Telefon- oder diplomatischen Dienst. Im Berufsbild wird darunter die Herstellung einer Verbindung oder Beziehung zwischen mindestens zwei Elementen durch ein anderes verstanden, wobei das „andere“ der Schuldnerberater oder die Schuldnerberaterin ist. Gemeint sind hier die eventuell anstehenden Tätigkeiten bezogen auf oder mit Dritten.

**Verwalten** wird vielfach mit öffentlicher Verwaltung gleichgesetzt. Das ist verkürzt. Verwalten heißt ordnende, gestaltende, überwachende, disponierende Tätigkeit im Umgang mit Gütern, Tätigkeiten und Leistungen, die nach vorgefassten Regeln geplant und auf Dauer angelegt sind. Verwaltende Tätigkeit umschließt private Haushaltungen, kapitalistische Betriebe und staatliche Institutionen. In diesem, viele mögen das ja nicht, soziologischen Sinn ist verwaltendes Handeln gemeint. Wie dieses in der schuldnerberaterischen Praxis aussieht, ist unter dem Punkt Verwaltung angeführt.

Ich komme nun zum Bereich der **personenbezogenen Dienstleistungen**. Dieser Bereich ist unterteilt in Beratung und Information. **Information** funktioniert ohne Beratung, Beratung ohne Information nicht. Ganz allgemein kann man sagen, unterscheiden sich die Bereiche dadurch, dass Information dem Gegenüber oder den Betroffenen die Entscheidung überlässt, Beratung dagegen versucht eine Entscheidung zu ermöglichen oder herbeizuführen. Die **Beratung**, schon am Begriff Schuldnerberatung festzustellen, ist Kern und Knackpunkt des Ganzen gleichermaßen. Ich komme nun

zurück auf das, was ich anfangs schon mal zu inhaltlichen Anforderungen an ein Berufsbild genannt hatte, insbesondere realitätsangemessene Erfassung des Status quo und inhaltliche Stichhaltigkeit unter Berücksichtigung von Theorie und Forschung.

Schuldnerberatungshandeln ist wenig untersucht, insbesondere nicht auf seine Wirksamkeit hin. Seit 15 Jahren beobachten wir ein zielgerichtetes, methodisches Tun, von dem die meisten annehmen, dass es erfolgreich oder zumindest erfolgversprechend sei. An der Annahme scheint ja auch tatsächlich etwas dran zu sein. Streng genommen brauchten wir aber diese Untersuchungsergebnisse, um sagen zu können, dieses oder jenes Beratungshandeln ist belegbar im Sinne der Aufgabenstellung erfolgreich, angemessen oder gar richtig. Diesen Ergebnissen entsprechend müssen wir unser Berufsbild konzipieren. Da wir diese Untersuchungen nicht haben und auch nicht so ohne weiteres nachholen können, mussten wir notwendigerweise ein anderes Verfahren wählen. Wir haben die Erfahrungen mit Schuldnerberatung, sowohl die eigenen wie auch die in verschiedensten Ausführungen niedergelegten, vor den theoretischen Hintergrund von Beratung gestellt. „Theoretischer Hintergrund“ heißt, und das erschwert alles noch einmal, dass es keine Theorie von Beratung gibt. Es liegen aber immerhin erfolgsversprechende Entwicklungen auf dem Wege dorthin vor, so dass wir uns anlehnen oder bedienen konnten bei den Gutachten zu den „Regeln des fachlichen Könnens“, den Ausführungen Dewe/Schers und Bartelheimer/Reis.

Überschuldung ist Ausdruck auch von persönlichen Konflikten und Orientierungskrisen. Der Aufgabenstellung von Schuldnerberatung gerecht zu werden, heißt damit umgehen und Verhaltensänderungen auf Grund von vom Klienten selbst getroffenen Entscheidungen einleiten zu können. Diese Verhaltensänderungen werden ermöglicht durch die Auf- und Verarbeitung gemachter Erfahrungen und durch die Entwicklung einer lebberen, dem Lebenszusammenhang entsprechenden Perspektive. Dieses erreicht man nicht durch einen erhobenen Zeigefinger oder einen Anschiss. Ganz im Gegenteil ist eine hohe beraterische Qualifikation erforderlich und Rahmenbedingungen, in denen diese Qualifikation wirksam werden kann.

Die Überlegungen sind zusammengefließen in einem an Övermann angelehnten Modell stellvertretenden Deutens. Im Berufsbild selbst konnte dieses nur sehr komprimiert unter den Punkten Beratung, fallbezogene Hilfe, und Beraterkompetenzen wiedergegeben werden.

Bei den **strukturbezogenen Dienstleistungen** haben wir es mit den Tätigkeiten zu tun, die nicht mittel- oder unmittelbar auf den Klienten gerichtet sind, sondern auf das Berater und Klient umgebende Ganze. Diese Tätigkeiten werden häufig von Träger- oder Verbandsvertretern von Schuldnerberatungseinrichtungen wahrgenommen und unterscheiden sich vollkommen von der noch zu behandelnden fallbezogenen Hilfe. Es ist der Bereich des öffentlich Machens, des Anprangerns, des Finger in die Wunde Legens, etwas pathetisch gesprochen des Wachrüttelns und des Aufzeigens und Einforderns von Reformen und Änderungen. Dieser Bereich

von A wie Aufrechnung über Finanzierung<sup>9</sup> bis Z wie Zwangsvollstreckung gehend kann hier und auch im Berufsbild nicht dargestellt und aufgelistet werden.

Überschuldung stellt sich gesellschaftlich dar als ein Prozess der Ausschließung von Teilhabemöglichkeiten. Überschuldung bedeutet zunächst Ausschließung aus dem Waren- und Geldmarkt, der eine Zeit lang mit mehr oder weniger prekären Krediten überbrückt werden kann. Diesem Ausschluss folgt dann unter Umständen die Ausschließung aus dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, aus dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, aus familiären und sozialen Beziehungen. Wir haben diesen Bereich gesellschaftlicher Fehlentwicklungen, die zu Überschuldung führen, allgemein als Ausschließungsprozesse bezeichnet, die es zu kennzeichnen und auf die es einzuwirken gilt. Wenn auch relativ knapp gehalten, stellt dieser Passus eine Konkretisierung des bereits unter „Anspruch und Aufgabe“ aufgestellten Postulats nach Veränderung überschuldungsfördernder Bedingungen dar.

Ich leite nun über zu dem Kern schuldnerberaterischen Handelns, dem Tätigkeitsbereich, der immer noch und häufig mit dem Begriff gleichgesetzt wird. Damit wird der Bereich der analytisch systematisierenden Darstellung verlassen und das Gebiet der beschreibenden Systematisierung beschränkt: Fallbezogene Hilfe, also die „eigentliche Schuldnerberatung“ und Prävention sind real existierende, sich jedoch stark von einander unterscheidende Tätigkeiten, die nun vor den analytisch gegliederten Dienstleistungsbereichen als Querschnittstätigkeiten dargestellt werden können.

Die **fallbezogene Hilfe** besteht immer aus Beratung, bei allem, was über Einmal-Beratungen hinausgeht in der Regel auch aus sachbezogenen Dienstleistungen. In der fallbezogenen Hilfe kommen stellvertretendes Deuten und stellvertretendes Handeln zusammen, durchdringen sich die kommunikativ geprägten Teile des Angebots mit eher zweckrationalen Handlungsorientierungen.

Sollte es so etwas wie eine ärztliche Kunst geben, behauptet wird das ja immer wieder, so ist dieses konstruktive Zusammenführen von strategischen und kommunikativen Handlungssträngen die eigentliche Kunst schuldnerberaterischer Tätigkeit.

An den Anfang haben wir keine Definition von Überschuldung gestellt, sondern als Voraussetzung den Begriff der Notlage gewählt. Des weiteren reden wir auch nicht mehr von Zugang, diesen hat natürlich jeder, der einen Termin erhält oder sich Zutritt in eine Beratungsstelle verschafft, sondern von den Bedingungen der berechtigten Inanspruchnahme der Dienstleistung.

Die allgemeine Bestimmung von fallbezogener Hilfe korrespondiert mit dem, was bereits unter Beratung angeführt wurde. Die Inhalte oder **Aufgabenstellungen** entsprechen den gängigen Konzepten, ebenso die **Grundsätze** der Hilfe. Diese Grundsätze ergeben sich zwangsläufig aus den Vorgaben und Erfordernissen von Beratung wie auch aus dem, was unter Anspruch und Aufgabe geäußert wurde.

## Methode

Dieser Passus dient nicht nur dem Hinweis auf selbstverständliches, nämlich dass wir in der Schuldnerberatung methodisch vorgehen. Hier wird die Methode, die Betonung liegt auf **die**, bestimmt als das Zusammenwirken von Beratung und verwaltenden, vermittelnden Tätigkeiten. Diese eine Methode der Schuldnerberatung lässt sich abgrenzen von Methoden der Sozialarbeit oder Beratungs- oder Gesprächsführungsmethoden. Die Methode der Schuldnerberatung ist konstant, während sich selbstverständlich die Methoden des Vorgehens oder einzelner Verfahrensschritte ändern können und müssen.

Die **Beraterkompetenzen** sind quasi das Resultat des Vorangestellten. Wir haben hier etwa vier Kompetenzbereiche zusammengezogen und beschrieben: diagnostische, lebensweltliche, transformatorische und persönliche. Wir haben an dieser Stelle darauf verzichtet, sämtliche denkbaren oder in den gängigen Konzeptionen anzutreffende Detailkompetenzen aufzulisten. Erstens, weil wir es dort häufig nur mit Kenntnissen und nicht mit Fertigkeiten zu tun haben, zweitens, weil diese aus systematischen Gesichtspunkten in der Weiterbildungsordnung besser aufgehoben sind.

Die **fachliche Unabhängigkeit** des Beraters als wichtigste Voraussetzung eines qualifizierten Angebots wird unter einem eigenen Punkt behandelt und bekommt gegenüber den bisherigen Erwähnungen einen besonderen Stellenwert. Es erschien uns aber wichtig, darauf hinzuweisen, dass sich inhaltliche Einflussnahme oder Weisungsgebundenheit mit der Ermöglichung selbst zu treffender Entscheidungen nicht unbedingt verträgt.

## Prävention

Ein ganz anderes, wenn man so will eigenständiges Betätigungsfeld in der Schuldnerberatung ist die Prävention. Dieser Bereich gewinnt zunehmend an Bedeutung und ist unter den Bedingungen ständig wachsender Überschuldung bestimmt genauso wichtig wie die fallbezogene Hilfe. Vom Arbeitsinhalt, insofern auch vom Vorgehen und geforderten Kompetenzen her unterscheidet er sich jedoch wesentlich von ihr. Die Prävention ist im Verhältnis zur fallbezogenen Hilfe recht kurz abgehandelt worden. Dieses mag die tatsächlichen Stellenverhältnisse widerspiegeln, entspricht dem Darstellungsumfang und –inhalten nach aber den gängigen Konzeptionen.

Das **Anforderungsprofil** ist nun zu guter letzt die Ankündigung, dass es eine Aus- und Weiterbildungsordnung gibt und gleichermaßen deren inhaltliches Extrakt. Systematisch müssen die Ausführungen dazu im Anschluss an die Beschreibung des Tätigkeitsfeldes erfolgen. Wenn ich dargestellt habe, was etwas ist, muss ich dann angeben, wie ich das werden kann.

Punkt VI und VII regeln die normativ, formale und technische Ebene, den Ablauf und die umgebenden Bedingungen. Ich werde darauf nicht weiter eingehen. Wichtig ist die Fest-



schreibung der Zusammenarbeit mit Forschung und Wissenschaft zur kontinuierlichen Verbesserung von Vorgehen und Wirkung.

Zum **Berufsstand** lässt sich momentan nur wenig sagen. Das ist Zukunftsmusik. Sicherlich wird ein anerkannter Beruf so etwas wie ein Selbstverwaltungsgremium, „eine Berufskommission“, erforderlich machen, wünschenswert ist sicherlich auch ein Berufsverband der Schuldnerberater.

### **Zur Rahmenordnung für die Weiterbildung ...**

Ich werde auf die Weiterbildungsregelung nicht Punkt für Punkt eingehen. Sie ist konzipiert als Ordnung, das heißt, sie verfügt über den entsprechenden Aufbau und die entsprechende, Ordnungs heischende Sprache. Ich werde sie an hand zweier Fragen zu erläutern versuchen.

#### **Wer wird anerkannter Schuldnerberater?**

Da gibt es zwei Möglichkeiten. Erstens, alle, die seit drei Jahren mit mindestens 2500 Stunden und 160 Stunden einschlägiger Fortbildung in der Schuldnerberatung tätig sind und zweitens diejenigen, die den Weiterbildungsgang

erfolgreich absolviert haben. Daran schließt sich gleich die zweite Frage an:

#### **Wer kann sich weiterbilden lassen?**

Alle, die einen bestimmten Hoch- oder Fachhochschulabschluss erlangt haben und entweder über zweijährige Berufserfahrung verfügen, oder in einer Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle mit wenigstens einer halben Stelle angestellt sind. Die Voraussetzung des Fach-/Hochschulabschlusses kann entfallen, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weiterbildungsordnung bereits ein Anstellungsverhältnis in bestimmtem Stundenumfang bestanden hat.

Die Weiterbildung besteht aus dem theoretischen Teil, Orientierungspunkt war hier der „Akademiekurs“ des Deutschen Vereins, der begleitenden beruflichen Tätigkeit, zwei Falldokumentationen und der Abschlussprüfung, die bundesweit einheitlich durchgeführt wird.

Die Weiterbildungsordnung lässt sich charakterisieren als eine Gratwanderung zwischen dem Bestreben nach möglichst hoher Qualität auf der einen Seite und dem Bestandschutz bereits praktizierender Berater sowie dem zu erbringenden Aufwand bei Weiterzubildenden auf der anderen.

# **Entwurf Berufsbild Schuldnerberater**

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.**

*Dipl. Päd. Werner Sanio, Vorstandsmitglied RA G-SB*

Die Versuche, standardisierte Rahmenbedingungen für die Arbeit der Schuldner- (und seit 1999 auch der Insolvenz-) Beratung zu entwickeln, haben in der Vergangenheit zahlreiche mehr oder weniger ausgereifte Konzepte hervorgebracht – so z.B. auch das Curriculum der BAG-SB aus dem Jahr 1992

alleine ein von allen Akteurinnen anerkannter Standard konnte bisher nicht vereinbart werden. Die Diskussion um die Anerkennung gewerblicher SB-Stellen als geeignete Stellen gem. § 305 InsO hat das Fehlen klarer Qualitätsindikatoren für die Beratungsarbeit schmerzhaft deutlich gemacht.

Bereits im Jahr 1998 hatte sich eine Arbeitsgruppe der BAG-SB dem Thema Berufsbild gewidmet und versucht, eine Standortbestimmung für die Schuldner- und Insolvenzberatung in Deutschland zu entwickeln. Im Jahr 2000 wurde dann der Arbeitskreis Berufsbild der AG SBV gegründet. Dieser legte auf einer internen Tagung des ständigen Ausschusses der AG SBV am 11. und 12.12.2001 eine erste Rohfassung des Berufsbildes Schuldnerberatung vor. Die Diskussion wurde dort teilweise sehr kontrovers geführt. Nach nochmaliger Überarbeitung liegt nun der Diskussionsentwurf für ein Berufsbild Schuldnerberatung vor.

Die Entwicklung des Berufsbildes Schuldnerberatung ist eng

verbunden mit der Professionalisierung dieses Berufsfeldes in den neunziger Jahren. Damals wie heute galt es, sich von fachlich unzuverlässigen und teilweise illegitimen sog. Schuldnerberatungsstellen abzugrenzen. Qualitätsentwicklung für die Schuldnerberatung heißt auch, verlässliche Kriterien zu entwickeln, die die Arbeit vergleichbar und messbar werden lassen.

Verständlicherweise gibt es bei diesem Stichwort weitverbreitete Kontroll- und Einsparungsbefürchtungen der Praxisebene. Angesichts des stellenweise gravierenden Personalmangels in den Beratungsstellen sieht die BAG-SB allerdings die Herausforderungen der Qualitätsentwicklungsprozesse als Chance, die Leistungen, sowie den gesellschaftlichen Bedarf an und den gesellschaftlichen Nutzen durch die Schuldnerberatung deutlich zu machen. Damit haben wir es in der Hand, den Prozess im Sinne einer Fortschreibung der Professionalisierung zu beeinflussen.

Angesichts der langwierigen Entwicklung war es für die BAG-SB von vorneherein nicht nachvollziehbar, dass die Diskussion des Berufsbildes bereits mit der geplanten Folgetagung im Dezember 2002 abgeschlossen werden sollte. Dieser Zeitplan war zumindest dann unrealistisch, wenn die Kolleginnen in den Beratungsstellen wirklich aktiv in die

Diskussion einbezogen werden sollten – und in der Tat lassen die ersten Reaktionen der „Basis“ darauf schließen, dass der vorgelegte Entwurf nur eine Sicht der Dinge darstellt, die sehr kritisch hinterfragt wird.

## Nachfolgend haben wir einige Anmerkungen zum Entwurf zusammengestellt:

1) Der vorliegende Entwurf erhebt den Anspruch, umfassend zu beschreiben in welchem gesellschaftlichen Umfeld Schuldnerberatung agiert, auf welche gesellschaftliche (Fehl-) Entwicklungen Schuldnerberatung antwortet, welche Kompetenzen die in diesem Feld professionell handelnden benötigen, und welche materiellen und immateriellen Ressourcen ihnen zur Verfügung stehen müssen, damit sie ihren Aufgaben gerecht werden können.

Im Ergebnis gerät das Bemühen zu einer weitreichenden und allgemeinen Beschreibung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung. Weder werden die Bausteine des schuldnernerischen Handelns beschrieben, noch wird auf die besonderen Anforderungen einzelner Arbeitsfelder (etwa Verbraucher- und Regelin insolvenzberatung) eingegangen.

Die im Entwurf beschriebene Aufgabenpalette (von Einzelfallhilfe über Gremien- und Präventionsarbeit bis zur politischen Lobbytätigkeit) entwickelt das Bild einer auf allen Positionen beliebig einsetzbaren Fachkraft – nicht nur angesichts der personellen Kapazitäten in den Beratungsstellen, sondern auch bei Betrachtung der für die unterschiedlichen Aufgabenstellungen jeweils erforderlichen fachlichen Kompetenzen ist diese Vorstellung der Qualitätsentwicklung nicht dienlich.

2) Die auf ein Minimum verkürzte Darstellung der gesellschaftlichen Überschuldungsursachen (Abschnitt I und II des Entwurfs) im Rahmen eines Grundlagenpapiers zur Beschreibung der Schuldnerberatung als zukünftiger Weiterbildungsfach profession ist nicht ausreichend. Dabei wird zudem überwiegend auf individuelle Begründungszusammenhänge abgestellt, gesellschaftliche Wirkungsmechanismen spielen nur am Rande eine Rolle.

Neue (bzw. gar nicht so neue) Ansätze, wie z.B. Selbsthilfe und Gruppeninformation, -beratung werden so gut wie gar nicht erwähnt. Gerade hier wird deutlich, dass die aktuellen Entwicklungen des Arbeitsfeldes vielfältige Perspektiven aufweisen, die mit dem vorgelegten Entwurf unzureichend abgebildet werden.

Der Entwurf spiegelt insgesamt eine Haltung, die Überschuldung v.a. als individuelles, weniger als gesellschaftliches bzw. (markt-) wirtschaftliches Problem begreift.

Sämtliche Lösungsansätze der personenbezogenen Dienstleistung zielen darauf ab, dem Individuum zu helfen, Defizite abzubauen und neue Perspektiven zu entwickeln. Gesellschaftspolitisch orientierte Lösungsansätze sind nicht zu finden. Selbstverständlich würden diese auch den Rahmen völlig sprengen, alleine erweckt der Entwurf den Eindruck, als ob sie für *eine* effektive Bearbeitung und Lösung des (gesellschaftlichen!) Problems der Überschuldung verzichtbar wären.

3) Die weitere Entwicklung des Arbeitsbereiches Schuldnerberatung wird entscheidend davon bestimmt werden, inwieweit es gelingt, Standards der Beratung festzuschreiben. Angesichts des stetigen Einsparungsdrucks der leeren öffentlichen Kassen kann nur eine qualifizierte, mit aktuellen Entwicklungen und Veränderungen Schritt haltende Beratungskonzeption verhindern, dass Schuldnerberatung als billiges Sanierungsinstrumentarium für einen ausgewählten Personenkreis missbraucht wird.

Bausteine für einen Qualitätsentwicklungsprozess werden z.B. im *Qualitätsmanagementhandbuch Österreich* ausführlich beschrieben:

- *Dokumentation und Beratungsstandards* 2
- *Beratungsablauf*
- *Auftraggeber/ Vertragliche Regelungen*
- *Klientenzufriedenheit*
- *Kennzahlen / empfohlene Richtwerte* 6

4) Die wenigen Zeilen, die in dem Entwurf der Frage des Berufsstandes / des Berufsverbandes gewidmet werden, werden der seit fünfzehn Jahren in diesem Feld erfolgreich tätigen Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung nicht gerecht. Wir hätten uns von den Autorinnen des Entwurfs schon ein wenig mehr Auseinandersetzung mit unseren Arbeitsinhalten gewünscht. Floskelhafte Erklärungen sind jedenfalls keine geeignete Basis für die Diskussion.

## Fazit

Der vorgelegte Entwurf wird nach unserer Einschätzung dem selbstgestellten Anspruch nicht gerecht. Der Versuch, den zweiten und dritten Schritt vor dem ersten zu tun, führt in die Irre. Aus Sicht der BAG-SB trägt weniger ein unzureichend beschriebenes Berufsbild als vielmehr die genaue Bestimmung der Aufgaben und Ziele der Schuldnerberatung zur Schärfung des Profils bei.

---

*Qualitätsmanagementhandbuch der ARGE Schuldnerberatung Österreich (ASB) 2001*

2 a.a.O. Kap. 9 S. 18

3 a.a.O. Kap. 10 S. 23

4 a.a.O. Kap. 12 S. 25

5 a.a.O. Kap. 13 S. 27

6 a.a.O. Kap. 14 S. 28

# Überschuldete dürfen keine Insolvenzberatung in Anspruch nehmen!

## Eine andere Sichtweise der Schuldner-Mitfinanzierung aus der Praxis

Dipl. S'oz. Päd. Tim Sommer, Insolvenzhilfe e.V. Wilhelmshaven

Seit nunmehr vier Jahren beteiligt sich die Insolvenzhilfe e.V. Wilhelmshaven an den inhaltlichen Diskussionen über die Mitfinanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung durch die Klienten. So sehr sich viele Beteiligte an dieser Diskussion auch den Anschein geben wollen, wissenschaftlich und rechtlich fundierte Aussagen zu treffen, so sehr schaden eben diese Aussagen da sie zum großen Teil jeglicher Grundlage entbehren und an der tatsächlichen Diskussion wissenschaftlich vorbei gehen'.

Am Anfang der Diskussion über dieses schwierige Thema sollte die Erkenntnis stehen, dass weder sämtliche Beratungsstellen, noch deren Klientel oder die länderspezifische Finanzierung der Beratung direkt vergleichbar sind! Die spezifischen Ausrichtungen der Beratungsstellen, die grundverschiedene Konzeptionierung der Arbeit und die differierenden Strukturen wirken sich sowohl auf die Finanzierung als auch auf die Struktur des betreuten Klientels aus. Hinzu kommen dauerhafte Veränderungen in der Struktur des Klientels durch gesellschaftliche Entwicklungen'. Die Schuldnerberatung selber versucht dauerhaft, sich diesen Veränderungen anzupassen und bestätigt nicht zuletzt durch die Entwicklung eines Berufsbildes Schuldnerberater die notwendige Professionalisierung der Beratung.

Neben der Notwendigkeit der Professionalisierung und Qualitätssicherung der inhaltlichen Arbeit steht die Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung an oberster Stelle der zu lösenden Problemstellungen'. Hierbei steht neben den zu favorisierenden Modellen der öffentlichen Finanzierung und der Gläubiger-Mitfinanzierung auch das Modell der Schuldner-Mitfinanzierung zur Debatte. Grundsätzlich muss die Schuldnerberatung in der Lage sein, auch über dieses Thema fachlich und strukturiert zu diskutieren. Polemisierende Darstellungen, wie sie unter anderem in dem Gewinnspiel des AK „Geschäfte mit der Armut“ in der BAG-Info, Heft 2/2002 zu entdecken sind, sind weder der Sache dienlich, noch unterstützen sie die inhaltliche Diskussion.

## Die Rolle der öffentlichen Hand bei der Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung

Unbestritten ist und bleibt, dass die Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung aus öffentlichen Mitteln, also Steuergeldern, rechtlich und moralisch geboten ist. Hierfür hat der Gesetzgeber diverse Regelungen, sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene getroffen'. Diese Regelungen differenziert zu betrachten, würde einerseits den Rahmen dieses Beitrages sprengen, als auch den diversen Untersuchungen, Gutachten, Arbeitsgruppen und Fachtagungen, welche sich mit dieser Thematik befassen, vorgreifen bzw. deren Ergebnisse wiederholen'.

Tatsachen aber sollte man in keiner Weise so verdrehen, wie dies derzeit geschieht! So sind die Schwierigkeiten, welche mit der kommunalen Umsetzung des § 17 BSHG in Zusammenhang stehen, offenkundig. Unbestritten ist, dass die Kommunen in Zeiten der Finanzknappheit immer neue Windungen finden, sich der Pflicht der Finanzierung der sozialen Schuldnerberatung zu entziehen. Aus eigener Erfahrung in Wilhelmshaven ist zu berichten, dass sich die Stadt seit Jahren beharrlich weigert, die Finanzierung der SB als Pflichtleistung anzuerkennen. Die freiwillige Leistung wird zwar bejaht, mangels finanzieller Spielräume wird aber eine Finanzierung nicht gewährt. Dieses Leid teilen viele Beratungsstellen und die Entwicklung der kommunalen Haushalte lässt hierbei schlimmes befürchten. Berlin sei hierfür ein mahndendes Beispiel!

Die Finanzierung der Insolvenzberatung seitens der Länder gestaltet sich ähnlich schwierig. Nicht nur völlig unzureichende Finanzierungen, welche in den neuen Bundesländern noch zusätzlich beschnitten werden, auch komplizierte Abrechnungs- und Antragsformalien führen diese Finanzierung in einigen Bundesländern ab absurdum". So müsste ein Insolvenzberater in Niedersachsen, bei den bestehenden Abrechnungsmöglichkeiten, jährlich mehr als 149 außergerichtliche Einigungsversuche durchführen, um seine Stelle

---

1 Vgl. dazu den Artikel „Überschuldete dürfen keine Insolvenzberatung finanzieren“, BAG-Info, Heft 3/2002, Seite 29ff

2 Vgl. BAG-Info, Heft 1/2001, Seite 73ff

3 Vgl. BAG-Info, Heft 4/2001, Seite 44ff

4 Vgl. BAG-Info, Heft 3/2002, Seite 42ff

5 Vgl. AK der BAG-SB „Alternative Finanzierung“

6 Vgl. Leserbrief BAG-Info, Heft 3/2002, Seite 90

---

7 § 17 BSHG, Ausführungsgesetze der Länder zur Insolvenzordnung, . 10 SGB III

8 Vgl. BAG-Info, Heft 3/2002, Seite 35ff

9 Vgl. dazu den Artikel „Überschuldete dürfen keine Insolvenzberatung finanzieren“, BAG-Info, Heft 3/2002, Seite 291/:

10 Vgl. BAG-Info, Heft 1/2001, Seite 731f

zu finanzieren' ! Auch hier ist eine deutliche Verbesserung der Finanzierung derzeit nicht zu erwarten.

In diesem Zusammenhang ist es nicht sonderlich hilfreich, dauerhaft ein Urteil des Verwaltungsgerichtes München zu zitieren", welches nachweislich nie rechtskräftig geworden ist. Gerade Schuldner- und Insolvenzberater sollten mit Gerichtsurteilen sensibel und verantwortungsbewusst umgehen, da wir doch täglich mit den negativen Auswirkungen fälschlicher Deutung von Urteilen konfrontiert werden. Grundsätzlich stellt sich auch hier die Frage, wie weit die Finanzierungspflicht der öffentlichen Hand geht!?! So sehen die gesetzlichen Vorgaben eindeutige Grenzen bei dem zu finanzierenden Klientel vor. Wer nicht zumindest einen Beratungshilfeanspruch hat, wird wohl kaum eine öffentliche Stelle finden, die diese Beratung finanziert".

*Zwischenfazit: Die Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung durch die öffentliche Hand ist unbestritten wünschenswert und auch in Teilen (regional bzw. aufgabenspezifisch) realisiert. Ebenso unbestritten ist, dass die derzeitige Finanzierung, gerade auch im Hinblick auf die von der Schuldner- und Insolvenzberatung und deren Vertretungen geforderte Professionalisierung, völlig unzureichend ist. Viele Beratungsstellen sind absolut unterbesetzt und es mangelt an adäquater und zeitgerechter Ausstattung !*

## **Die Gefahr der Doppelabrechnung — Das Zuwendungsrecht**

Unabhängig von der Schuldner-Mitfinanzierung ist die Gefahr der Doppelabrechnung immer gegeben. Dies in den Zusammenhang mit einer alternativen Finanzierung zu bringen, ist absurd"! Die Tatsache, dass es keine bundesweit einheitliche und strukturierte Finanzierung gibt, lässt Doppelabrechnungen von Beratungsstellen grundsätzlich zu. Inwieweit eine seriöse Abrechnung stattfindet, hängt mit der Durchsichtigkeit der Finanzierung der Beratungsstellen insgesamt zusammen. Bei der Insolvenzhilfe e.V. Wilhelmshaven z.B. findet eine klare Trennung zwischen Selbstzahlern und öffentlich finanzierten Schuldner statt. Sämtliche öffentlich finanzierte Schuldner erklären schriftlich, ebenso wie unsere Beratungsstelle, dass keine Zahlungen des Schuldners an den IHV e.V. Wilhelmshaven geleistet werden.

*Zwischenfazit: Bei der Frage nach der Verhinderung von Doppelabrechnungen ist nicht der Ruf nach Gesetzesänderungen hilfreich, sondern vielmehr der Ruf nach bundesweit*

---

11 Kasten der Stelle nach KGST berechnet; der Einzel/all der Beratung mit 12 Gläubigern)

12 Verwaltungsgericht München, 25.01.2002, AZ: M 29 K 99/2118

13 Vgl. Nds. Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung

14 BAG-SB-Umfrage zur Finanzierung der SB aus 2002

15 Vgl. dazu den Artikel „Überschuldete dürfen keine Insolvenzherausgeber sein“, BAG-Info, Heft 3/2002, Seite 29//

*einheitlichen Finanzierungs- und Abrechnungsmethoden sowie der Sicherung von Qualitätsstandards.*

## **Die Schuldner-Mitfinanzierung**

Die Insolvenzhilfe e.V. Wilhelmshaven hat nunmehr vier Jahre Erfahrungen mit der Schuldner-Mitfinanzierung sammeln können. Immer wieder wurde von unserer Seite versucht, die entsprechenden Erfahrungen weiterzugeben und als Teilgrundlage für diese Diskussion zur Verfügung zu stellen. Viele Beratungsstellen haben bisher unser Angebot genutzt, sich vor Ort ein Bild von unserer Konzeption und Arbeit zu machen. In unzähligen Vorträgen und Seminaren haben wir unsere Arbeit dargestellt und die Diskussion über die Finanzierung<sup>8</sup> gesucht.

Nach den Erfahrungen der letzten vier Jahre lässt sich resümieren, dass die Schuldner-Mitfinanzierung sehr wohl eine adäquate Zusatzfinanzierung zu den bereits bestehenden darstellt. Die Statistik der Insolvenzhilfe e.V. Wilhelmshaven weist knapp 1.500 Beratungsfälle (Fälle in der konkreten Bearbeitung, d.h. ausschließlich Einmalberatungen) seit 1998 aus. Hiervon hatten unter 50% einen Anspruch auf Beratungshilfe. Dieser krasse Unterschied zur Darstellung in dem Artikel „Überschuldete dürfen keine Insolvenzberatung finanzieren“ in der BAG-Info, Heft 3/2002, Seite 29ff., resultiert wohl aus der unterschiedlichen Herangehensweise an die Beratungsfälle. So werden beim IHV e.V. alle Schuldner beraten. Es gibt weder Einschränkungen bei der Anzahl der Gläubiger, noch beim Einkommen oder der Tätigkeit des Schuldners. Bei vielen Beratungsstellen wird, nach deren eigener Darstellung, die Statistik durch Begrenzungen im Beratungszugang (z.B. nicht mehr als 30 Gläubiger, keine ehemals Selbstständigen, keine Insolvenzverfahren, regionale Begrenzungen etc.) beeinflusst.

Die vorhandenen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Deutschland betreuen nur ca. 5% der betroffenen Schuldner. Wenn also einzelne Statistiken 95% Beratungshilfeanspruch ausweisen, so sind dies nur 95% von 5% aller überschuldeten Haushalte!

Des Weiteren wird der Vorwurf erhoben, dass sich die Schuldner-Mitfinanzierung aktiv an der Ausgrenzung von finanzschwachen Schuldner beteiligt. Dieser Vorwurf ist falsch. Bei der Schuldner-Mitfinanzierung handelt es sich um eine Zusatzfinanzierung, von der Schuldner mit Beratungshilfeanspruch nicht ausgeschlossen sind. Was passiert in „normalen“ Beratungsstellen mit den (s.o.) nur 5% Schuldner, welche keinen Anspruch auf Beratungshilfe haben? Wenn kein öffentlicher Leistungsträger für die Kosten der Beratung aufkommt, werden diese Schuldner keine Beratung erhalten. Hier müsste man von aktiver Ausgrenzung sprechen! Sämtliche Schuldner, welche keinen Anspruch auf Beratungshilfe haben, folglich also Gebühren zahlen müssen, werden beim IHV e.V. Wilhelmshaven z.B. darüber hinaus auf das bestehende Angebot an kostenlosen Beratungsstellen im Umkreis hingewiesen! Seit 2002 wird diese Belehrung schriftlich von den Schuldner bestätigt.

## Das Verhältnis von Kosten und Leistung

In den Gebühren der Insolvenzhilfe e.V. Wilhelmshaven, welche von den entsprechenden Schuldner verlangt werden, sind diverse Leistungen enthalten, welche die durchschnittliche Leistung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen weit übersteigen. So umfasst das Leistungsangebot neben dem außergerichtlichen Einigungsversuch und der Testatserstellung auch die Antragstellung, die Übernahme der gerichtlichen Verfahrensvollmacht, die Begleitung zu den Treuhändergesprächen, sowie die Beratung und Betreuung bis zur Restschuldbefreiung.

Vergleicht man die angesetzten Gebühren mit der Art und Dauer der Leistung, so ist es schlicht falsch, diese Gebühren als „100% über dem Marktüblichen“<sup>16</sup> zu bezeichnen. Kein Rechtsanwalt, welcher sich auch nur annähernd an die Gebührenordnung hält, ist in der Lage, diese Leistung zu dem von uns veranschlagten Preis zu erbringen. Einzelne Überprüfungen haben ergeben, dass die Gebühren eines Rechtsanwaltes für eine vergleichbare Leistung i.d.R. um ein 10faches höher liegen, als die vom IHV e.V. Wilhelmshaven.

Sämtliche hier genannten Zusatzleistungen kommen aber nicht nur den selbstzahlenden Schuldnern zugute. Auch die öffentlich finanzierten Schuldner erhalten die gleiche Leistung! Diese Zusatzleistungen haben dazu beigetragen, dass die über 230 vom IHV e.V. bearbeiteten Insolvenzanträge zu Verfahrenseröffnungen geführt haben und bisher kein Verfahren vorzeitig beendet wurde.

### Zu weiteren rechtlichen Aspekten

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Dienstleistungsverträgen der Insolvenzhilfe e.V. Wilhelmshaven keineswegs um sittenwidrige Verträge handelt (siehe Ausführungen oben), was auch diverse rechtliche Überprüfungen gezeigt haben, sollten die Verfasser des Artikels „Überschuldete dürfen keine Insolvenzberatung finanzieren“ in der BAG-Info, Heft 3/2002 versuchen, die diversen Möglichkeiten der Schuldner-Mitfinanzierung zu unterscheiden. Pauschale Vorwürfe und Unterstellungen sind in der aktuellen Diskussion nicht gerade hilfreich.

Solange kein öffentlicher Leistungsträger die Kosten der Beratung übernimmt, keine Beratungshilfeanspruch besteht und der Schuldner ein entsprechendes Einkommen bzw. Vermögen besitzt, ist die Beteiligung an den Kosten der Schuldner- und Insolvenzberatung weder rechtswidrig noch sittenwidrig! Diese Einschätzung<sup>17</sup> wird unter anderem durch das Stundungsmodell für die Gerichtskosten im Insolvenzverfahren gestützt. Auch hier müssen die entsprechenden Schuldner die anfallenden Kosten selber tragen. Nach Darstellung der o.g. Autoren müsste auch diese Verfahrenswei-

<sup>16</sup> i.g./ *Dienstleistungsvertrag der Insolvenzhilfe e.V. Wilhelmshaven* 17 Vgl. „Überschuldete dürfen keine Insolvenzberatung finanzieren“, BAG-Info, Heft 3/2002, Seite 30

se der Gerichte sittenwidrig sein...

Die Überprüfung durch das zuständige Finanzamt hat darüber hinaus ergeben, dass die Gebührenaufnahme von einem Teil der Schuldner weder umsatzsteuerpflichtig ist, noch der Gemeinnützigkeit im Wege steht“.

Für sehr wichtig erachtet auch der IHV e.V. Wilhelmshaven die konsequente Verfolgung und Überprüfung gewerblicher Schuldenregulierer. Schuldner- und Insolvenzberatung darf sich nicht zu einem Profit-Center gewerblicher Finanzdienstleister entwickeln! Auch hier unterstützt der IHV e.V. Wilhelmshaven sämtliche Bemühungen, dieser Entwicklung ein schnelles Ende zu bereiten. So führen wir derzeit einen aktiven Prozess gegen einen gewerblichen Schuldenregulierer, welcher mit Hilfe eines ortansässigen Rechtsanwaltes auf diesem Gebiet tätig ist!

### Ergebnis

Im Ergebnis kann die Schuldner-Mitfinanzierung nicht sittenwidrig sein. Sehr wohl stellen wir uns und begrüßen die inhaltliche und konstruktive Diskussion um dieses Thema! In dieser Diskussion sollten aber fundierte Argumente und bewiesene Fakten im Vordergrund stehen. Ein Herabsetzen auf eine polemische Ebene entspricht unserer Ansicht nach nicht dem Selbstverständnis der Schuldner- und Insolvenzberatung in Deutschland. Kernpunkt einer solchen Diskussion muss das Interesse der Schuldner und nicht die ideologische Einstellung der Schuldner- und Insolvenzberater sein!

Im Rahmen dieser langjährigen Diskussion vertritt die Insolvenzhilfe e.V. Wilhelmshaven seit jeher folgende Thesen:

1. Keine Gebühren für Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose
2. Keine Gebühren für den Schuldner, wenn ein öffentlicher Leistungsträger die Kosten übernimmt
3. Eine bundesweit einheitliche Gebührenordnung für die Schuldner- und Insolvenzberatung
4. Eine transparente, der Art und dem Umfang des Falles angepasste Gebührenordnung
5. Keine Pauschalgebühren
6. Dauerhafter Druck auf die öffentliche Hand, um zu einer ausreichenden Ausstattung und Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung zu gelangen
7. Klare Leistungsbeschreibungen in der Schuldner- und Insolvenzberatung
8. Die Umsetzung eines Berufsbildes „SchuldnerberaterIn“
9. Konsequente Verfolgung gewerblicher Schuldenregulierer

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen über ein Berufsbild Schuldnerberater, der Forderung nach besserer Ausstattung und Vergütung der Beratung können und dürfen wir uns der Auseinandersetzung um alternative Finanzierungsmodelle nicht entziehen. Zu hoffen, dass sämt-

<sup>17</sup> Vgl. Erklärung über die Gemeinnützigkeit des FA Wilhelmshaven

liehe Forderungen nach mehr Geld aus der öffentlichen Hand schon irgendwann erhört werden, wird zur Folge haben, dass nur wenige Beratungsstellen die nächsten Jahre überleben werden.

### **Das Angebot der Insolvenzhilfe e.V. Wilhelmshaven**

Seit Beginn der Arbeitsaufnahme des IHV e.V. Wilhelmshaven haben wir uns an der argumentativen Diskussion beteiligt. Weder unsere Konzeption noch unsere Dienstleistungsverträge werden verschwiegen. Auch an dieser Stelle bieten wir allen interessierten Schuldner- und Insolvenzhe-

ratern, Funktionären und Vertretern von Verbänden und Einrichtungen. der BAG-SB e.V., der AG SBV, dem AK „Geschäfte mit der Armut“ an, unsere Beratungsstelle einer direkten Prüfung zu unterziehen! Kommen Sie nach Wilhelmshaven und besuchen Sie unsere Einrichtung. Neben „normalen Besichtigungen“ sind auch Praktika und Hospitationen möglich. Vergleichen Sie die inhaltliche Arbeit und unser Konzept nach eigener Erfahrung. Nähere Informationen finden Sie unter [WWW.INSOLVENZHILFEVEREIN.DE](http://WWW.INSOLVENZHILFEVEREIN.DE)

Wir hoffen, dass unser Angebot breites Interesse findet und sich die Beteiligten an der Diskussion um die Schuldner-Mitfinanzierung hier ebenso engagiert zeigen, wie in den diversen öffentlichen Darstellungen.

Hier könnte Ihre  
Werbeanzeige stehen!  
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

### Arbeitshilfen Kontopfändung'

Seit der Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen im Januar 2002 gehen immer mehr Gläubiger bei einer Lohnpfändung leer aus. Deswegen hat die Zahl der Kontopfändungen in letzter Zeit stark zugenommen. Die folgende Checkliste und die Musteranträge sollen einen schnellen Überblick für die Praxis geben, welche Rechtsschutzmöglichkeiten bei Kontopfändungen bestehen und wie die Anträge bei Gericht formuliert werden können.

#### I. Sozialleistungsbezug des Schuldners

1. 7-Tage-Frist gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB I:  
Innerhalb von 7 Tagen nach jeder Gutschrift kann in voller Höhe über die eingegangenen Sozialleistungen, unabhängig von deren Höhe, verfügt werden. Innerhalb dieser Frist sind die Sozialleistungen nicht von der Pfändung umfasst.

*Geltendmachung:* Der Anspruch auf Auszahlung muss gegenüber der Bank geltend gemacht werden. Es muss der Bank gegenüber nachgewiesen werden, dass es sich bei der Gutschrift um eine Sozialleistung handelt (z.B. durch Vorlage des Bewilligungsbescheids).

2. Nach Ablauf der 7-Tage-Frist bei laufenden Geldleistungen:  
Unpfändbar ist der Betrag der Leistungen, der dem Anteil für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht (§ 55 Abs. 4 SGB I).

*Geltendmachung:* Der Anspruch muss beim Vollstreckungsgericht im Wege der Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO geltend gemacht werden (vgl. OLG Naumburg vom 21.02.1999 – 6 W 5/99 – InVo 2000, 64).

#### II. Bezug von wiederkehrenden Einkünften

Bei wiederkehrenden Einkünften (z.B. Arbeitseinkommen, Unterhaltsleistungen) ist ein Antrag gem. § 850k ZPO auf Freigabe des pfandfreien Betrags für den laufenden Monat und auch für zukünftige Zahlungseingänge möglich. Weil die Bearbeitung des Antrags in der Regel mehrere Wochen dauert, kann durch das Gericht ein Notbedarf vorab freigegeben werden (§ 850k Abs. 2 Satz 1 ZPO). Da die Bank das Guthaben auf dem Konto 2 Wochen nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger abführen muss, empfiehlt es sich, zusätzlich einen Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über den Antrag zu stellen.

*1 Erstellt von RA Thomas Fischer, Essen*

*Geltendmachung:* Der Antrag ist beim Vollstreckungsgericht zu stellen (siehe Musterantrag).

#### III. Einmalige Geldleistungen

Bei einmaligen Geldleistungen, die keine Sozialleistungen sind, (z.B. Abfindungen, Fahrtkostenerstattungen des Arbeitgebers etc.) gibt es keinen Vollstreckungsschutz. Hier kommt allenfalls der allgemeine Vollstreckungsschutzantrag gem. § 765a ZPO in Betracht (s. IV).

#### IV. Vollstreckungsschutzantrag

Unabhängig von den anderen Vollstreckungsschutzanträgen kann gem. § 765a ZPO ein Antrag auf Aufhebung der Kontopfändung gestellt werden. Eine Aufhebung<sup>§</sup> kommt in Betracht, wenn die Pfändung unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Es steht im Ermessen des Gerichts, ob die Aufhebung der Pfändung dauerhaft oder nur für einen bestimmten Zeitraum erfolgt.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass eine, wenn auch nur geringfügige, Befriedigung des Gläubigers durch die Pfändung auch auf längere Sicht nicht zu erwarten ist. Ferner müssen weitere Nachteile für den Schuldner zu erwarten sein, die über die üblichen Unannehmlichkeiten, die mit jeder Pfändungsmaßnahme verbunden sind, hinausgehen.

Mittlerweile hat sich in der Rechtsprechung wohl durchgesetzt, dass eine Kontopfändung z.B. aufgehoben werden kann, wenn die Bank bei Aufrechterhaltung der Pfändung mit der Kündigung des Kontos droht und damit die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht mehr möglich ist (vgl. z.B. LG Essen vom 25.09.2001 – 11 T 293/01 – NJW-RR 2002, 483 = Rpfleger 2002, 162).

*Geltendmachung:* Der Antrag ist beim Vollstreckungsgericht zu stellen (siehe Musterantrag).

#### V. Rechtsschutz gegen gerichtliche Entscheidungen

Gegen den Beschluss des Vollstreckungsgerichts ist gem. § 793 ZPO die sofortige Beschwerde statthaft. Sowohl Schuldner als auch Gläubiger können die Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses entweder beim Vollstreckungsgericht oder beim Beschwerdegericht (Landgericht) eingelegt werden (§ 569 Abs. 1 ZPO).

# arbeitsmaterial

---

Fritz Redlich  
Straße  
Ort

Ort, Datum

Amtsgericht X-Stadt  
Vollstreckungsgericht

Ort

## Antrag gem. 859k ZPO

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

des Versandhauses Schwalbe, vollständige Anschrift  
Verfahrensbevollmächtigter: RA Gesetzestreu, Anschrift

gegen

Fritz Redlich, vollständige Anschrift

Aktenzeichen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

beantrage ich.

1. die Pfändung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts X-Stadt vom (Datum), Aktenzeichen, gem. § 850k Abs. 1 ZPO hinsichtlich eines Betrags von XY aufzuheben;
2. die Pfändung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts X-Stadt vom (Datum), Aktenzeichen, gem. § 850k Abs. 1 ZPO hinsichtlich eines Betrags von XY für künftige Zahlungseingänge aufzuheben;
3. vorab als Notbedarf gem. § 850k Abs. 2 ZPO einen Betrag von XY freizugeben;
4. die Zwangsvollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts X-Stadt vom (Datum), Aktenzeichen, gem. §§ 850k Abs. 3, 732 Abs. 2 ZPO einstweilen einzustellen.

### Begründung:

Ich unterhalte bei der A-Bank ein Girokonto mit der Konto-Nummer 12345.

Dieses Girokonto wurde vom Versandhaus Schwalbe durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts X-Stadt, Aktenzeichen, Datum, gepfändet.

1. Auf dem Girokonto geht mein Arbeitslohn in Höhe von XY € netto monatlich ein. Ich bin *alleinstehend/verheiratet* und Kindern gegenüber unterhaltspflichtig. Gem. § 850c ZPO ergibt sich deshalb ein Pfändungsbetrag von xy. Der pfändungsfreie Teil meines Arbeitseinkommens in Höhe des in den Anträgen zu 1. und 2. genannten Betrags muss mir zum Leben verbleiben.
2. Durch die Pfändung werden auch meine künftigen Lohn-/Gehaltseingänge erfasst, so dass die Pfändung zugleich für die Zukunft in Höhe des jeweils monatlich unpfändbaren Betrags aufzuheben ist.
3. Weil ich über kein Geld für den Lebensunterhalt mehr verfüge, bin ich dringend auf die sofortige Freigabe des Notbedarfs, der mir vom Sozialamt bescheinigt wurde, angewiesen.
4. Weil zu erwarten ist, dass eine Entscheidung über die Anträge zu 1. und 2. erst nach Ablauf der zweiwöchigen Sperrfrist (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO) erfolgt, beantrage ich die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Als Belege füge ich in Kopie bei:

Mitteilung der A-Bank über die Kontopfändung  
die beiden letzten Lohnabrechnungen  
die Kontoauszüge der letzten drei Monate  
eine Bescheinigung des Sozialamts über den lebensnotwendigen Bedarf

Unterschrift Fritz Redlich



# arbeitsmaterial

---

Fritz Redlich  
Straße  
Ort

Ort, Datum

Amtsgericht X-Stadt  
Vollstreckungsgericht

Ort

## Antrag gern. § 765a ZPO

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

*des Versandhauses Schwalbe, vollständige Anschrift*  
*Verfahrensbevollmächtigter: RA Gesetzestreu, Anschrift*

gegen

*Fritz Redlich, vollständige Anschrift*

*Aktenzeichen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses*

beantrage ich.

die Pfändung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts X-Stadt vom (Datum), Aktenzeichen, gem. § 765a ZPO aufzuheben.

### Begründung:

Ich unterhalte bei der A-Bank ein Girokonto mit der Konto-Nummer 12345.

Dieses Girokonto wurde vom *Versandhaus Redlich* durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts X-Stadt, Aktenzeichen, Datum, gepfändet.

Auf meinem Konto gehen nur unpfändbare Leistungen ein. Dies wird sich nach menschlichem Ermessen in Zukunft nicht ändern, so dass sich keine pfändbaren Beträge zu Gunsten des Gläubigers ergeben werden.

*Schilderung der persönlichen Situation, z.B.: Ich bin bereits seit Jahren arbeitslos. Ich beziehe Arbeitslosenhilfe, Wohngeld und ergänzende Sozialhilfe. Aufgrund meines Alters und meiner fehlenden Berufsausbildung habe ich keine realistische Chance, in absehbarer Zeit eine Stelle zu finden, bei der ich pfändbares Einkommen erzielen kann.*

Die Pfändung des Kontos bedeutet für mich eine Härte, die mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist.

*Schilderung der besonderen Härte, z.B.: Die kontoführende Bank hat damit gedroht, mir das Konto zu kündigen, wenn die Kontopfändung nicht aufgehoben wird. Selbst wenn es mir gelänge, ein neues Girokonto bei einer anderen Bank einzurichten, müsste ich damit rechnen, dass auch dieses Konto über kurz oder lang wieder gepfändet wird und mir dann erneut die Kündigung des Kontos durch die Bank droht. Ohne Girokonto wäre ich jedoch <sup>v0171</sup> bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen.*

*Oder: Aufgrund meiner Erkrankung stehen regelmäßig längere Klinikaufenthalte an. Während der Klinikaufenthalte bin ich daran gehindert, innerhalb der 7-Tage-Frist des § 55 SGB I die Sozialleistungen von meinem Girokonto abzuheben. Dadurch ist die regelmäßige Zahlung der lebensnotwendigen Ausgaben (Miete, Strom, Gas, Telefon) nicht mehr gewährleistet.*

Als Belege füge ich in Kopie bei:

Mitteilung der A-Bank über die Kontopfändung  
Einkommensnachweise  
die Kontoauszüge der letzten beiden Monate  
Schreiben der Bank, in dem mit Kündigung des Kontos gedroht wird

*Unterschrift Fritz Redlich*

## **Wir vermitteln:**

### **Dipl.-Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin (FH)**

25. led., Studium kath. FH Berlin; Auslandstätigkeit in der SB Wien, Schwerpunkt: vertiefte Rechtskenntnisse im dt. und österr. Insolvenzrecht; prakt. Erfahrungen in SB Deutschland; EDV-Kenntnisse: Windows 2000, Excel, Access; Englisch fließend in Wort und Schrift; Engagement und Belastbarkeit, Freude an der Arbeit im Team; sucht Vollzeitbeschäftigung als Schuldner-/Inso-Beraterin.

Auskünfte gibt Frau Rothe

#### **Hochschulteam des Arbeitsamtes Chemnitz**

Heinrich-Lorenz-Str. 20, 09120 Chemnitz  
Tel. 0371/567-3021, Fax 0371/567-2065

**@ Bundesanstalt für Arbeit**

# Hier kommt der Gläubiger zu Wort



MITTLERER Hasenpfad 57  
60598 FRANKFURT  
TEL. 069/ 620718  
FAX 069/ 620475

Erinnerung vom: 22.01.2002

Rechnung Datum	Fällig	Mahnstufe	Betrag	Mahnkosten	ea. ldo
21120454	23.12.2001	23.12.2001 1	1.915,29	10,00	1.925;
			Gesamtbetrag	DM	1.925,

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Experte auf dem Gebiet der Sprachforschung bezeichnete kürzlich folgende sieben Wörter als die ausdrucksvollsten der deutschen Sprache:

- |                         |                |
|-------------------------|----------------|
| 1. das schönste Wort    | - LIEBE        |
| 2. das tragischste Wort | - TOD          |
| 3. das innigste Wort    | - MUTTER       |
| 4. das wärmste Wort     | - FREUNDSCHAFT |
| 5. das kälteste Wort    | - NEIN         |
| 6. das bitterste Wort   | - EINSAM       |
| und das traurigste Wort | - VERGESSEN    |

Dieses letzte Wort macht uns Kummer, weil Sie VERGESSEN haben, unsere nachstehende Rechnung zu bezahlen. Bitte denken Sie daran, uns den noch offenen Saldo in den nächsten Tagen anzuweisen.

Zahlung des Gesamtbetrages bis spätestens zum 01.02.2002

Geschäftsführer: Lutz Gärtner / Karl Heinz Steul  
Gerichtsstand Frankfurt am Main  
HRB AG Frankfurt 33986

Frankfurter Sparkasse  
BLZ 500 502 01  
Konto 349 437

Frankfurter Volksbank  
BLZ 501 900 00  
Konto 153 966

**Info@LGS-Sanitaer.de**  
[www.LGS-Sanitaer.de](http://www.LGS-Sanitaer.de)

## *BÜCHER*

---

### **»Sammlung Gerichtsurteile«**

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,  
BAG-SB, 1996, 103 S.

19 € [16 €]

### **»Sammlung Gerichtsurteile«**

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,  
BAG-SB, 2000.

20 € [17 €]

### **Bank und Jugend im Dialog**

Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen, Schuldner-  
und Verbraucherberatungsstellen

13,50 € [11 €]

### **Im Reich der Sinne:**

Schuldnerberatung zwischen Konsumflut, Prävention und  
Regulierung

Dokumentation der Jahresfachtagung 2001

der BAG-SB

10 € [8 €]

## *SEMINAR-MATERIALIEN*

---

**Planspiel Schuldnerberatung** 8 € [6 €]

**Jurist. Grundlagen...** 10 € [8 €]

**Büroorganisation** 4 € [3 €]

**Gesprächsführung** 4 € [3 €]

**Foliensatz Schuldnerberatung**

- wird überarbeitet

**Foliensatz Prävention und**

**Öffentlichkeitsarbeit**

• 61 Folien 72 € [61 €]

• auf Papier schwarz-weiß 28 € [20 €]

• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0) 59 € [51 €]

## *SOFTWARE*

---

**Ins() Manager**

**Einzelplatzversion** 130 €

**Mehrplatzversion** 180 €

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

**Bestellungen an:**

**BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,**

**Fax 05 61 / 71 11 26**

**[e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)**